

Name:

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Kurzbezeichnung:

Tierschutzpartei

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Schreiersgrüner Straße 5
08233 Treuen
z. H. Frau Sabine Jedzig**

Telefon:

(03 74 68) 52 67

Telefax:

(03 74 68) 6 84 27

E-Mail:

sekretariat@tierschutzpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 30.12.2016)

Verband	Funktion	Name	Vorname
Bundesverb.	Vorsitzende/r	Wester	Horst
Bundesverb.	Vorsitzende/r	Ebner	Matthias
Bundesverb.	Vorsitzende/r	Lück	Sandra
Bundesverb.	Schriefführer/in	Hoesl	Sonia-Ellen
Bundesverb.	Schriefführer/in - Stellvertr.	Frank	Dr. Jessica
Bundesverb.	Schatzmeister/in	Walter	Svenja
Bundesverb.	Schatzmeister/in - Stellvertr.	Behrendt	Berthold
Bundesverb.	Generalsekretär/in	Schwarz	Thomas
Bundesverb.	Generalsekretär/in - Stellvertr.	Buschmann	Martin
Bundesverb.	Bundesgeschäftsführer/in	Zobel	Jan
Bundesverb.	Beisitzer/in	Roth	Michael
Bundesverb.	Beisitzer/in	Stümges	Dr. Heidi
Bundesverb.	Beisitzer/in	Gabel	Robert
Bundesverb.	Beisitzer/in	Hasselbeck-Grütering	Sabine
Bundesverb.	Beisitzer/in	Krüger	Claudia
Bundesverb.	Beisitzer/in	Görg	Rudolf
Bundesverb.	Beisitzer/in	Kopietz	Patricia
Bundesverb.	Beisitzer/in	Wolff	Helmut
Bundesverb.	Beisitzer/in	Ohnesorg	Murielle
Baden-Württ.	Vorsitzende/r	Ebner	Matthias
Baden-Württ.	Vorsitzende/r	Weber-Castoldi	Coryn
Baden-Württ.	Schriefführer/in	Gottfried	Matthias
Baden-Württ.	stellv. Schriefführer/in	Lazaro Colucci	Angelo
Baden-Württ.	Schatzmeister/in	Hoesl	Sonia-Ellen
Baden-Württ.	stellv. Schatzmeister/in	Wiegand	Dr. Katrin
Baden-Württ.	Generalsekretär/in	Kopietz	Patricia

Verband	Funktion	Name	Vorname
Baden-Württ.	Geschäftsführer/in	Frank	Dr. Jessica
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Margic	Robin
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Dengler	Lisa
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Zimmermann	Nicola
Bayern	Vorsitzende/r	Wolff	Helmut
Bayern	Vorsitzende/r	Wester	Horst
Bayern	Generalsekretär/in	Menge	Sylvia
Bayern	Geschäftsführer/in	Zimmer	Dr. Peter
Bayern	Schriefführer/in	Lorek-Baur	Melanie
Bayern	Beisitzer/in	Landesberger	Susann
Bayern	Beisitzer/in	Frank	Thomas
Bayern	Beisitzer/in	Seidemann	Bernd
Bayern	Beisitzer/in	Nicklaus	Matthias
Bayern	Beisitzer/in	Hierl-Schulze	Heidi
Berlin	Vorsitzende/r	Stoffels	Silvia
Berlin	Vorsitzende/r	van Almsick	Martina
Berlin	Schriefführer/in	Rutkowsky	Bert
Berlin	Schatzmeister/in	Kalka	Artur
Berlin	stellv. Schatzmeister/in	Kivman	Evgueni
Berlin	Beisitzer/in	Perotto	Gabriella
Berlin	Beisitzer/in	Becker	Herbert
Berlin	Beisitzer/in	Mogk	Tobias Maximilian
Brandenburg	Vorsitzende/r	Dreyer	Silvia
Brandenburg	Vorsitzende/r	Enke	Birgit
Brandenburg	Beisitzer/in	Rother	Karin
Bremen	derzeit kommissarisch geführt		

Verband	Funktion	Name	Vorname
Hamburg	Vorsitzende/r	Zobel	Jan
Hamburg	Vorsitzende/r	Walter	Svenja
Hamburg	Schatzmeister/in	Buschmann	Martin
Hamburg	Schriefführer/in	Wester	Sidney
Hamburg	stellv. Schriefführer/in	Stemmer	Janina
Hessen	Vorsitzende/r	Scharnagl	Claudia
Hessen	Vorsitzende/r	Emmerling	Sylvia
Hessen	Generalsekretär/in	Scharnagl	Lisa
Hessen	Schatzmeister/in	Liparulo	Laura
Hessen	stellv. Schatzmeister/in	Wellmann	Sigrid
Hessen	Schriefführer/in	Pohle	Marc-Oliver
Hessen	Beisitzer/in	Rassmann	Felicia
Meckl.-Vorpom.	Vorsitzende/r	Gabel	Robert
Meckl.-Vorpom.	Schriefführer/in	Wolff	Andrea
Meckl.-Vorpom.	Beisitzer/in	Medau	Marvin Mel
Niedersachsen	Vorsitzende/r	Zebbedies	Lena
Niedersachsen	Vorsitzende/r	Berghoff	Susanne
Niedersachsen	Schatzmeister/in	Schmidtman	Vanja
Niedersachsen	stellv. Schatzmeister/in	Schäfer	Manuel
Niedersachsen	Schriefführer/in	Oppermann	Simone
Nordrhein-Westf.	Vorsitzende/r	Schwarz	Thomas
Nordrhein-Westf.	Vorsitzende/r	Hasselbeck-Grütering	Sabine
Nordrhein-Westf.	Schriefführer/in	Görg	Rudolf
Nordrhein-Westf.	Schatzmeister/in	Behrendt	Berthold
Nordrhein-Westf.	Generalsekretär/in	Stümges	Dr. Heidi
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Krüger	Claudia

Verband	Funktion	Name	Vorname
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Kassen	Reinhold
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Kassen	Kai
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Lück	Sandra
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Harting	Burkhard
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Schulte-Firnenberg	Willi Karl
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Döring	Andrea
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Grabenhorst	Helga
Rheinland-Pfalz	Vorsitzende/r	Ohnesorg	Murielle
Rheinland-Pfalz	Schatzmeister/in	Schwoerke	Andreas
Rheinland-Pfalz	Schriftführer/in	Meyer	Waltraud
Rheinland-Pfalz	Beisitzer/in	Ehret	Sabine
Rheinland-Pfalz	Beisitzer/in	Ruczynski	Sabine
Saarland	derzeit kommissarisch geführt		
Sachsen	Vorsitzende/r	Roth	Michael
Sachsen	Schatzmeister/in	Förster	Mario
Sachsen	Schriftführer/in	Müller	Lisa
Sachsen-Anhalt	Vorsitzende/r	Tietge	Lothar
Sachsen-Anhalt	Schatzmeister/in	Reutter	Eva
Sachsen-Anhalt	Schriftführer/in	Karl-Sy	Mirjam E.
Sachsen-Anhalt	Beisitzer/in	Tietge	Barbara
Schlesw.-Holst.	Vorsitzende/r	Richter	Sabine
Schlesw.-Holst.	Schatzmeister/in	Zeuch	Olaf
Schlesw.-Holst.	Schriftführer/in	Döhring	Nicole
Schlesw.-Holst.	Beisitzer/in	Schwatlo	Benjamin
Schlesw.-Holst.	Beisitzer/in	Di Renzo Leon	Vittorio
Thüringen	derzeit kommissarisch geführt		

BUNDESSATZUNG
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Dokument: Bundessatzung	
Version: Geänderte Fassung	
Stand: 08.10.2016 / 36. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Satzung
Versammlungsleiter: Horst Wester, Stellvertreter: Matthias Ebner Protokollführerin: Sandra Lück, Stellvertreterin: Dr. Jessica Frank	Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 15.11.2015

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- § 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 GLIEDERUNG DER PARTEI
- § 6 ORGANE DER PARTEI AUF BUNDESEBENE
- § 7 DER BUNDESPARTEITAG
- § 8 DIE AUFGABEN DES BUNDESPARTEITAGES
- § 9 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 10 EINBERUFUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 11 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG
- § 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES BUNDESPARTEITAGES
- § 13 DER BUNDESVORSTAND
- § 14 DIE AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES
- § 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN
- § 16 DIE SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- § 17 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN
- § 18 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN
- § 19 DIE KASSENPRÜFER
- § 20 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
- § 21 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 22 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 23 DIE ANTRAGSKOMMISSION
- § 24 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION
- § 25 DIE BUNDESARBEITSKREISE (BAKs)
- § 26 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSKREISE
- § 27 DIE BUNDESARBEITSGRUPPEN (BAGs)
- § 28 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSGRUPPEN
- § 29 WAHLORDNUNGEN
- § 30 PROTOKOLLE
- § 31 URABSTIMMUNG
- § 32 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG
- § 33 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN
- § 34 ÜBERGANGSREGELUNGEN
- § 35 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES
- § 36 INKRAFTTRETEN

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ; dementsprechend führen der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände diesen Namen. Die Kurzbezeichnung lautet Tierschutzpartei.

§ 1.2 Die Partei - der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände - führt ein einheitliches Logo: einen sechsfarbenen stilisierten Regenbogen mit dem Schriftzug PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, wahlweise mit oder ohne Kurzbezeichnung. Der Freiraum unterhalb des Wortes PARTEI kann für weitere Zusätze, die nicht Inhalt des satzungsgemäßen Namens sind (z.B. ergreifen!), verwendet werden.

§ 1.3 Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.4 Sitz der Partei ist die Bundesgeschäftsstelle.

§ 1.5 Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies sollte durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen und durch Aufklärung im Sinne ihres Grundsatzprogramms geschehen, um die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit zu gestalten.

§ 2.2 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ will auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung auf die Politik in der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für das Gemeinwohl und zum Wohle der nachfolgenden Generationen von Menschen und Tieren und im Interesse unserer gesamten Umwelt Einfluss nehmen und sich besonders für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der spezieisistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen.

Dementsprechend sind ihre programmatischen und politischen Ziele im Bewusstsein der Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen, für die Erhaltung der Natur in ihrer Vielfalt sowie für den Schutz der Tiere und der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte formuliert.

§ 2.3 Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz setzt sich bewusst für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Sie will den Sozialabbau, die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen.

§ 2.4 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gestaltet die politische Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie gesellschaftspolitische Aufklärungsarbeit betreibt, um damit auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen. Sie fördert die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben und sollte sich an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie an der Europawahl durch die Aufstellung von Bewerbern beteiligen.

§ 2.5 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ legt ihre grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens (Grundsatzprogramm) nieder. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen der absoluten Mehrheit auf einem Bundesparteitag.

§ 2.6 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm der Partei anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Vorstände der Gebietsverbände können Jugendorganisationen für unter 16-Jährige installieren.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt.

§ 3.3 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist jede Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

„Dies gilt insbesondere für gewerbsmäßige Tätigkeiten und mindestens für die Ausübung folgender Tätigkeiten:

1. Schlachten
2. Agrarindustrielle Tierhaltung
3. Tierversuche
4. Tierzucht
5. Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuchs
6. Hetze gegen Flüchtlinge oder generell gegen Menschen auf Grund von Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderungen“

§ 3.4 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder per Online-Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle, der Mitglieder- und Beitragsverwaltung oder anderen Organen der Partei beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Gebietsverbandes innerhalb eines Monats. Die Aufnahmebestätigungen werden an die Vorstände der übergeordneten Gebietsverbände weitergeleitet. Trifft ein Gebietsverband innerhalb der oben genannten Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt die Aufnahme als bestätigt. Über Zweifelsfälle entscheidet der zuständige Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes. Über solche Fälle ist der Bundesvorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.5 Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht zu; er kann innerhalb von 3 Monaten eines Jahres die Entscheidung über die Aufnahme widerrufen.

§ 3.6 Bei Nichtbestehen eines Landesverbandes trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

§ 3.7 Wird die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt, ist der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe darüber in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 3.8 Der zuständige Gebietsverband oder der Bundesvorstand können eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder an anderer Stelle zu entscheidungserheblichen Fragen vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

§ 3.9 Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, frühestens jedoch erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft. In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung verfügen. Die erste Beitragszahlung hat rechtzeitig ohne weitere Aufforderung zu erfolgen.

§ 3.10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

§ 3.11 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Gebietsverband eine andere Regelung zur Anwendung bringen. Das Bundespräsidium ist darüber zu informieren.

§ 3.12 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand - trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung - den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, erfolgt die Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

§ 3.13 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsvorstand und Bundesvorstand, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden.

§ 3.14 Ein Mitglied gehört dem Gebietsverband an, in dem es seinen ersten Wohnsitz hat. Auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung des zuständigen Gebietsverbandes ist es möglich, in einen anderen Gebietsverband zu wechseln, auch wenn der Antragsteller dort nicht seinen ersten Wohnsitz hat. Ein Mitglied kann jeweils nur einem Gebietsverband angehören.

§ 3.15 Bei Wohnsitzwechsel gehört das Mitglied dem Gebietsverband an, in dem es seinen neuen Wohnsitz hat. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Zugehörigkeit stattdessen beim ursprünglichen Gebietsverband weiterbestehen. Darüber entscheidet der Gebietsverband, dem das Mitglied regulär nach dem Umzug angehört.

§ 3.16 Der Bundesverband kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken. Dies geschieht vor allem bei Bundesparteitagen, Landesparteitagen und in sonstigen Versammlungen und Gremien der Partei:

- a) durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze, der Satzung und sonstiger Parteiordnungen in den jeweiligen Parteiversammlungen,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für Partei-interne Wahlen sowie für Wahlen zu Volksvertretungen,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur für Parteiämter sowie für Volksvertretungen.

§ 4.2 Die Mitglieder, die bereits in ein Gremium der Partei gewählt wurden, haben das Recht, für das gleiche Amt bzw. die gleiche Funktion beliebig oft zu kandidieren.

§ 4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die im Grundsatzprogramm der Partei dargelegten wesentlichen Inhalte und Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes sowie des Landesparteitages / der Mitgliederversammlung und des Gebietsvorstandes, dem es angehört, anzuerkennen,
- c) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 4.5 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 4.6 Sämtliche Amtsträger der Partei sind zur Verschwiegenheit – auch nach Beendigung ihres Amtes – verpflichtet, sofern es sich um Partei-interna handelt, deren Verbreitung zu einem materiellen Schaden oder zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit führen kann.

§ 4.7 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 50% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50%.

§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet,

- a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse dem „corporate design“ der Partei (Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.) weitgehend anzupassen,
- b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „corporate identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten,
- c) Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, mit der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ gemeinsam abzustimmen.

§ 4.9 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jährlich, mindestens halbjährlich zu entrichten. Die in der Finanzordnung enthaltene Beitragsregelung kann eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen.

§ 4.10 Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Auch können durch dieses Gremium ermäßigte Beitragssätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festgelegt werden.

§ 4.11 Eine Beitragsstundung ist grundsätzlich möglich; hierüber entscheidet der zuständige Gebietsvorstand im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterei auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

§ 4.12 Kann keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Bundesschiedsgericht. Bei nicht gestundeten Beitragsrückständen ruhen die Rechte nach § 4.1 dieser Satzung. Mit Zahlung der Beitragsschuld treten die genannten Rechte wieder in Kraft.

§ 4.13 Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu Parteigeldern haben, müssen dem Bundesvorstand bzw. der Bundesschatzmeisterei auf Anforderung des Parteipräsidiums ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Bundespräsidium hat das Recht, Kreditauskünfte nach Rücksprache einzuholen.

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

§ 5.1 Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Gebietsverbände (Landesverbände, Kreisverbände usw.). Diese können mit Zustimmung des nächsthöheren Gebietsverbandes gebildet werden.

§ 5.2 Die Gebietsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz) eigene Satzungen geben. Diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.3 Gebietsverbände, die über keine eigene vertikale Untergliederung verfügen, sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre „Landesparteitage“ als Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu bezeichnen.

§ 5.4 Gebietsverbände mit eigener vertikaler Untergliederung sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung als Parteitag (Landesparteitag) zu bezeichnen.

§ 5.5 Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung (z. B. Landtagswahlkreise). Davon abweichende Einteilungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes.

§ 5.6 Jeder Gebietsverband muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.7 Die Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.

§ 5.8 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, abgesetzt wird oder aufgrund des Parteiengesetzes als handlungsunfähig gilt, übernimmt das Präsidium des übergeordneten Verbandes kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.

§ 5.9 Ein - einem Landesverband untergeordneter - Gebietsverband, der 2 Jahre ohne regulären Vorstand ist, kann durch den übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes und der Bestätigung durch den darauf folgenden Bundesparteitag.

§ 5.10 Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen.

§ 5.11 Das Klagerecht für die Partei liegt beim Bundesvorstand.

§ 5.12 In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag nachgeordneten Gebietsvorständen übertragen werden.

§ 6 ORGANE DER PARTEI AUF BUNDESEBENE

§ 6.1 Die Organe der Partei auf Bundesebene sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand,
- c) das Bundespräsidium,
- d) das erweiterte Bundespräsidium,
- e) die Finanzkommission des Bundesverbandes,
- f) das Bundesschiedsgericht,
- g) das Schiedsgericht der Landesverbände,
- h) der Rat der Landesvorsitzenden,
- i) die Kassenprüfer,
- j) die Bundeskommissionen (Satzungs-, Programm-, Antragskommission),

- k) die Bundesarbeitskreise
- l) die Bundesarbeitsgruppen (BAGs).

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die „geborenen“ Stimmberechtigten, das heißt kraft ihres Amtes Stimmberechtigten, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.
- c) Der Bundesvorstand, das Bundespräsidium und das erweiterte Bundespräsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist,
- d) Die gleiche Regelung gilt für die Bundeskommissionen.
- e) Das Bundesschiedsgericht und das Schiedsgericht der Landesverbände sind entsprechend der Schiedsordnung beschlussfähig.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände und ihre Organe.

§ 7 DER BUNDESPARTEITAG

§ 7.1 Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. Er kann abgehalten werden als Versammlung aller Mitglieder, als Delegiertenparteitag oder als Sonderparteitag.

§ 7.2 Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm, der Satzung und der geltenden Geschäftsordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 7.3 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer sowie einen Assistenten bzw. Vertreter für den Versammlungsleiter und für den Schriftführer, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.

§ 7.4 Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN DES BUNDESPARTEITAGES

§ 8.1 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung und das Programm der Partei,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstandes,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Schiedsordnung des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- e) zum Parteitag eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Bundesarbeitskreisen,
- g) die Bildung von Kommissionen auf Bundesebene,
- h) die Wahlordnung und die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- j) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen nach ergangenem Urteil des Bundesschiedsgerichts,
- k) die Verschmelzung mit einer anderen Partei,
- l) die Gründung von parteinahen Organisationen bzw. Institutionen,
- m) die Geschäftsordnung des Bundesparteitages,
- n) die Auflösung der Partei,
- o) die Durchführung von Urabstimmungen

§ 8.2 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist außerdem die Wahl:

- a) des Bundesvorstandes,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- d) der Kassenprüfer,
- e) der Kandidaten für die Europawahl.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPARTEITAGES

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag - auch im Falle eines Delegiertenparteitages - sind alle Mitglieder der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Die stimmberechtigten Anwesenden erhalten Stimmkarten und Wahlzettel. Die Stimmkarten gelten als Legitimation für die Abstimmungen.

Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung des Bundesvorstandes (§ 14.6) oder eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht Mitglieder der Partei sind, als Gäste eingeladen werden.

§ 9.3 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme ist dem Bundesvorstand bis spätestens 10 Werktage vor dem Bundesparteitag unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Bundesvorstand trifft seine Entscheidung über die Zulassung spätestens 5 Werktage vor dem Bundesparteitag.

§ 9.4 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt sein Recht auf Teilnahme an Bundesparteitagen und Sonderparteitagen. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages (auch vor Ort) tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 9.5 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.6 Beläuft sich die Anzahl der Parteimitglieder auf über 750 Personen, kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten werden. Die Feststellung darüber erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Termin des Bundesparteitages per Beschluss durch schriftliche Abstimmung (E-Mail, Brief oder Fax) unter Einhaltung einer Entscheidungsfrist von 3 Wochen durch die Landesvorstände und den Bundesvorstand. Alle Landesvorstände und der Bundesvorstand haben dabei gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit findet kein Delegiertenparteitag statt.

§ 9.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages sind:

- a) 1 Delegierter pro angefangene 50 Mitglieder (3 bis 50, 51 bis 100 usw.) eines Gebietsverbandes, der auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- b) 2 Delegierte für jeden Landesverband, unabhängig von der Mitgliederzahl, die auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden,
- c) 1 Delegierter für jeden nachgeordneten Gebietsverband eines Landesverbandes, der auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- d) je 1 zusätzlicher Delegierter für diejenigen Gebietsverbände, die mit keinem Mitglied im Bundesvorstand vertreten sind. Dieser wird auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt,
- e) 2 Delegierte des Bundesvorstandes, die durch seine Mitglieder für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden,
- f) 1 Sonderdelegierter für die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes, der auf einem Bundesparteitag für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- g) 1 Sonderdelegierter für die Bundesarbeitskreise, der auf einem Bundesparteitag für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- h) Stimmberechtigt sind kraft ihres Amtes folgende Mitglieder des Bundesparteitages:
 - 1) die Bundesvorsitzenden (max. 3),
 - 2) der Vorsitzende des Finanzausschusses,
 - 3) der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
 - 4) der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Landesverbände,
 - 6) der Vorsitzende des Rates der Landesverbände.

§ 9.8 Die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände sowie die Wahl von bis zu 3 Ersatzdelegierten je Gebietsverband muss der Bundesgeschäftsstelle 8 Wochen vor einem Delegiertenparteitag schriftlich mitgeteilt werden. Es zählt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Eingangs. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, sind die Delegierten von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 9.9 Für die Berechnung der Delegierten der Gebietsverbände gilt die Mitgliederliste der Beitrags- und Mitgliederverwaltung. Der Stichtag liegt 3 Monate vor dem Termin des Bundesparteitages. Die Bekanntgabe der Mitgliederzahl der Gebietsverbände erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

§ 9.10 Steigt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten auf über 150 an, so wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein neuer Berechnungsschlüssel bzw. eine neue Delegierten-Regelung beschlossen.

§ 9.11 Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Dieser hat bei der Abgabe der ihm übertragenen Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen folgend zu votieren.

§ 9.12 Das Rederecht von Gästen ist durch einen stimmberechtigten Delegierten zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.13 Delegierten kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 9.14 Die Mitglieder des Delegiertenparteitages geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung der Bundesparteitage orientiert, jedoch die Besonderheiten eines Delegiertenparteitages berücksichtigt.

§ 9.15 Die Geschäftsordnung für Delegiertenparteitage ist auf einem Bundesparteitag zu beschließen.

§ 10 EINBERUFUNG DES BUNDESPARTEITAGES

§ 10.1 Der Bundesparteitag (ordentlicher, außerordentlicher Bundesparteitag, Sonderparteitag) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Der Termin für einen Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages muss durch den Bundesvorstand 3 Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt mittels E-Mail, durch einen Hinweis in der Mitgliederzeitschrift und durch einen Hinweis auf der Bundeshomepage. Nicht auf diesem Wege erreichbare Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

§ 10.3 Sonderparteitage können aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen (Änderung der Satzung, Änderung des Grundsatzprogramms usw.) einberufen werden.

§ 10.4 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit
oder
- b) von mindestens 5 Landesvorständen
oder
- c) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Bundesparteitag mit Unterschrift
oder
- d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§10.5 Die Terminsetzung und die Einberufung des Bundesparteitages und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Bundesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 8 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, die den obligatorischen Punkt „Bundesarbeitskreise“ enthalten muss, schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle zu erfolgen. Die relevanten zusätzlichen Parteiunterlagen werden schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail (PDF-Dateien) an die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages verschickt. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, können die betreffenden Mitglieder die Unterlagen bei der Bundesgeschäftsstelle kostenlos anfordern. Zusätzlich sind genügend Exemplare der relevanten Parteiunterlagen den anwesenden Mitgliedern auf dem Bundesparteitag zur Verfügung zu stellen.

§ 10.6 Wird ein Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchgeführt, so erhalten nur die Vorstände aller Gebietsverbände und die stimmberechtigten Delegierten fristgerecht die Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einschließlich aller Anträge und sonstiger relevanter Parteiunterlagen per Post oder E-Mail. Es zählt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Eingangs.

§ 10.7 Im Falle eines Delegiertenparteitages wird der Termin des Bundesparteitages für die nicht stimmberechtigten Parteimitglieder auf der Homepage des Bundesverbandes, durch Partei-interne E-Mail-Verteiler und in der Parteizeitschrift bekannt gegeben. Alle relevanten Unterlagen (Tagesordnung, Anträge usw.) für den Bundesparteitag erhalten die nicht stimmberechtigten Parteimitglieder vor Ort.

§ 10.8 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Bundesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.

§ 11 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG

§ 11.1 Anträge zum Bundesparteitag können stellen:

- a) mindestens 50 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bundesvorstand,
- c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- d) jeder Landesparteitag (Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes),
- e) jeder Kreisparteitag,
- f) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.2 Alle Anträge gemäß § 11.1 müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Parteisatzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den Partei-internen formalen Regeln der Antragsstellung genügen: Aus dem Antrag muss die Person des Antragstellers eindeutig hervorgehen; er muss den Antragsgegenstand eindeutig konkretisieren. Eine kurze Begründung muss darin enthalten sein. Der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller, die unterschrieben haben, sind daneben anzugeben.

§ 11.3 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte) und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b) Weiterleitung an die Programmkommission zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission zwecks Bearbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 11.4 Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

§ 11.5 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 11.6 Die Antragskommission kann im Falle, dass ein Antrag gegen die Bundessatzung und das Grundsatzprogramm der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, gegen das deutsche Parteiengesetz und/oder Grundgesetz verstößt oder im Sinne des Parteiengesetzes parteischädigend ist oder nicht den Partei-internen formalen Regeln der Antragstellung genügen, die Nichtzulassung des Antrages zum Bundesparteitag beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren beantragen. Dem Antragsteller und dem Bundesvorstand ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens 3 Werktage nach Feststellung) mitzuteilen.

§ 11.7 Das Bundesschiedsgericht überprüft die Feststellung der Antragskommission und muss in jedem Fall noch vor dem Bundesparteitag, zu dem der Antrag gestellt wurde, ein Urteil fällen.

§ 11.8 Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Falle der Nichtzulassung eines Antrages kann der Antragsteller Einspruch bei der Berufungsinstanz einlegen. Diese überprüft den Fall erneut und fällt ein endgültiges Urteil. Gegen dieses Urteil kann der Antragsteller ein öffentliches Gericht anrufen.

§ 11.9 Damit Anträge zum Bundesparteitag den Bundesvorstand so rechtzeitig erreichen, dass sie in der Einladung Berücksichtigung finden können, müssen diese mindestens 10 Wochen vor einem Bundesparteitag per E-Mail oder postalisch der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Die vorläufige Tagesordnung einschließlich der eingereichten Anträge geht allen Parteimitgliedern nach Prüfung durch die Antragskommission mindestens 8 Wochen vor einem Bundesparteitag per E-Mail zu. Etwaige Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Anträgen des Bundesvorstandes oder anderer Gebietsverbände müssen spätestens 4 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen (Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.). Sie werden den Parteimitgliedern gesondert zugesandt.

§ 11.10 Kosten für etwaige Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu eigenen, bereits eingereichten Anträgen, die nach der fristgerechten Versendung der Einladung einschließlich aller relevanten Unterlagen zum Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen - es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs - werden dem antragstellenden Gebietsverband oder anteilig jenen Gebietsverbänden, die einen solchen gemeinsamen Antrag gestellt haben, berechnet.

§ 11.11 Für Sonderparteitage gelten sinngemäß die gleichen Regelungen, sofern gemäß § 10.8 die Ladungsfrist nicht auf 2 Wochen verkürzt wurde.

§ 11.12 Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens 4 Wochen vor dem Bundesparteitag stellen. Leitanträge müssen sich auf aktuelle politische Themen oder Ereignisse beziehen. Sie werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.

§ 11.14 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 11.15 Für nicht besetzte Funktionen im Bundesvorstand können auf Antrag geeignete Personen nachgewählt werden, sofern die demokratischen und wahlgesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld eingehalten werden.

§ 11.16 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können beim Bundesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Die Antragsberechtigung regelt § 11.1 dieser Satzung.

§ 11.17 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung des Bundesparteitages bedürfen der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.18 Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Geschäftsordnung zum Bundesparteitag geregelt.

§ 11.19 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit relativer Mehrheit.

§ 11.20 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

§ 11.21 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung sowohl den Ablauf des Bundesparteitages als auch den des Sonderparteitages.

§ 11.22 Für die Regelungen des Verfahrens auf einem Bundesparteitag, der in Form eines Delegiertenparteitages stattfindet, gilt die Geschäftsordnung des Delegiertenparteitages.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES BUNDESPARTEITAGES

§ 12.1 Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 12.2 Wird ein Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abgehalten, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und die Stimmberechtigten kraft ihres Amtes nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.

§ 12.3 Wird ein Delegiertenparteitag während des Verlaufs der Sitzung beschlussunfähig, müssen die Versammlungsleiter dies verkünden und den Parteitag abbrechen; der weitere Fortgang kann als informelles Parteitreffen stattfinden.

§ 12.4 Bei Beschlussunfähigkeit eines Delegiertenparteitages müssen die Vorsitzenden des Bundesvorstandes binnen 30 Tagen den Termin eines erneuten Parteitages mit gleicher Tagesordnung bekannt geben. In diesem Fall sind sie nicht an die üblichen Ladungsfristen gebunden.

§ 13 DER BUNDESVORSTAND

§ 13.1 Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand; dieser besteht aus mindestens 4 und maximal 20 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. bis zu 3 Bundesvorsitzenden,
2. dem Generalsekretär,

3. dem stellv. Generalsekretär,
4. dem Bundesschatzmeister,
5. dem stellv. Bundesschatzmeister,
6. dem Bundesschriftführer,
7. dem stellv. Bundesschriftführer,
8. dem Bundesgeschäftsführer,
9. maximal 10 Beisitzern.

§ 13.2 Alle Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Bundesgeschäftsführer bilden das Bundespräsidium der Partei.

§ 13.3 Das erweiterte Bundespräsidium umfasst alle Vorsitzenden, den Generalsekretär, den stellv. Generalsekretär, den Schatzmeister, den stellv. Schatzmeister, den Schriftführer sowie den stellv. Schriftführer.

§ 13.4 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 13.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 13.6 Um eventuellen parteipolitischen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollen Parteiämter im Bundesvorstand und ein Mandat auf Bundes- bzw. Europaebene strikt voneinander getrennt sein. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen nach der Wahl in das Europaparlament oder dem Erreichen eines Sitzes im deutschen Bundestag (ab dem jeweiligen Zeitpunkt des offiziellen Beginns der Legislaturperiode) ihr Bundesvorstandsamt niederlegen.

§ 13.7 Die Bundesvorstandswahl wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 13.8 Tritt ein Bundesvorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Bundesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Anberaumung eines Bundesparteitages zur Neuwahl des Bundesvorstandes muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 14 DIE AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

§ 14.1 Der Bundesvorstand repräsentiert und leitet die Bundespartei. Er führt deren Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen des Bundesparteitages.

§ 14.2 Der Bundesvorstand unterstützt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten - unter Einbeziehung der ihm unterstellten Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen - die nachgeordneten Gebietsverbände, Parteiorgane und Einzelmitglieder mit Rat und Tat.

§ 14.3 Der Bundesvorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Finanzkommission des Bundesverbandes. Der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Generalsekretär, ein Bundesvorsitzender sowie bis zu 3 Delegierte aus nachgeordneten Gebietsverbänden müssen Mitglieder der Finanzkommission sein.

§ 14.4 Der Bundesvorstand beruft und entlässt die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Redaktion des Partei-Magazins ZeitenWENDE des Bundesverbandes. Es ist erwünscht, dass sich nachgeordnete Gebietsverbände an der Erstellung der ZeitenWENDE beteiligen.

§ 14.5 Um die Ordnung der Partei aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Bundesvorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Organen der Partei. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen sind im Anhang dieser Satzung (satzungsrelevante Ordnungen der Partei Mensch Umwelt Tierschutz) sowie im Parteiengesetz geregelt.

§ 14.6 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens sechs Monate anordnen.

§ 14.7 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Bevor ein Gebietsverband jedoch aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 14.8 Alles Weitere im Zusammenhang mit den unter § 14.6 und § 14.7 beschriebenen Sofortmaßnahmen regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 14.9 Hat der Bundesvorstand eine Sofortmaßnahme gemäß § 14.6 gegen Mitglieder eines Vorstandes angeordnet oder gemäß § 14.7 ein Organ eines Gebietsverbandes abgesetzt, so sind die Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes darüber innerhalb von einer Woche per E-Mail und /oder Post (Poststempel) zu benachrichtigen.

§ 14.10 Die Mitglieder sind nach der Benachrichtigung verpflichtet, Beschlüsse des Bundesvorstandes, die sich aus der Sofortmaßnahme ergeben, anzuerkennen.

§ 14.11 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes abgesetzt wurde, übernimmt der geschäftsführende Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes kommissarisch die Geschäftsführung. Der kommissarisch tätige Vorstand hat das Recht, Vertrauensleute aus dem betreffenden Gebietsverband zur Unterstützung bei dieser Aufgabe zu ernennen.

§ 14.12 In dringenden Fällen (Krankheit, eindeutige Handlungsunfähigkeit, schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder die Satzung der Partei) kann der Bundesvorstand in nachgeordneten Gebietsverbänden Versammlungen einberufen. Die Versammlungsleitung obliegt einem dazu bestimmten Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 14.13 Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14.14 Mindestens zwei Bundesvorsitzende – im Ausnahmefall (Urlaub, Krankheit, Rücktritt oder ähnliches) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) - vertreten die Bundespartei (Bundesverband) nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.15 Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit haben die Bundesvorsitzenden doppeltes Stimmrecht.

§ 14.16 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 14.17 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 2.000,- Euro), ist das erweiterte Präsidium zuständig (Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanzordnung, Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen, Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen usw.).

§ 14.18 In besonders wichtigen Fällen (Prozessführungen, kostenpflichtige Rechtsgutachten, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Organe der Partei, Anträge an das Bundesschiedsgericht, Anträge zum Bundesparteitag, Entscheidungen über Aktionen bzw. Kampagnen des Bundesverbandes, Anberaumung von Bundesparteitagen oder deren Verschiebung usw.) entscheidet der gesamte Bundesvorstand.

§ 14.19 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes bestimmt.

§ 14.20 Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes, die die Gesamtpartei betreffen, sind in einer angemessenen Frist (spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Beschluss) den Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände und deren Stellvertretern schriftlich mitzuteilen.

§ 14.21 Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzterer obliegt dem Schatzmeister im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG).

§ 14.22 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

§ 14.23 Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts enthält ferner eine Einnahme- und Ausgaberechnung sowie eine Vermögensaufstellung. Die Partei hat hierzu gemäß § 28 des Parteiengesetzes über ihre

rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Näheres legt die Finanzordnung fest, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

§ 14.24 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Bundesvorstand dem Bundesparteitag Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.25 Der politische Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes (allgemeine Parteiarbeit, Bundesvorstandsbeschlüsse, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, Gründungen oder Auflösungen von Gebietsverbänden, verhängte Ordnungsmaßnahmen usw.) muss schriftlich fixiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Rechenschaftsberichte bei der Bundesgeschäftsstelle anzufordern.

§ 14.26 Der Bundesvorstand empfiehlt nach einem Entwurf des Finanzausschusses die Finanzordnung der Partei dem Bundesparteitag. Diese regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, das Verfahren bei Beitragsrückstand, die Aufteilung der Einnahmen (Beiträge, Spenden, staatliche Mittel) zwischen dem Bundesverband und den Gebietsverbänden, den Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Verwaltungs- und sonstiger Kosten, die Bezuschussung von Gebietsverbänden durch den Bundesverband bei Europa- und Bundestagswahlen sowie die Abgabepflicht für Mandatsträger der Partei in parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen. Außerdem enthält die Finanzordnung Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung einschließlich der Kassenprüfung. Hierzu gehören auch Angaben zur Gliederung der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie zur Vermögensrechnung gemäß § 24 des Parteiengesetzes.

§ 14.27 Der Bundesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen (AGs) beschließen.

§ 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 15.1 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände haben das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Bundessatzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände können Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

- a) Erteilung einer Rüge
- b) Erteilung einer Verwarnung mit Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen
- c) Sofortmaßnahmen gemäß der Schiedsordnung der Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz gemäß § 33 und § 34 (für Gebietsvorstände kommen hierbei die nachgeordneten Gliederungen in Betracht)

§ 15.3 Eine leichte Pflichtverletzung oder ein leichter Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse nicht anerkannt hat.

§ 15.4 Für o.g. Fälle kommen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 2 a und b in Betracht.

§ 15.5 Eine schwerwiegende Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wiederholt geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 15. 6 Für o.g. Fälle kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des Gebietsverbandes, dem das betreffende Mitglied angehört, beim Schiedsgericht der Landesverbände oder beim Bundesschiedsgericht einen Antrag auf ein Verfahren und die Verhängung der unten aufgeführten Ordnungsmaßnahmen stellen:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung der Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 15. 7 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände können beim Schiedsgericht der Landesverbände oder beim Bundesschiedsgericht einen Antrag auf Parteiausschluss stellen, wenn ein Mitglied:

- a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,
- c) auf Anfrage verschwiegen hat, wenn er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.
- g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa beleidigende, ehrenrührige oder herabwürdigende Äußerungen anderen Parteimitgliedern direkt gegenüber bzw. über andere Parteimitglieder innerhalb und außerhalb der Partei eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

§ 15.8 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 15.9 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 15.10 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 15.11 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 15.12 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 15.13 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 15.14 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder wenn in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreitet wird,

- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt werden und dadurch die Partei-interne Ordnung untergraben wird.

§ 15.15 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 15.16 Ordnungsmaßnahmen können generell auch nebeneinander verhängt werden.

§ 15.17 Für sonstige Streitfälle und Verfahrensweisen, die in dieser Regelung über Ordnungsmaßnahmen unerwähnt blieben, kommt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 16 DIE SCHIEDSGERICHE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 16.2 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sollten möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören.

§ 16.3 Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte haben bei Bundesparteitagen beratende Funktion hinsichtlich Verfahrensfragen. Werden sie zu Bundesvorstandssitzungen eingeladen, haben sie bezüglich Verfahrensfragen, der Auslegung des Parteiengesetzes, der Parteisatzung und sonstiger Parteiordnungen beratende Funktion.

§ 16.4 Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind kraft ihres Amtes Delegierte beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.

§ 16.5 Die Geschäftsordnungen der Schiedsgerichte ergeben sich aus der Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 16.6 Alles Weitere – wie z.B. Wahlen der Mitglieder der Schiedsgerichte, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen usw. - regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, die Teil dieser Satzung ist.

§ 17 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN

§ 17.1 Der Bundesparteitag beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Bildung eines Rates der Landesvorsitzenden.

§ 17.2 Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der amtierenden Vorsitzenden in den Gebietsverbänden der Partei. Sie sind kraft ihres Amtes Mitglieder im Rat der Landesvorsitzenden.

§ 17.3 Die Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 17.4 Aktive Parteimitglieder, die sich in besonderem Maße engagieren, können auf Vorschlag des Bundesvorstandes und der nachgeordneten Gebietsverbände in beratender Funktion an Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden teilnehmen.

§ 17.5 Den Mitgliedern des Rates der Landesvorsitzenden kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteilarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 18 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

§ 18.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Rates der

Landesvorstände haben gleiches Stimmrecht. Ist ein Mitglied des Rates der Landesverbände gleichzeitig Mitglied im Bundesvorstand hat er doppeltes Stimmrecht.

§ 18.2 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§18.3 Der Rat der Landesvorsitzenden gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens ein Mal jährlich tagen.

§ 18.5 Die Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorsitzenden ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.

§ 18.7 Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 19 DIE KASSENPRÜFER

§ 19.1 Die Kassenprüfer stellen durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Parteivermögen in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Sie erstatten dem Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre darüber Bericht.

§ 19.2 Der Prüfungsbericht ist eine Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder auf dem Bundesparteitag, die über die Entlastung des Bundesvorstandes entscheiden. Durch die Entlastung spricht der Bundesparteitag dem Bundesvorstand das Vertrauen aus, legitimiert die getätigten Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht schon durch vorherigen Bundesparteitagsbeschluss geschah, und verzichtet auf nachträgliche Schadensersatzforderungen.

§ 19.3 Den Kassenprüfern kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden. Der Bundesparteitag ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 19.4 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19.5 Die Wahl der Kassenprüfer wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 20 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

§ 20.1 Mindestens alle 2 Jahre ist von den Kassenprüfern eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 20.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Einnahme- und Ausgaberechnung sowie die Vermögensaufstellung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechen.

§ 20.3 Liegen den Kassenprüfern konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, geben sie der Bundesschatzmeisterei bzw. den Landesschatzmeistereien Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 20.4 Wurden unrichtige Angaben festgestellt, sind diese zu dokumentieren und innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.

§ 20.5 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 20.6 Die Kassenprüfer tragen auf dem Bundesparteitag nach dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes ihren Prüfbericht vor. Soweit keine Mängel zu beanstanden waren, schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 21 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

§ 21.1 Der Bundesparteitag beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Bildung einer Programm- und Satzungskommission auf Bundesebene.

§ 21.2 Der Bundesvorstand bestimmt die Mitglieder und den Leiter sowie den stellvertretenden Leiter der Programm- und Satzungskommission. In der Programm- und Satzungskommission sollten die nachgeordneten Gebietsverbände möglichst paritätisch vertreten sein.

§ 21.3 Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder der Kommission bei berechtigten Gründen (mangelhafte Mitarbeit, fehlende Kompetenz usw.) zu entlassen.

§ 21.4 Die Bundesvorsitzenden gehören der Programm- und Satzungskommission an.

§ 21.5 Den Mitgliedern der Programm- und Satzungskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 22 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

§ 22.1 Die Programm- und Satzungskommission ist für die Ausarbeitung und Weiterführung (Aktualisierung und Komplettierung) des Grundsatzprogramms, der Bundessatzung sowie - mit Ausnahme der Finanzordnung - der satzungsrelevanten Ordnungen zuständig. Ihre Mitglieder sollten sachverständig (profunde Kenntnisse über das Parteiengesetz und der politischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland) sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 22.2 Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann auf einem Bundesparteitag nur dann geändert werden, wenn diese Änderung insgesamt zu einer - über die bisherigen Forderungen hinausgehenden - Verbesserung für die Situation der Tiere führt.

§ 22.3 Die Programm- und Satzungskommission nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung in keinem Punkt widersprechen. Widersprechende Passagen sind unwirksam; es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 22.4 Die Programm- und Satzungskommission nimmt Anregungen und Anträge von allen Organen der Partei und von allen Parteimitgliedern entgegen. Ihr obliegt die vorläufige Entscheidung über die Einbeziehung der eingereichten Anregungen und Anträge in das Grundsatzprogramm bzw. in die Bundessatzung sowie in die satzungsrelevanten Ordnungen.

§ 22.5 Die Programm- und Satzungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 DIE ANTRAGSKOMMISSION

§ 23.1 Der Bundesparteitag beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Bildung einer Antragskommission auf Bundesebene.

§ 23.2 Die Antragskommission ist dem Bundesvorstand nicht weisungsgebunden.

§ 23.3 Die Antragskommission kann aus bis zu 17 Mitgliedern (pro Gebietsverband, der dem Bundesverband nachgeordnet ist, eine delegierte Vertrauensperson) bestehen. Sie ist ab 5 Mitgliedern funktionsfähig.

§ 23.4 Alle Mitglieder der Antragskommission haben in der Beschlussfassung über die eingereichten Anträge gleiches Stimmrecht.

§ 23.5 Den Mitgliedern der Antragskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 24 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION

§ 24.1 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte) und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,

- b) Weiterleitung an die Programmkommission zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission zwecks Bearbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 24.2 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 24.3 Die Antragskommission kann im Falle, dass ein Antrag gegen die Bundessatzung und das Grundsatzprogramm der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, gegen das Parteiengesetz und/oder Grundgesetz verstößt oder im Sinne des Parteiengesetzes parteischädigend ist, die Nichtzulassung des Antrages zum Bundesparteitag beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren beantragen. Dem Antragsteller und dem Bundesvorstand ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens 3 Werktage nach Feststellung) mitzuteilen.

§ 24.4 Die Antragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25 DIE BUNDESARBEITSKREISE (BAKs)

§ 25.1 Nach dem Parteiengesetz ist eine Partei verpflichtet, Bundesarbeitskreise einzurichten. Dieser Verpflichtung kommt die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ nach.

§ 25.2 Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gemäß dieser Satzung die Bildung von Arbeitskreisen auf Bundesebene.

§ 25.3 Bundesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 25.4 Die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 25.5 Für Bundesarbeitskreise sind auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion zugelassen.

§ 25.6 Der Bundesvorstand benennt die Mitglieder und die Leiter der Bundesarbeitskreise. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern des Bundesvorstandes berufen.

§ 25.7 Den Mitgliedern der Bundesarbeitskreise kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 25.8 Der Bundesvorstand hat das Recht, die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen mit schriftlicher Begründung vorzeitig zu entlassen.

§ 26 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSKREISE

§ 26.1 Die Bundesarbeitskreise unterstützen mit ihrer Arbeit den Bundesvorstand als kompetente Ansprechpartner für das jeweilige Sachgebiet.

§ 26.2 Den Bundesarbeitskreisen obliegt die Aufgabe, zu ihren Schwerpunktthemen Informationsmaterial zu entwickeln und Kampagnen oder Aktionen auszuarbeiten und mit Einverständnis des Bundesvorstandes durchzuführen.

§ 26.3 Für die Weiterführung des Grundsatzprogramms liefern die Arbeitskreise Ergebnisse zu ihrem jeweiligen Themenbereich.

§ 26.4 Die Bundesarbeitskreise bzw. deren Leiter haben die Pflicht, ein Mal pro Jahr dem Bundesvorstand schriftlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

§ 26.5 Die Bundesarbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 DIE BUNDESARBEITSGRUPPEN (BAGs)

§ 27.1 Bundesarbeitsgruppen unterstehen dem Bundesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Bundesvorstand zurarbeiten.

§ 27.2 Der Bundesvorstand beruft und entlässt den Leiter, die Mitglieder und die freien Mitarbeiter der Bundesarbeitsgruppen.

§ 27.3 Für Bundesarbeitsgruppen sind auch Nichtparteimitglieder zugelassen. Sie haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und an Diskussionen in der Partei zu beteiligen.

§ 27.4 Den Mitgliedern der Bundesarbeitsgruppen kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 27.5 Die Mitarbeit endet:

- a) durch Erklärung des freien Mitarbeiters gegenüber der Bundesgeschäftsstelle,
- b) durch Beschluss des Bundesvorstandes bei unzureichender Mitarbeit,
- c) bei Verstoß gegen Satzung und Grundsatzprogramm der Partei.

§ 28 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSGRUPPEN

§ 28.1 Die Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen sollen in bestimmten Bereichen (Parteiwerbung, Wahlwerbung, sonstige Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden oder mit Partei-Logo versehen sind) den Bundesvorstand, die Gebietsvorstände und in Kampagnen oder Aktionen involvierte Mitglieder aufgrund ihrer beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation sowie aufgrund ihrer Erfahrungen unterstützen.

§ 28.2 Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, werden von der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ mit den jeweiligen Gebietsverbänden gemeinsam abgestimmt.

§ 28.3 Die Gebietsverbände sind verpflichtet, die Bundesarbeitsgruppen bei Vorhaben, die ihre Arbeitsbereiche tangieren, in beratender Funktion einzubeziehen. Die Bundesarbeitsgruppen unterbreiten Vorschläge und Entwürfe und unterstützen den jeweiligen Gebietsverband bei der Durchführung der Vorhaben.

§ 28.4 Bei differierenden Meinungen von Bundesvorstand und Landesvorständen zu denen der Bundesarbeitsgruppen ist den Empfehlungen der Bundesarbeitsgruppen aufgrund der beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder Vorrang zu gewähren. Im Zweifelsfall wird eine Entscheidung durch Abstimmung (schriftlich oder per Telefonkonferenz) mit den Bundesvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Parteirates, dem Leiter der zuständigen AG und dem Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbandes herbeigeführt.

§ 28.5 Die Bundesarbeitsgruppen sind verpflichtet, den Bundesvorstand über Anfragen und Projekte für Gebietsverbände oder Parteiorgane zu unterrichten.

§ 29 WAHLORDNUNGEN

§ 29.1 Die Wahlordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ müssen den gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz, Bundeswahlgesetz, Landes- und Kommunalwahlgesetze) genügen. Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 29.2 Die vom Bundesparteitag in offener Abstimmung gewählten Vertrauensleute haben die Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen zu unterzeichnen. Stellen sich keine Vertrauensleute zur Wahl, sind zwei zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes als Vertrauensleute zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt.

§ 29.3 Stellen sich in einem nachgeordneten Gebietsverband, in dem Wahlen stattfinden, keine Vertrauensleute zur Verfügung, sind zwei zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Vorstands zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt.

§ 29.4 Wahlordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Wahlordnung des Bundesverbandes stehen.

§ 29.5 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Landtags- bzw. Senatswahlen sowie Wahlen auf kommunaler Ebene entscheidet der zuständige Landesverband durch einen Landesparteitag. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht, wenn eine gemeinsame Liste mit Parteien oder Wählervereinigungen aufgestellt werden soll, die mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen und rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreiten.

§ 30 PROTOKOLLE

§ 30.1 Über Sitzungen der Parteigremien sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführern und Versammlungsleitern mit Unterschrift zu beurkunden sind. Dies betrifft Bundesparteitage, Landesparteitage, Mitgliederhauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sowie der Parteischiedsgerichte.

§ 30.2 Die Protokolle von Bundesparteitagen, Landesparteitagen, Mitgliederhauptversammlungen, Bundesvorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle nach den jeweiligen Versammlungen zur Archivierung zu übersenden.

§ 30.3 Der Bundesvorstand hat nur im Ausnahmefall und durch Beschluss des Bundesschiedsgerichts das Recht, Einladungen zu Vorstandssitzungen und Vorstandsprotokolle nachgeordneter Gebietsverbände einzusehen. Gegen den Beschluss des Bundesschiedsgerichts ist kein Einspruch möglich.

§ 30.4 Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer des jeweiligen Gremiums.

§ 30.5 Das Weitere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 31 URABSTIMMUNG

§ 31.1 Neben Urabstimmungen über die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei können Urabstimmungen auch über wichtige politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden. Anträge mit Begründung sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren und bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Eine Ablehnung seitens des Bundesvorstandes aus triftigen Gründen (Verstoß gegen geltendes Recht, Programm und Satzung) ist möglich. Gegen die Ablehnung ist ein Einspruch beim Bundesschiedsgericht möglich.

§ 31.2 Urabstimmungen werden durchgeführt:

- a) auf Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Gebietsverbände durch Beschluss der Landesparteitage (oder Mitgliederversammlungen), Kreisparteitage,
- c) auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

§ 31.3 Nach Zulassungsbeschluss einer Urabstimmung müssen die abzustimmenden Fragen per Brief mit frankiertem Rückumschlag allen Mitgliedern der Partei zugesandt werden. Die mit Unterschrift versehenen Stimmzettel müssen der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen zugegangen sein.

§ 31.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, eine Vertrauensperson der/des Antragsteller/s, den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und 2 Vertreter des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Stimmzettel sind für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren.

§ 31.5 Bei Urabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 31.6 Das Abstimmungsergebnis ist in der darauf folgenden Ausgabe der Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag danach nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet.

§ 32 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

§ 32.1 Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmberechtigten auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein.

§ 32.2 Wenn die Auflösung oder Verschmelzung der Partei auf einem Delegiertenparteitag beschlossen wurde, muss dieser Beschluss durch einen Sonderparteitag (kein Delegiertenparteitag) mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der

Stimmberechtigten bestätigt werden. Wird der Beschluss nicht bestätigt, tritt der Beschluss des Delegiertenparteitags außer Kraft.

§ 32.3 Dem Beschluss des Bundesparteitages kann eine Urabstimmung zur Meinungsfindung der Parteibasis vorausgehen.

§ 32.4 Die Zeitspanne für die Stimmabgabe bei einer Urabstimmung beträgt 4 Wochen.

§ 32.5 Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

§ 32.6 Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, einer Vertrauensperson der Antragsteller, des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und zwei Vertretern des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 32.7 Im Falle und zum Zeitpunkt der Auflösung der Partei wird vom Bundesparteitag entschieden, welche Organisationen das vorhandene Parteivermögen erhalten sollen.

§ 32.8 Im Falle der Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen wird das Parteivermögen in die neue Organisationsform eingebracht.

§ 32.9 In den beiden letztgenannten Fällen unterliegt die Beschlussfassung den in dieser Satzung festgelegten Abläufen.

§ 33 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 33.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Bundesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) die Mitglieder der Präsidien der nachgeordneten Gebietsvorstände (Mitgliederliste des Gebietsverbandes, dem sie angehören),
- c) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes (alle Listen),
- d) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums des Bundesvorstandes.

§ 33.2 Die Mailinglisten der Partei dienen Verwaltungszwecken, der Kommunikation des Bundesvorstandes mit nachgeordneten Gebietsvorständen und der Parteibasis sowie der Kommunikation zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Gebietsverbände. Eine weitere Erstellung und Verwendung von Mailinglisten innerhalb der Partei, die über den eigenen Gebietsverband hinausgehen, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 34 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 34.1 Solange sich die Partei Mensch Umwelt Tierschutz noch nicht in allen politischen Gliederungen der Bundesrepublik Deutschland konstituiert hat, kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

§ 34.2 Wenn einzelne Gebietsverbände oder Gebietsvorstände noch nicht bestehen, gehen ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zuständigkeiten auf den unmittelbar übergeordneten Gebietsverband - vertreten durch seinen Vorstand - über.

§ 34.3 Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

§ 34.4 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 35 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES

§ 35.1 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 36 INKRAFTTRETEN

§ 36.1 Satzungsänderungen treten nach ihrer jeweiligen Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 36.2 Für die sukzessive Umsetzung der vorliegenden geänderten Satzung, die auf Beschluss des Bundesparteitages in Frankfurt am 08. Oktober 2016 beschlossen wurde, legt der Bundesvorstand angemessene Zeitrahmen fest.

Frankfurt, 08.10.2016

**Finanzordnung
der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz**



Dokument: Finanzordnung	
Version: Geänderte Fassung	
Stand: 08.10.2016 / 36. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Satzung
Versammlungsleiter: Horst Wester, Stellvertreter: Matthias Ebner Protokollführerin: Sandra Lück, Stellvertreterin: Dr. Jessica Frank	Diese Finanzordnung ersetzt die Fassung vom 15.11.2015

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 FINANZIERUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN
- § 2 MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 3 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR MITGLIEDSBEITRÄGE (ANHANG 1)
- § 4 BEITRAGSINKASSO
- § 5 BEITRÄGE DER MANDATSTRÄGER
- § 6 GELDSPENDEN
- § 7 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR SPENDEN
- § 8 STAATLICHE MITTEL
- § 9 SONSTIGE ZUFLÜSSE VON GELD- ODER VERMÖGENSWERTEN
- § 10 KOSTENERSTATTUNGEN
- § 11 VERGÜTUNG FÜR FUNKTIONSTRÄGER IN PARTEIORGANEN (ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG)
- § 12 SONSTIGE VERGÜTUNGEN (WERK- UND DIENSTVERTRÄGE)
- § 13 BEZUSCHUSSUNG VON LANDESVERBÄNDEN DURCH DEN BUNDESVERBAND BEI EU- UND BUNDESTAGSWAHLEN
- § 14 RUHEN VON MITGLIEDS- UND DELEGIERTENRECHTEN
- § 15 AUFTEILUNG VON KOSTEN
- § 16 BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG
- § 17 BELEGFÜHRUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG
- § 18 HAUSHALTSPLÄNE
- § 19 ANHÄNGE
- § 20 INKRAFTTRETEN

ANHÄNGE Nr. 1, 2, 3 und 4

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

§ 1.1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erwirtschaftet.

§ 1.2 Der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Die Bundesschatzmeisterei wird beratend unterstützt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die Schatzmeister in den Landesverbänden, die aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ihr zuarbeiten.

§ 1.3 Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

§ 1.4 Die Vermögenswerte der Landesverbände und nachgeordneter Gebietsverbände werden vom Bundesverband treuhänderisch verwaltet. Sie dürfen vom Bundesverband für dessen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. bei Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung einzelner Landesvorstände und mit zeitlicher Befristung verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Landesverbänden ist ebenfalls nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 2.1 Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Parteimitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

§ 2.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt bis zur Neufestlegung auf einem Bundesparteitag für Einzelmitglieder jährlich 60,00 Euro, für Ehepaare 100,00 Euro. Der reduzierte Beitrag beträgt 30,00 Euro pro Jahr. Mitglieder unter 16 Jahren zahlen jährlich einen symbolischen Beitrag von 5,00 Euro. Erst im Folgejahr nach Erreichen des 16. Lebensjahres wird der reguläre ermäßigte Jahresbeitrag von 30,00 Euro für Schüler und Studenten fällig.

§ 2.3 In besonderen Einzelfällen kann ein Mitglied auf Antrag des Landesverbandes, dem es angehört, von der Beitragszahlung für ein Jahr oder länger freigestellt werden. Die Entscheidung der Freistellung obliegt dem Bundespräsidium.

§ 2.4 Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr von Januar bis Dezember. Er ist fällig bei jährlicher Zahlweise zu Beginn des 2. Quartals und bei halbjährlicher Zahlweise jeweils zu Beginn des 2. und des 4. Quartals.

§ 2.5 Bei Aufnahme als Parteimitglied im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.

§ 2.6 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Mitgliedsbeiträge beim bisherigen Landesverband.

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge (Anhang 1)

§ 3.1 Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung durch den Bundesverband erhoben. Sie werden nach einem vom Bundesparteitag zu beschließenden Verteilerschlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden aufgeteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen einem Landesverband und seinen nachgeordneten Gebietsverbänden wird vom Landesparteitag beschlossen.

§ 3.2 Bei Bedarf kann der Bundesvorstand den Verteilerschlüssel neu festlegen und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorlegen.

§ 4 Beitragsinkasso

§ 4.1 Das Beitragsinkasso wird ausschließlich durch die zentrale Mitglieder- und Finanzverwaltung vom Bundesverband gemäß dieser Finanzordnung durchgeführt.

§ 4.2 Die Zuweisung der eingegangenen Finanzmittel an Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt nach deren Verfügbarkeit.

§ 5 Beiträge der Mandatsträger

§ 5.1 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 50% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50%.

§ 5.2 Abweichend von dieser Regelung werden Abgaben von EU-Mandatsträgern an die Partei zur Hälfte dem Bundesverband gut geschrieben, und zur anderen Hälfte anteilig an alle Landesverbände zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 6 Geldspenden

§ 6.1 Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Barspenden bevollmächtigt.

§ 6.2 Die bei den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden eingegangenen Barspenden sind dem Bundesschatzmeister zeitnah schriftlich zu melden und auf das Girokonto des Bundesverbandes mit Angaben des Spenders einzuzahlen.

§ 6.3 Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden vom Bundesverband durch die Mitglieder- und Spendenverwaltung ausgestellt.

§ 6.4 Spenden, die nicht ausdrücklich für den Bundesverband geleistet worden sind, werden demjenigen Landesverband oder Gebietsverband zugeordnet, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 7 Verteilerschlüssel für Spenden

§ 7.1 Die eingegangenen Spenden werden dem Landesverband oder Gebietsverband zu 100 % gutgeschrieben, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 7.2 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden beim bisherigen Landesverband.

§ 8 Staatliche Mittel

§ 8.1 Die der Partei zugeflossenen staatlichen Mittel gemäß § 19a PartG werden vom Bundesverband nach dem Verteilerschlüssel den Verrechnungskonten der Landesverbände und ihren nachgeordneten Gebietsverbänden gutgeschrieben (Anhang 2).

§ 8.2 Der Verteilerschlüssel wird bei Bedarf vom Bundesvorstand neu festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt.

§ 9 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten

§ 9.1 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten (z.B. Erbschaften) über 1 000,00 Euro werden, wenn nicht ausdrücklich für einen Landesverband oder einen Gebietsverband bestimmt, dem Bundesverband zugeordnet.

§ 9.2 Sach- oder sonstige Vermögenswerte unter 1000,00 Euro sind dem Landesverband oder Gebietsverband zuzuordnen, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 10 Kostenerstattungen

§ 10.1 In Anlehnung an die Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Einkommensteuergesetzes können Kosten erstattet werden, die entstanden sind infolge

1. der Ausübung eines Amtes, in das Mitglieder von einem Parteiorgan gewählt oder von einem Parteiorgan berufen wurden: Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände, Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden, Mitglieder der Bundesarbeitskreise, Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen, Mitglieder der Schiedsgerichte sowie die Kassenprüfer,
2. der Wahrnehmung einer Funktion, für die Mitglieder von einem Parteiorgan gewählt oder ernannt wurden: Delegierte von Parteitag, Mitglieder von Parteikommissionen,
3. der Erfüllung einer speziellen Aufgabe, mit der Mitglieder von einem Parteiorgan bzw. Gremium beauftragt wurden: Mitglieder der Redaktion ZeitenWENDE, Mitglieder der Arbeitsgruppen Internetpräsenz und Newsletter usw.

§ 10.2 Grundlage für die Erstattung von entstandenen Kosten ist eine schriftliche Zusicherungserklärung durch die Bundesschatzmeisterei bzw. die Landesschatzmeistereien. Die Zusicherung von Kostenerstattungen auf der Ebene der Landes- und Kreisverbände sind der Bundesschatzmeisterei anzuzeigen.

§ 10.3 Zuständig für Kostenerstattungen ist der jeweils auftraggebende Gebietsverband. Bei Bundesparteitagsdelegierten, Mitgliedern in bundesweiten Gremien (z.B. Bundesarbeitskreise, Parteikommissionen, Bundesarbeitsgruppen, Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände, Kassenprüfer) sowie Bundesvorstandsmitgliedern ist der Bundesverband zuständig.

§ 10.4 Für die Erstattung von Kosten sind die dafür vorgesehenen Abrechnungsformulare unter Beifügung der Originalbelege zu verwenden. Die Überprüfung der eingereichten Kosten wird von der zuständigen Schatzmeisterei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und dieser Finanzordnung vorgenommen; die Erstattung erfolgt durch die zentrale Finanzverwaltung des Bundesverbandes (Bundesschatzmeisterei).

§ 10.5 Die Kilometerpauschalen für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs für Parteiarbeiten können pro gefahrenen Kilometer wie folgt abgerechnet werden:

1. PKW 30 Cent (pro mitgenommene Person plus 2 Cent)
2. Motorrad / Motorroller 13 Cent
3. Moped 8 Cent
4. Fahrrad 5 Cent

§ 10.6 Für eine Kostenerstattung ohne Vorlage von Einzelbelegen (Kostenerstattungspauschale) zur Entlastung der Verwaltung und zur Vereinfachung der Abrechnungformalitäten sind die dafür vorgesehenen Formulare (schriftliche Zusicherungserklärung bis auf Widerruf sowie Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschale) zu verwenden. Eine Kostenerstattungspauschale für ehrenamtlich tätige Parteimitglieder kann gewährt werden

- a) für anteilige Raumkosten bis zu jährlich 1.250,00 Euro (Arbeitszimmer, Büro oder Lagerraum einschl. Nebenkosten für Strom, Heizung, Reinigung)
- b) für Telefon-, Fax- und Handygebühren, Gebühren für Internetanschluss, Nutzungs- und Instandhaltungskosten für Geräte (PC, Fax, Scanner, Telefonanlage usw.), Kosten für Büromaterial, Kopier- und Druckkosten, Portokosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Parteiarbeiten.

§ 10.7 Die Bemessung des jeweiligen Pauschalbetrages erfolgt auf der Grundlage der Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschalen (Formular des Bundesverbandes ist zu verwenden!).

§ 10.8 Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt vierteljährlich.

§ 10.9 Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattung, die er seinen Mitgliedern und die er den Mitgliedern von Gremien auf Bundesverbandsebene gewährt hat, ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

§ 11.1 Gemäß der Bundessatzung können sich der Bundesvorstand und die Landesvorstände eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung des Bundesparteitages bedarf.

§ 11.2 Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen (Bundesvorstand und Landesvorstände), Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Parteikommissionen und der Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 45,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 90,00 Euro. Für die Teilnahme an Delegiertenparteitagen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 35,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 70,00 Euro.

§ 11.3 Alle Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung bis auf Widerruf erhalten (in der Regel mit Beendigung ihrer Amtsperiode). Die Höhe der Entschädigung (Entschädigungsordnung, Anhang 3) ist abhängig von der jeweiligen Funktion, dem Umfang der zu leistenden Arbeit und dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

§ 11.4 Der Bundesvorstand kann ohne Zustimmung der Finanzkommission und des Rates der Landesvorsitzenden die Entschädigungsordnung für seine Mitglieder ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 11.5 Die gewährten Entschädigungen und Sitzungsgelder sind als Einkommen aus „sonstiger selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

§ 12 Sonstige Vergütungen (Werk- und Dienstverträge)

§ 12.1 Der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände können beschließen, Vergütungen für Arbeitsleistungen in der Parteiwerbung und insbesondere im Wahlkampf zu gewähren, sofern der jeweilige Verband wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zurzeit 20 Cent/Stück
- b. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 15 Cent/Stück
- c. Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern insgesamt: 15,00 Euro/Stück
- d. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 15,00 Euro/Stück
- e. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 10,00 Euro/Stück

§ 12.2 Für die Vergütungen gemäß § 12.1 a bis b müssen Dienstverträge in Schriftform – anfordern bei der Bundesschatzmeisterei – mit der beauftragten Person geschlossen werden. Für alle anderen Vergütungen müssen gesonderte Werk- oder Dienstverträge abgeschlossen werden.

§ 12.3 Gemäß § 14.14 der Bundessatzung ist der Bundesvorstand (erweitertes Präsidium) für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen sowie für Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen zuständig. Wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Angestellte des Bundesverbandes sind, erlischt ihr Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die sie als Angestellte des Bundesverbandes betreffen (Einstellung, Entlassung, Inhalt des Arbeitsvertrages, Höhe der Vergütung).

§ 12.4 Personaleinstellungen sollten sich auf Parteimitglieder beschränken. Die zu besetzende Stelle ist auf der Bundeshomepage auszuschriften.

§ 13 Bezuschussung von Landesverbänden durch den Bundesverband bei EU- und Bundestagswahlen

§ 13.1 Der Bundesverband ist bereit, einen Teil der entstehenden Wahlkampfkosten der Landesverbände, die an Europawahlen und Bundestagswahlen teilnehmen, zu bezuschussen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 1.000,00 Euro Eigenmittel für den Wahlkampf aufgewendet werden.

§ 13.2 Die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Bezuschussung - abhängig von den vom jeweiligen Landesverband aufgewendeten finanziellen Mitteln - trifft der Bundesvorstand.

§ 14 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

§ 14.1 Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte gemäß der Bundessatzung.

§ 14.2 Das Gleiche gilt im Falle von Delegiertenparteitagen auf Bundes- und Landesebene, wenn untergeordnete Gebietsverbände die Delegierten gewählt haben, aber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 14.3 Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 14.4 Bei einem Beitragsrückstand und erfolgter Zahlungserinnerung und Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung berechnet werden.

§ 15 Aufteilung von Kosten

§ 15.1 Im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ist der Bundesverband mit seinen Verwaltungseinheiten und seinem Fachpersonal für sämtliche Geschäftsabläufe in der Partei federführend tätig. Die dadurch entstehenden Kosten werden zunächst in Vorleistung getragen, müssen jedoch anteilig auf die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen umgelegt werden.

§ 15.2 Für die Verteilung der Kosten wird ein Schlüssel vom Bundesvorstand in Absprache mit der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt (Anhang 4).

§ 16 Buchführung und Rechnungslegung

§ 16.1 Durch die Einrichtung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung wird die Buchhaltung aller Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände vom Bundesverband in einem einheitlichen EDV-System zentral durchgeführt.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

In der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensrechnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Einnahmereknung

- 1.1 Mitgliedsbeiträge und andere regelmäßige Beiträge
- 1.2 Spenden von natürlichen Personen
- 1.3 Spenden von juristischen Personen
- 1.4 Einnahmen aus Vermögen
- 1.5 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
- 1.6 staatliche Mittel
- 1.7 sonstige Einnahmen
- 1.8 Zuschüsse von Gliederungen
- 1.9 Gesamteinnahmen nach den Nummern 1.1 bis 1.8

2. Ausgaberechnung

- 2.1 Personalausgaben
- 2.2 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
- 2.3 Ausgaben für allgemeine politische Arbeit
- 2.4 Ausgaben für Wahlkämpfe
- 2.5 Zinsen
- 2.6 sonstige Ausgaben
- 2.7 Zuschüsse an Gliederungen
- 2.8 Gesamtausgaben nach den Ziffern 2.1 bis 2.7

3. Vermögensrechnung

- 3.1 Besitzposten
 - 3.1.1 Anlagevermögen
 - 3.1.1.1 Haus- und Grundvermögen
 - 3.1.1.2 Geschäftsstellenausstattung
 - 3.1.1.3 Finanzanlagen
 - 3.1.2 Umlaufvermögen
 - 3.1.2.1 Forderungen an Gliederungen
 - 3.1.2.2 Forderungen auf staatliche Mittel
 - 3.1.2.3 Geldbestände
 - 3.1.2.4 sonstige Vermögensgegenstände
 - 3.1.3 Gesamtbesitzposten
- 3.2 Schuldposten
 - 3.2.1 Rückstellungen
 - 3.2.1.1 Pensionsverpflichtungen
 - 3.2.1.2 sonstige Rückstellungen
 - 3.2.2 Verbindlichkeiten
 - 3.2.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 - 3.2.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3.2.2.3 sonstige Verbindlichkeiten
 - 3.2.3 gesamte Schuldposten

3.3. Reinvermögen (positiv oder negativ)

Auszug aus PartG § 25 (3) „Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000,00 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000,00 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.“

§ 17 Belegführung und Rechnungsprüfung

§ 17.1 Die Schatzmeister der Landesverbände sind für die sichere Belegung sowie für die ordnungsgemäße Belegprüfung verantwortlich. Sämtliche Buchungsunterlagen sind mindestens vierteljährlich an den Bundesschatzmeister zu übergeben. Die Schatzmeister der Landesverbände sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse ihrer Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem Einzelnen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit die Kassenprüfer dies für erforderlich halten.

§ 17.2 Mindestens alle zwei Jahre ist von den auf den Bundesparteitagewählten zwei Kassenprüfern die Rechnungsprüfung sachlich und formal durchzuführen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre gemäß § 24 Abs. 2 PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 18 Haushaltspläne

§ 18.1 Der Bundesschatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission für den Bundesverband rechtzeitig vor dem ersten Bundesparteitag eines Jahres, spätestens aber bis zum 31.03., einen Haushaltsplan. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.2 Der Bundesschatzmeister und die Mitglieder der Finanzkommission stehen den Landesschatzmeistern in beratender Funktion bei der Aufstellung von Haushaltsplänen zur Verfügung.

§ 18.3 Erstellte Haushaltspläne der Landesverbände sind bei der Bundesschatzmeisterei spätestens im 1. Quartal eines jeden Jahres zur Überprüfung einzureichen.

§ 18.4 Der Bundesschatzmeister ist in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission verpflichtet, den jährlichen Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres (abhängig von der zur Verfügungstellung der BWAs des Steuerberatungsbüros) dem Bundesvorstand zu erklären. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.5 Der vorläufige Haushaltsplan eines laufenden Geschäftsjahres ist auf dem ersten BPT eines laufenden Jahres den Parteimitgliedern vorzutragen. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 19 Anhänge

§ 19.1 Die Anhänge 1 bis 4 sind Teil der Bundesfinanzordnung.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20.1 Die Bundesfinanzordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 08.10.2016 in Frankfurt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhänge zur Bundesfinanzordnung

Anhang 1

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge

50 % der Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Landesverband gutgeschrieben, dem das Mitglied angehört, die restlichen 50 % dem Bundesverband.

Die einem Landesverband zugeflossenen Mitgliedsbeiträge werden im gleichen Verhältnis mit dem nachgeordneten Gebietsverband aufgeteilt. Der nachgeordnete Gebietsverband erhält 50 % der Beiträge seiner Mitglieder, die restlichen 50 % verbleiben bei dem übergeordneten Landesverband.

.....

Anhang 2

§ 8 Staatliche Mittel / Verteilerschlüssel

PartG § 19a Festsetzungsverfahren: „Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.“

Die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei, die sich aus § 18 – § 22 PartG ergeben, werden für das laufende Geschäftsjahr von der Bundestagsverwaltung auf Antrag in vier gleichen Vorauszahlungs-beträgen auf das Konto des Bundesverbandes überwiesen und im Rahmen der zentralen Finanzverwaltung an die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände anteilig weitergegeben.

Sofern sich in der Schlussabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr auf Grund der Vorauszahlungsraten eine Überzahlung ergeben hat und dadurch eine Rückforderung entstanden ist, muss der zurückgeforderte Betrag ebenfalls im Sinne des nachfolgend aufgeführten Verteilerschlüssels gebucht werden.

Dafür wird folgender Verteilerschlüssel festgelegt:

1. Von den verfügbaren staatlichen Mitteln werden zunächst 10 % zu gleichen Teilen an alle Gebietsverbände der Partei verteilt.
2. Die verbleibenden 90 % der staatlichen Mittel werden zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Landesverbänden aufgeteilt. Berechnungsgrundlage dafür sind die tatsächlichen Einnahmen. Hat ein Landesverband nachgeordnete Gebietsverbände, erhalten diese staatliche Mittel in Höhe ihrer eigenen Einnahmen. Die Differenz zwischen tatsächlichen Einnahmen einer nachgeordneten Ebene und ihrem rechnerischen Anteil in Höhe von 90 % der Einnahmen wird von der Zuweisung nach Ziffer 1 dem Landesverband abgezogen.

Landesverbände, die durch ihre Teilnahme an einer Landtagswahl auf Grund ihrer Ergebnisse einen eigenständigen Anspruch auf staatliche Mittel erreicht haben, verzichten auf diesen Anspruch, weil sich dieser zu Lasten des Bundesverbandes und aller anderen Landesverbände auswirkt. Stattdessen erhalten sie vom Bundesverband für das Wahljahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro.

.....

Anhang 3

§ 11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

Bundesvorstand: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a. bis zu 200,00 Euro für Mitglieder des Präsidiums
- b. bis zu 150,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- c. bis zu 100,00 Euro für Beisitzer

Landesvorstände: Auf Beschluss des Landesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a. bis zu 200,00 Euro für Mitglieder des Präsidiums
- b. bis zu 150,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- c. bis zu 100,00 Euro für Beisitzer

Bundesarbeitskreise: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitskreisen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 75,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundeskommisionen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundeskommisionen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 50,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundesarbeitsgruppen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitsgruppen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Rat der Landesvorsitzenden: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern des Rates der Landesvorsitzenden eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Die Zahlweise kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen; darüber entscheidet die Bundesschatzmeisterei. Da es sich bei den o.g. Beträgen um Höchstgrenzen handelt, können die tatsächlich geleisteten Zahlungen auch niedriger oder ganz ausfallen, wenn dies die Bundesschatzmeisterei für erforderlich hält. Die Landesvorstände können die Zahlungen für ihre Vorstandsmitglieder mit ihren Landesschatzmeistereien nach eigenem Ermessen festsetzen.

Anhang 4

§ 10 Aufteilung von Kosten / Verteilerschlüssel

Zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden werden aufgeteilt: Die Kosten

- a. der Bundesgeschäftsstelle
- b. der Mitglieder- und Spendenverwaltung
- c. des Vorstandssekretariats
- d. der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission
- e. der Buchhaltung
- f. des Rechenschaftsberichts
- g. des Wirtschaftsprüfers
- h. der BAG „PR & Wahlen“ (nur Reise- oder Sitzungskosten bei Projekten für die Gesamtpartei)
- i. von Versicherungen
- j. für Internetpräsenz der Partei (Bundes- und Landeshomepages)
- k. Produktionskosten ZeitenWende

Die Hälfte dieser Kosten wird im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen als Grundlage für die Verteilungsberechnungen des laufenden Geschäftsjahres werden jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Die Belastungen erfolgen vierteljährlich über die jeweiligen Verrechnungskonten, zunächst mit einem Pauschalbetrag, der aus den entsprechenden Kostenstellen des Haushaltsplanes ermittelt wird. Die Endabrechnung wird vorgenommen, sobald nach Ende eines Geschäftsjahres die gebuchten Kosten vorliegen.

Die Verbrauchskosten entsprechen dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände und werden von diesen zu 100 % getragen.

Verbrauchskosten:

- a. Info- und sonstiges Werbematerial
- b. Wahlkampfmaterial (Herstellung und Versand)
- c. Portokosten
- d. ZeitenWende (Versandkosten)

Die Verbrauchskosten werden in der Bundesgeschäftsstelle erfasst, vierteljährlich dem Bundesschatzmeister gemeldet und von dort der Buchhaltung zugeleitet. Die Belastungen erfolgen über die jeweiligen Verrechnungskonten.

.....

Schiedsordnung der Parteischiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Dokument:	Bundesschiedsordnung		
Version:	Geänderte Fassung		
Stand:	15. November 2015 / 35. Bundesparteitag	Gültigkeit:	siehe § 36 Satzung
Versammlungsleiter / Stellvertreter:	H. Wester, Th. Schwarz	Diese Schiedsordnung ersetzt die Fassung vom 16.11.2013	
Protokollführer / Stellvertreter:	L. Wenkheimer, S. Lück		

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

- § 1 PARTEIGERICHTSBARKEIT UND GRUNDLAGEN
- § 2 ZUSAMMENSETZUNG DER SCHIEDSGERICHTE UND IHRE HANDLUNGS- UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 3 WAHL DER MITGLIEDER DER SCHIEDSGERICHTE
- § 4 GESCHÄFTSSTELLEN DER PARTEISCHIEDSGERICHTE UND AKTENFÜHRUNG
- § 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS DER LANDESVERBÄNDE
- § 6 ZUSTÄNDIGKEIT DER ERSTEN KAMMER DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS
- § 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER ZWEITEN KAMMER DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS

II Verfahren und Fristen

- § 8 ANTRAGSRECHT UND FRISTEN
- § 9 VERFAHRENSBETEILGTE
- § 10 BEISTÄNDE UND VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTE
- § 11 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG INNERHALB DER PARTEISCHIEDSGERICHTE
- § 12 ZURÜCKNAHME DER BERUFUNG
- § 13 AUSSCHLUSS UND ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN
- § 14 ZUSTELLUNGEN AN VERFAHRENSBETEILIGTE
- § 15 BEGINN DES VERFAHRENS
- § 16 VERLAUF DES VERFAHRENS
- § 17 VORBESCHIED
- § 18 EINSTWEILIGE ANORDNUNG
- § 19 MÜNDLICHE VERHANDLUNG
- § 20 LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
- § 21 VERLAUF DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
- § 22 BEWEISAUFNAHME
- § 23 PROTOKOLLE
- § 24 ABFASSUNG DER BESCHLÜSSE
- § 25 SANKTIONEN
- § 26 BESCHWERDE / BERUFUNG
- § 27 FRISTENREGELUNG FÜR VERFAHREN UND FÜR RECHTSMITTEL
- § 28 WIEDEREINSETZUNG BEI FRISTVERSÄUMNIS
- § 29 ZURÜCKWEISUNG DURCH VORBESCHIED
- § 30 ZURÜCKWEISUNG AN DIE VORINSTANZ

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

- § 31 ZULÄSSIGE ORDNUNGSMASSNAHMEN DURCH DIE PARTEISCHIEDSGERICHTE

IV Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

- § 32 VERHÄNGUNG VON SOFORTMASSNAHMEN
- § 33 SOFORTMASSNAHMEN GEMÄSS § 16 PARTG.
- § 34 KOSTENZUSCHUSS FÜR AUSLAGEN DES SCHIEDSGERICHTS
- § 35 ERGÄNZENDE REGELUNGEN
- § 36 INKRAFTTRETEN

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

§ 1 Parteigerichtsbarkeit und Grundlagen

§ 1.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 1.2 Das Bundesschiedsgericht besteht aus einer ersten und zweiten Kammer (Berufungsinstanz). Das Schiedsgericht der Landesverbände besteht aus einer Kammer. Als Berufungsinstanz dient die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts.

§ 1.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gemäß der Satzung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sie sich, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keinerlei Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu verunsichern und/oder zu beeinflussen.

§ 1.4 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsgerichte und ihre Handlungs- und Beschlussfähigkeit

§ 2.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.2 Die erste Kammer ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, der dann den Vorsitz übernimmt.

§ 2.3 Die zweite Kammer (Berufungsinstanz) des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus bis zu vier Sachverständigen. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts wählen die Sachverständigen selbst bei ihrer konstituierenden Sitzung in offener Abstimmung. Kann keine Einigung über den Vorsitz erzielt werden, entscheidet das Los. Die Namen des gewählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind auf der Homepage der Partei bekannt zu machen.

§ 2.4 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus zwei Mitgliedern besteht, unabhängig davon, ob der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende einer der beiden Mitglieder ist.

§ 2.5 Das Schiedsgericht der Landesverbände setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.6 Das Schiedsgericht der Landesverbände ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 3 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte

§ 3.1 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der PARTEI MNSCH UMWELT TIERSCHUTZ werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird durch diese Schiedsordnung und die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt. Nachwahlen sind auf jedem Bundesparteitag möglich.

§ 3.2 Vorschlagberechtigt sind alle Parteimitglieder. Die Kandidatenvorschläge können entweder eine Woche vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden oder sie können während des Bundesparteitages, bei dem eine Wahl bzw. Nachwahl der Schiedsgerichte der Partei stattfindet, eingereicht werden.

§ 3.3 Zur Wahl kandidieren kann nur, wer Mitglied der PARTEI UMWELT TIERSCHUTZ ist. Eine Kandidatur ist nur möglich, wenn der Bewerber zur Zeit seiner Kandidatur keine Ämter in Gebietsvorständen bekleidet und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied steht bzw. nicht mit Letztgenannten verwandt oder verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 3.4 Für jeden Kandidaten muss vor der Wahl die Möglichkeit bestehen, sich mit einem Redebeitrag (ca. 3 Minuten) vorzustellen. Die anwesenden Mitglieder haben danach das Recht, den Kandidaten zu befragen.

§ 3.5 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Landesverbände in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.6 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.7 Der Bundesparteitag wählt bis zu vier Sachverständige als Mitglieder der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 4 Geschäftsstellen der Parteischiedsgerichte und Aktenführung

§ 4.1 Die jeweilige Geschäftsstelle sowohl der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts als auch des Schiedsgerichts der Landesverbände ist gleichzeitig der Wohnsitz entweder des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Welcher Wohnsitz als Geschäftsstelle gilt, entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts selbst.

§ 4.2 Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei zur Archivierung weiterzuleiten. Entscheidungen bzw. Urteile der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

§ 4.3 Die Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme ist auf Antrag nur mit Zustimmung des Schiedsgerichts, das die Sache behandelt hat, möglich. Der Antragsteller muss sein berechtigtes Interesse begründen und nachweisen, dass er von der Sache in seinen satzungsgemäßen Rechten persönlich betroffen ist.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Landesverbände

§ 5.1 Das Schiedsgericht der Landesverbände entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag in Landesverbänden,
- b) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen in Kreisverbänden,
- c) die Anfechtung von Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen und Landesparteitag,
- d) die Anfechtung von Wahlen von Organen in Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen,
- e) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern diese nicht durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts vollzogen werden,
- f) Streitigkeiten eines Landesvorstandes oder Landesverbandes oder eines ihm angehörenden nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
- g) Streitigkeiten zwischen dem Landesvorstand oder Landesverband und ihm nachgeordneten Gliederungen,
- h) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb eines Landesverbandes,
- i) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch das Schiedsgericht der Landesverbände.

§ 5.2 Bei Einsprüchen gegen Urteile des Schiedsgerichts der Landesverbände kann Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die erste Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 5.3 Gegen Urteile der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 6 Zuständigkeit der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 6.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Bundesparteitag,
- b) die Anfechtung von Beschlüssen von Bundesparteitag,
- c) die Anfechtung von Wahlen auf Bundesparteitag,
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
- e) Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Satzung und der satzungsrelevanten Parteiordnungen,
- f) Streitigkeiten zwischen Landesverbänden und Landesvorständen und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand,
- g) Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- h) Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- i) die Zulassung oder Abweisung von beanstandeten Anträgen zu Bundesparteitag durch die Antragskommission,
- j) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts,
- k) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren,
- l) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- m) den Parteiausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Schiedsordnung und der Satzung.

§ 6.2 Gegen Urteile der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die zweite Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 6.3 Gegen Urteile in der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 7 Zuständigkeiten der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 7.1 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet bei Einsprüchen gegen Urteile der ersten Kammer.

§ 7.2 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann ihre Zuständigkeit ablehnen und ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 7.3 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann eine fehlerhaft eingelegte Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen.

§ 7.4 Gegen Entscheidungen, die die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts gefällt hat, können ordentliche Gerichte angerufen werden.

II Verfahren

§ 8 Antragsrecht und Fristen

§ 8.1 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung des Bundesparteitages in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.2 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein,
- f) Mitglieder, die nachweisen können, in ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 8.3 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie von Wahlen und Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an einer Mitgliederhauptversammlung bzw. an einem Landesparteitag teilgenommen haben,
- e) der Landesvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat,
- f) Mitglieder des Gebietsverbandes, in dem die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat und die geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung der Versammlung oder in Bezug auf die Wahlen oder Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.4 Antragsberechtigt sind in Verfahren (Ordnungsmaßnahmen) gegen Mitglieder:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- c) das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied selbst.

§ 8.5 Antragsberechtigt sind in Verfahren gegen Gebietsverbände oder Organe von Gebietsverbänden:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,

- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) der Vorstand des Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- e) jedes Parteimitglied, das als Verfahrensbeteiligter persönlich betroffen ist.

§ 8.6 Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es die persönliche Betroffenheit hinreichend begründen kann.

§ 8.7 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitag, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen, nachdem das Protokoll der beanstandeten Versammlung bzw. Wahl oder Beschlüsse bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 8.8 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitag, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.9 Bundespartei, Wahlen und Beschlüsse von Bundesparteitag, Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie die dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse gelten so lange als rechtskräftig, bis sie durch ein Urteil der Parteischiedsgerichte oder eines ordentlichen Gerichts als rechtsunwirksam erklärt wurden.

§ 8.10 Für die Anrufung der Parteischiedsgerichte in allen übrigen Streitigkeiten kann ein Antrag innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes für den eingereichten Antrag gestellt werden.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

§ 9.1 Verfahrensbeteiligte sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Antragsgegner,
- c) Beigeladene.

§ 9.2 Die angerufenen Schiedsgerichte können Zeugen beiladen und Dritte, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden.

§ 9.3 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 10 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

§ 10.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der Parteimitglied sein muss. Die Verfahrensbeteiligten müssen dem angerufenen Schiedsgericht mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung Name und Anschrift des Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten schriftlich mitteilen. Der Beistand oder der Verfahrensbevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 11 Entscheidungsfindung innerhalb der Parteischiedsgerichte

§ 11.1 Der Vorsitzende leitet die Beratung und führt die erforderlichen Abstimmungen mit den Mitgliedern des Schiedsgerichts durch.

§ 11.2 Die Schiedsgerichte entscheiden durch offene Abstimmung mündlich oder schriftlich. Der zu entscheidende Punkt gilt als angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit dafür vorliegt.

§ 11.3 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

§ 12 Zurücknahme der Berufung

§ 12.1 Eine Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich bei dem Schiedsgericht, das über die Berufung zu entscheiden hat, eingereicht werden.

§ 12.2 Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsrichtern

§ 13.1 Die Verfahrensbeteiligten sind hinsichtlich ihres Ablehnungsrechts vor Beginn eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 13.2 Der Ausschluss eines Schiedsrichters bzw. Sachverständigen von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit kann von jedem Verfahrensbeteiligten beantragt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 13.3 Das Ablehnungsgesuch muss bei dem angerufenen Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingereicht und hinreichend begründet werden. Beweise für das Ablehnungsgesuch sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Falls der Grund, einen Schiedsrichter bzw. Sachverständigen für befangen zu erklären, während des Verfahrens eintritt, ist das Gesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

§ 13.4 Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das übergeordnete Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages auf Befangenheit. Ein Einspruchsrecht gegen seine Entscheidung besteht nicht.

§ 13.5 Wird der Ausschluss eines Sachverständigen der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit von einem Verfahrensbeteiligten beantragt, entscheidet darüber der Bundesvorstand gemeinsam mit dem Rat der Landesvorsitzenden (gleiches Stimmrecht pro Gebietsverband) innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages. Ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung gibt es nicht.

§ 14 Zustellungen an Verfahrensbeteiligte

§ 14.1 Einladungen zu mündlichen Verhandlungen, Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sowie Beschlüsse werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Ab dem Zustellungstag durch die Post gilt die Zustellung als erfolgt. Sie gilt auch dann als erfolgt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 14.2 Kann der Adressat unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle (Bundesgeschäftsstelle oder Mitglieder- und Beitragsverwaltung) angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 14.3 Mitteilungen des Schiedsgerichts von geringerer Bedeutung können auch durch einfache Post, Fax oder E-Mail den Verfahrensbeteiligten übermittelt werden.

§ 15 Beginn des Verfahrens

§ 15.1 Das Verfahren wird vor dem angerufenen Schiedsgericht durch die Einreichung einer Antragsschrift in dreifacher Ausfertigung eröffnet. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand genau bezeichnen und einen bestimmten Antrag beinhalten. Die Antragsschrift ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller sind daneben anzugeben.

§ 15.2 Anträgen an die Parteischiedsgerichte, die von einer Mitgliederhauptversammlung von Landesverbänden oder von Landesvorständen gestellt werden, ist das Protokoll des beschlussfassenden Organs einschließlich der Antragstellung zur Beschlussfassung an dieses Organ beizufügen.

§ 15.3 Auch die zur Begründung dienenden Beweismittel müssen der Antragsschrift in dreifacher Ausfertigung beigefügt sein.

§ 15.4 Genügt der Antrag den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so weist das angerufene Schiedsgericht den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung.

§ 15.5 Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Schiedsgericht gesetzten Frist behoben, so lehnt das angerufene Schiedsgericht den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab.

§ 15.6 Gegen den Beschluss kann beim nächsthöheren Schiedsgericht Berufung eingelegt werden. Die Berufungsinstanz prüft nach Lage der Akten, ob ein Antragsmangel vorliegt und entscheidet ohne mündliche Verhandlung (im schriftlichen Verfahren) durch Beschluss. Die Entscheidung gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 15.7 Gegen den Beschluss kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

§ 16.1 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift und Feststellung der Antragsberechtigung den betroffenen Parteimitgliedern, dem betroffenen Gremium oder Organ (Antragsgegner) die Antragschrift in einfacher Ausfertigung per Einschreiben unverzüglich zu übersenden.

§ 16.2 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst im ersten Rechtszug in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

§ 16.3 Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Erörterungstermin stattfinden. Bei diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen. War der Gütetermin erfolglos, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, die auch im unmittelbaren Anschluss an den Gütetermin erfolgen kann, falls sie in der Einladung angekündigt war.

§ 16.4 Das angerufene Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen von Argumenten und an die Beweise der Beteiligten jedoch nicht gebunden.

§ 16.5 Anträge und Rechtsmittel können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 16.6 Ergänzungsanträge können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

§ 17 Vorbescheid

§ 17.1 Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das angerufene Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Begründung abweisen.

§ 17.2 In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

§ 17.3 Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 17.4 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 18 Einstweilige Anordnung

§ 18.1 Die Parteischiedsgerichte können auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

§ 18.2 Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18.3 Das angerufene Schiedsgericht prüft die Beschwerde innerhalb zwei Wochen und trifft eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung kann bei der Berufungsinstanz innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Berufungsinstanz gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 18.4 Gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 19 Mündliche Verhandlung

§ 19.1 Die angerufenen Schiedsgerichte entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 19.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

§ 19.3 Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das angerufene Schiedsgericht kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner jedoch auch andere Personen zulassen. Für die Zulassung ist ein schriftlicher Antrag beim angerufenen Schiedsgericht zu stellen. Über den Antrag entscheidet

der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das angerufene Schiedsgericht abschließend.

§ 19.4 Alle Teilnehmer an einer mündlichen Verhandlung, einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 20.1 Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

§ 20.2 Das angerufene Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

§ 20.3 Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Nennung der Verfahrensbeteiligten,
- c) Gegenstand der Verhandlung,
- d) voraussichtliche Besetzung des angerufenen Schiedsgerichts,
- e) Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts,
- f) Hinweis, dass sich die Beteiligten auch mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können,
- g) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann,
- h) Hinweis, dass eine Aufzeichnung des Verlaufs der Verhandlung auf Ton- oder Videoträger oder eine Übertragung nach außen untersagt ist.
- i) Hinweis bez. der Übernahme der Verfahrenskosten (Kostenzuschuss für mündliche Verhandlung)

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

§ 21.1 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er benennt zu Beginn einen Protokollführer.

§ 21.2 Das angerufene Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann eine zweite mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 21.3 Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

§ 21.4 Beteiligte Gebietsverbände bzw. Parteiorgane können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens drei Personen vertreten lassen.

§ 21.5 Der Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts trägt den wesentlichen Inhalt des Antrages vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts kann ihre Redezeit begrenzen.

§ 21.6 Während der Verhandlung kann ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragen, womit das Verfahren auf neue Vorwürfe erweitert wird. Der neue Sachverhalt ist bei der Verhandlung schriftlich einzureichen.

§ 21.7 Am Ende der mündlichen Verhandlung und nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten das Recht zu Schlusserklärungen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort. Danach erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen.

§ 21.8 Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät sich das angerufene Schiedsgericht und trifft seinen Beschluss.

§ 21.9 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 22 Beweisaufnahme

§ 22.1 Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

§ 22.2 Auf Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts kann eine Beweisaufnahme auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden; das Protokoll über diese Beweisaufnahme ist in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

§ 22.3 Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 22.4 Dem Schiedsgericht sind die Beweismittel (Akten, Unterlagen, Protokolle, Korrespondenzen etc.) vorzulegen. Es bewertet die Beweismittel nach freier Überzeugung.

§ 23 Protokolle

§ 23.1 Es sind Niederschriften über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte anzufertigen, die deren wesentliche Inhalte wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem anderen anwesenden Mitglied des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt den Protokollführer, der Parteimitglied, aber nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein muss. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 23.3 Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht die Protokolle einzusehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der Vorsitzende.

§ 24 Abfassung der Beschlüsse

§ 24.1 Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 24.2 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller und dem Antragsgegner in einfacher Ausfertigung durch Einschreiben zuzustellen.

§ 24.3 Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§ 25 Sanktionen

§ 25.1 Das angerufene Schiedsgericht muss einen der folgenden abschließenden Beschlüsse treffen:

- a) Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Schiedsordnung erlassen,
- b) die Feststellung treffen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat bzw. ihm ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
- c) Einstellung des Verfahrens.

§ 25.2 Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering ist und die Folgen seines Verhaltens für die Partei unbedeutend sind oder wenn der Antrag zurückgenommen wurde.

§ 25.3 Das angerufene Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

§ 26 Beschwerde / Berufung

§ 26.1 Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts der Landesverbände können die Beteiligten Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.2 Die Berufung unter Angabe der Gründe ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und in dreifacher Ausfertigung unter Hinzufügung des vorangegangenen Urteils einzulegen.

§ 26.3 Gegen Beschlüsse der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts können die Beteiligten Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.4 Durch die Berufung verliert der ergangene Beschluss vorübergehend seine Rechtswirksamkeit.

§ 27 Fristenregelung für Verfahren und für Rechtsmittel

§ 27.1 Bez. der Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 27.2 Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt ab dem Tag, an dem die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 27.3 Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung eines Beschlusses oder sonstiger Bekanntmachungen durch das angerufene Schiedsgericht sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 28 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

§ 28.1 War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 28.2 Die Feststellung des Verschuldens hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen obliegt dem angerufenen Schiedsgericht.

§ 29 Zurückweisung durch Vorbescheid

§ 29.1 Hält das angerufene Schiedsgericht die Berufung bzw. Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, kann es die Berufung bzw. Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

§ 29.2 Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens beantragen.

§ 29.3 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 29.4 Im Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 30 Zurückweisung an die Vorinstanz

§ 30.1 Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsteller und dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- d) formale Verfahrensfehler vorliegen.

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Zulässige Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte

§ 31.1 Eine Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) nicht anerkannt hat.

§ 31.2 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 6 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 12 Monaten.

§ 31.3 Eine schwere Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt und vorsätzlich gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen verstoßen hat,
- b) sich wiederholt und vorsätzlich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich missachtet hat und dadurch ein erheblicher materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) wiederholt veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 31.4 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 31.5 Ein Parteiausschluss ist vorgesehen, wenn ein Mitglied

- a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,
- c) auf Anfrage verschwiegen hat, dass er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.
- g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa ehrenrührige und herabwürdigende Äußerungen innerhalb und außerhalb der Partei über andere Parteimitglieder eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

IV. Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

§ 32 Verhängung von Sofortmaßnahmen

§ 32.1 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Partei-Interesse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 32.2 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 32.3 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 32.4 Über einen Antrag in Verbindung mit einer Sofortmaßnahme muss das angerufene Schiedsgericht so schnell wie möglich entscheiden.

§ 32.5 Das angerufene Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob der Umfang der Sofortmaßnahme und die Fortdauer erforderlich sind. Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der

Sofortmaßnahme entscheidet das angerufene Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen. Wird die Sofortmaßnahme innerhalb von sechs Monaten durch zuzustellenden Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts aufgehoben, so tritt sie außer Kraft.

§ 32.6 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 32.7 Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der Sofortmaßnahme entscheidet dann das angerufene Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen endgültig.

§ 33 Sofortmaßnahmen gemäß § 16 PartG.

§ 33.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 33.2 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 33.3 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn:

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertritt und in der Öffentlichkeit verbreitet,
- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkennt und dadurch die Partei-interne Ordnung untergraben wird.

§ 33.4 Für die Anwendung von § 16 PartG sind befugt:

- a) der Bundesvorstand gegenüber jedem nachgeordneten Gebietsverband und dessen Organe und nachgeordneten Gliederungen,
- b) jeder Gebietsvorstand gegenüber jeder nachgeordneten Gliederung und deren Organe.

§ 33.5 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 33.6 Gegen Maßnahmen gemäß § 16 PartG ist die Anrufung eines Parteischiedsgerichts zuzulassen. Das Schiedsgericht hat nur zu prüfen, ob die Satzung die Vorgaben aus § 16 Abs. 1 ordnungsgemäß konkretisiert und ferner die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verbandsgewalt nach Maßgabe der Satzung sowie gemäß § 16, Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 34 Kostenzuschuss für Auslagen des Schiedsgerichts

§ 34.1 Die Auslagen (Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, Verdienstausschlag) der Verfahrensbeteiligten (Antragssteller, Antragsgegner) werden von der Partei nicht erstattet.

§ 34.2 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen und im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterei Auslagen von Beigeladenen und Zeugen erstatten.

§ 34.3 Kosten für juristischen Beistand können nicht geltend gemacht werden.

§ 34.4 Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der vorhergehenden Zahlung eines Kostenzuschusses abhängig machen.

§ 34.5 Als Kostenzuschuss für eine mündliche Verhandlung hat der Antragssteller einen pauschalen Kostenzuschuss in Höhe von 300,- Euro an die Partei (Bundesschatzmeisterei) zu zahlen. Bei Obsiegen des Antragstellers wird dieser Zuschuss rückerstattet.

§ 34.6 Unterliegt der Antragsteller in dem Verfahren und macht glaubhaft, dass sein Einkommen es nicht zulässt (Einkommen unterhalb des pfändungsfreien Betrages), einen Kostenzuschuss zu zahlen, entbindet das angerufene Schiedsgericht den Antragssteller von der Zahlung.

§ 34.7 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen dem unterlegenen Antragsgegner die Zahlung des pauschalen Kostenzuschusses in Höhe von 300,- Euro auferlegen.

§ 34.8 Etwaige Auslagen, insbesondere Reisekosten, können den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts vom Bundesverband erstattet werden.

§ 34.9 Für Berufungsverfahren gelten die gleichen Regelungen.

§ 35 Ergänzende Regelungen

§ 35.1 In Verfahren der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist jeweils die aktuell gültige Schiedsordnung anzuwenden.

§ 35.2 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 35.3 Ein Parteischiedsgericht, ein ordentliches Gericht oder der Bundesparteitag (nach Beschlussfassung über die Aufhebung vorgegangener Beschlüsse) kann die Rückabwicklung von Beschlüssen anordnen, die zu Rechtsgeschäften geführt haben. Dabei ist die Zumutbarkeit und die Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen ist vom Bundesparteitag hinsichtlich der Rückabwicklung ein erneuter Beschluss treffen.

§ 35.4 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter Partei-interner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 35.5 Die übrigen Regelungen und Bestimmungen der Satzung sind davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit in allen anderen Punkten, die nicht mit geltendem Recht in Konflikt stehen.

§ 36 Inkrafttreten

§ 36.1 Diese Schiedsordnung, die Teil der Parteisatzung ist, tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag 14./15.11.2015 in Düsseldorf mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Wahlordnungen
der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz**



Dokument:	Wahlordnung		
Version:	Geänderte Fassung		
Stand:	15. November 2015 / 35. Bundesparteitag	Gültigkeit:	siehe § 36 Satzung
Versammlungsleiter / Stellvertreter:	H. Wester, Th. Schwarz	Diese Wahlordnung ersetzt die Fassung vom 16.11.2013	
Protokollführer / Stellvertreter:	L. Wenkheimer, S. Lück		

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- A. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES BUNDESVORSTANDES
- B. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DER PARTEISCHIEDSGERICHE UND DER KASSENPRÜFER
- C. WAHLORDNUNG FÜR WAHLEN VON BEWERBERN FÜR VOLKSVERTRETUNGEN
 - C 1 Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)
 - C 2 Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

A. Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes

§ 1 Diese Wahlordnung ist Teil der Bundessatzung.

§ 2 Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr auf einem Bundesparteitag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Eine Nachwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Gebietsvorstände - unter Gewährleistung der Vorschlagsberechtigung der Parteibasis - zu jedem Bundesparteitag möglich.

§ 4 Der Bundesvorstand sollte aus mindestens 4 und maximal 20 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. den Bundesvorsitzenden
2. dem Generalsekretär
3. dem stellv. Generalsekretär
4. dem Bundesschatzmeister
5. dem stellv. Bundesschatzmeister
6. dem Bundesschriftführer
7. dem stellv. Bundesschriftführer
8. dem Bundesgeschäftsführer
9. maximal 10 Beisitzern.

§ 5 Die zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung ihren Funktionen vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 6 Die Wahl des Bundesvorstandes ist geheim.

§ 7 Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Bundesvorstandes wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Beisitzer können in Blockwahl gewählt werden. Für die Wahl der Beisitzer gelten die gleichen Regeln wie für die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (§ 8).

§ 8 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

§ 9 Allen Kandidaten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in angemessener Form vorzustellen. Nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 10 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Kandidaten-Vorschlagslisten durch die Gebietsverbände sind spätestens 4 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 12 Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Frist für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge durch die Gebietsverbände verlängert werden. Diese sind umgehend darüber zu informieren. Die Vorschläge sind in diesem Falle bis spätestens 2 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief,

Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 13 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 14 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 15 Ein Funktionsträger verliert seine Funktion durch:

1. turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
2. Niederlegung,
3. Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden, durch den Bundesparteitag,
4. Verlust der Mitgliedschaft,
5. Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

B. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer

§ 1 Diese Wahlordnung ist Teil der Bundessatzung.

§ 2 Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) werden in jedem zweiten Kalenderjahr auf einem Bundesparteitag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Eine Nachwahl von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte sowie der Kassenprüfer ist auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Gebietsvorstände zu jedem Bundesparteitag möglich.

§ 4 Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte werden in geheimer Wahl gewählt: der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts 1. Kammer und sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Landesverbände und sein Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in Blockwahl. Die Mitglieder der 2. Kammer werden ebenfalls in geheimer Wahl und in separaten Wahlgängen gewählt.

§ 5 Für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Bundesvorstandes (Abschnitt A, § 8).

§ 6 Die Kassenprüfer (maximal 3) werden in geheimer Wahl (Blockwahl) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 7 Allen Kandidaten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in angemessener Form vorzustellen. Nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 8 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Kandidatenvorschlagslisten durch die Gebietsverbände sind spätestens 4 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 10 Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Frist für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge durch die Gebietsverbände verlängert werden. Diese sind umgehend darüber zu informieren. Die Vorschläge sind in diesem Falle bis spätestens 2 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 11 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 12 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; die zu wählenden Mitglieder der Parteischiedsgerichte sowie die Kassenprüfer sollten möglichst verschiedenen Gebietsverbänden angehören.

§ 13 Die Kandidatenvorschläge der Gebietsverbände für Mitglieder der Parteigerichte sowie der Kassenprüfer sind nicht auf Parteimitglieder des eigenen Gebietsverbandes beschränkt.

§ 14 Die Kandidaten für die Parteischiedsgerichte sowie die zu wählenden Kassenprüfer dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen bzw. finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letztgenanntem verwandt oder verheiratet sein oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

C. Wahlordnung für Wahlen von Bewerbern für Volksvertretungen

C 1 Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)

§ 1 Die Partei hat die Möglichkeit, Wahlvorschläge über Landeslisten (für jedes Bundesland eine eigene Liste) oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

§ 2 Der Bundesvorstand entscheidet gemäß § 8 Absatz 2 EuWG (Europawahlgesetz) über die Einreichung der Wahlvorschläge (Länderlisten oder gemeinsame Bundesliste).

§ 3 Entschieden sich der Bundesvorstand für die Einreichung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer, so werden die Bewerber bzw. Ersatzbewerber auf einem Bundesparteitag gewählt.

§ 4 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Für die Aufstellung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer werden die Bewerber und evtl. Ersatzbewerber für die jeweiligen Listenplätze von den Gebietsvorständen durch die Einreichung einer Kandidatenvorschlagsliste vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge sind durch die Vorstände der Gebietsverbände spätestens 4 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Frist für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge durch die Gebietsverbände verlängert werden. Die Vorstände der Gebietsverbände sind umgehend darüber zu informieren. Die Vorschläge sind in diesem Falle bis spätestens 2 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 7 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 8 Jeder Bewerber bzw. Ersatzbewerber muss nach § 6 b Absatz 1 EuWG wählbar sein.

§ 9 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Bewerberinnen und Bewerber sollte bei der Listenerstellung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 10 Im ersten Wahlgang (Blockwahl) stellen sich alle Kandidaten zur Wahl, die auf der Kandidatenvorschlagsliste des Bundesparteitages aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

In einem zweiten Wahlgang werden die Kandidaten für die jeweiligen Listenplätze gewählt. Jeder einzelne Listenplatz wird in einem geheimen und separaten Wahlgang ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson sowie zwei weitere Wahlhelfer werden durch offene Abstimmung gewählt. Sie tragen sowohl für die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen Sorge als auch dafür, dass die erforderlichen Unterlagen sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben werden.

§ 12 Der Leiter der Versammlung, der Schriftführer, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind dafür verantwortlich, dass alle zu den Wahlvorschlägen nötigen Unterlagen dem Bundeswahlleiter rechtzeitig gestellt werden.

C 2 Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

§ 1 Der Bundesparteitag entscheidet über die Teilnahme an Bundestagswahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten. Über die Teilnahme an Bundestagswahlen in den einzelnen Bundesländern sowie über die Aufstellung von Direktkandidaten entscheidet der zuständige Gebietsverband.

§ 2 Über die Teilnahme an Landtags- bzw. Senatswahlen oder Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten entscheidet der zuständige Gebietsverband unter Berücksichtigung von § 29.5 der Bundessatzung.

§ 3 Für die Wahlen der Bewerber zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 14./15.11.2015 in Düsseldorf mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Dokument:	Geschäftsordnung Bundesparteitag		
Version:	Geänderte Fassung		
Stand:	15. November 2015 / 35. Bundesparteitag	Gültigkeit:	siehe § 36 Satzung
Versammlungsleiter / Stellvertreter:	H. Wester, Th. Schwarz	Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 16.11.2013	
Protokollführer / Stellvertreter:	L. Wenkheimer, S. Lück		

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 HAUSRECHT
- § 2 EINLADUNG, FRISTENREGELUNG, TEILNAHMEBERECHTIGUNG
- § 3 ERÖFFNUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 4 REDERECHT VON GÄSTEN
- § 4 BESCHLUSS ÜBER DIE TAGESORDNUNG
- § 6 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG
- § 7 REDEBEITRÄGE ZU TOPS
- § 8 ABSTIMMUNGEN
- § 9 WAHL DER VERSAMMLUNGSLEITER UND PROTOKOLLFÜHRER
- § 10 WAHLEN
- § 11 WAHLAUSSCHUSS
- § 12 PROTOKOLLFÜHRUNG
- § 13 UNTERBRECHUNG DER VERSAMMLUNG
- § 14 ENDE DES BUNDESPARTEITAGES
- § 15 INKRAFTTRETEN

§ 1 Hausrecht

- § 1.1 Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.
- § 1.2 Nach der Wahl des Versammlungsleiters übt der Versammlungsleiter und im Vertretungsfall der stellvertretende Versammlungsleiter das Hausrecht aus.

§ 2 Einladung, Fristenregelung, Teilnahmeberechtigung

- § 2.1 Die Regelungen in Bezug auf Einladung, Fristenregelung und Teilnahmeberechtigung von Bundesparteitagen bestimmt die Satzung unter § 7 bis § 12.

§ 3 Eröffnung des Bundesparteitages

- § 3.1 Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag durch die Begrüßung der anwesenden Mitglieder und Gäste und stellt die vorläufige Beschlussfähigkeit fest.
- § 3.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) erreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- § 3.3 Der Versammlungsleiter führt darauf die Wahl der beiden Protokollführer und des stellvertretenden Versammlungsleiters durch. In offener Abstimmung ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- § 3.4 Der Versammlungsleiter stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung und die endgültige Beschlussfähigkeit fest.

§ 4 Rederecht von Gästen

- § 4.1 Nach der endgültigen Feststellung der Beschlussfähigkeit lässt der Versammlungsleiter über das Rederecht von Gästen abstimmen.
- § 4.2 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied - im Falle eines Delegiertenparteitages durch einen stimmberechtigten Delegierten - zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss (relative Mehrheit) in offener Abstimmung.

§ 5 Beschluss über die Tagesordnung

- § 5.1 Nach Beschlussfassung über das Rederecht von Gästen lässt der Versammlungsleiter die anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung über die vorläufige Tagesordnung abstimmen.

§ 5.2 Geschäftsordnungsanträge zur Umstellung der TOPS in der vorläufigen Tagesordnung sind im Verlauf der Versammlung zuzulassen. Sie können mündlich gestellt werden und gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6 Anträge zum Bundesparteitag

§ 6.1 Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)

§ 6.2 Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 6.3 Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.

§ 6.4 Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativ-Antrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativ-Antrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.

§ 6.5 Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden und sind während der Versammlung zuzulassen. Sie sind vorrangig zu behandeln und nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen. Sie gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Schluss der Debatte und Abstimmung,
- c) geheime Abstimmung,
- d) Rednerliste schließen,
- e) Begrenzung der Redezeit,
- f) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- g) Verweisung an eine Kommission,
- h) Abwahl des Versammlungsleiters wegen fehlender Sachkunde,
- i) Schluss der Sitzung.

§ 6.7 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Hochhalten beider Arme anzuzeigen; zusätzlich kann „Antrag zur Geschäftsordnung“ auch verbal signalisiert werden.

§ 6.8 Über Anträge, die bei der Bundesgeschäftsstelle fristgerecht und unter Einhaltung der Formvorschriften eingereicht wurden, ist nach Bewilligung durch die Antragskommission in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b) Hauptanträge
- c) Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 7 Redebeiträge zu TOPs

§ 7.1 Die Redebeiträge bzw. Wortmeldungen sind durch den/die Versammlungsleiter in eine Rednerliste protokollarisch aufzunehmen.

§ 7.2 Redebeiträge sind auf maximal 3 Minuten begrenzt; eine einleitende Hauptrede zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag ist auf 5 Minuten begrenzt.

§ 7.3 Bei einer Debatte über einen Tagesordnungspunkt bestimmen die Gebietsverbände oder die Gebietsvorstände im Vorfeld seiner Behandlung ihre Redner. Diese Redebeiträge sind dem Versammlungsleiter zu Beginn des Bundesparteitages schriftlich anzuzeigen und werden in die

Rednerliste aufgenommen. Die Redner werden vom Versammlungsleiter aufgerufen, sobald der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wird.

- § 7.4 Um einen effizienten Ablauf des Bundesparteitages zu bewerkstelligen, werden die Redebeiträge pro Gebietsvorstand (einschl. dem Bundesvorstand) zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt auf eine einleitende Hauptrede (maximal 5 Minuten) und eine Abschlussrede (maximal 3 Minuten) begrenzt.
- § 7.5 Redebeiträge von Mitgliedern aus Gebietsverbänden, die nicht durch ihren Vorstand mit einem Redebeitrag vertreten werden, sind zuzulassen.
- § 7.6 Wird ein Tagesordnungspunkt zur offenen Diskussion vom Versammlungsleiter gestellt, sind alle stimmberechtigten Mitglieder redeberechtigt – unabhängig, ob ihr zuständiger Gebietsvorstand zu dem Beratungspunkt eine Haupt- und Abschlussrede hält.
- § 7.7 Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Redebeiträge zu erteilen. Die ihnen zugestandene Redezeit muss ausreichen, um auf eventuelle Fragen oder zuvor vorgetragene Sachverhalte antworten zu können.
- § 7.8 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Wurden Redner dreimal zur Sache verwiesen, kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort entziehen.
- § 7.9 Der Versammlungsleiter kann störende Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie bei einer weiteren Störung von der Sitzung ausschließen.
- § 7.10 Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen. Es folgt die Abstimmung über den Beratungsgegenstand durch die stimmberechtigten Mitglieder.
- § 7.11 Das Abstimmungsergebnis wird vom Versammlungsleiter offiziell bekanntgegeben und vom Protokollführer protokolliert

§ 8 Abstimmungen

- § 8.1 Über Tagesordnungspunkte wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden.
- § 8.2 Für Abstimmungen sind die farblich unterschiedlichen Stimmkarten zu verwenden; sie gelten als Legitimation bei Abstimmungen.
- § 8.3 Auf Geschäftsordnungsantrag und erfolgter Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Nach Auszählung durch mindestens zwei Helfer verkündet der Versammlungsleiter das Ergebnis.
- § 8.4 Ein Abstimmungspunkt gilt als angenommen, wenn eine relative Stimmenmehrheit vorliegt.
- § 8.5 Eine offene Abstimmung kann zweimal durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter aufgrund eines nicht eindeutigen Ergebnisses dies beschließt.

§ 9 Wahl der Versammlungsleiter und Protokollführer

- § 9.1 Die Wahl der Versammlungsleiter und der Protokollführer erfolgt auf Vorschlag der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- § 9.2 Die vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft erklären, für die Funktion zur Verfügung zu stehen und nach der Wahl eine Annahmeerklärung mündlich abgeben.
- § 9.3 Die vorgeschlagenen Personen für die Funktion des Versammlungsleiters und stellvertretenden Versammlungsleiters müssen sachkundig und fähig sein, die Versammlung nach den Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundesparteitages zu leiten.
- § 9.4 Sollte sich während der Versammlung herausstellen, dass ein Versammlungsleiter nicht sachkundig hinsichtlich der Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundesparteitages ist, kann ein Geschäftsordnungsantrag auf seine Abwahl gestellt werden. Wird für den Antrag gestimmt, erfolgt unverzüglich die Neuwahl des Versammlungsleiters.
- § 9.5 Die Protokollführer haben das Recht, eine kurze Unterbrechung der Versammlung beim Versammlungsleiter zu beantragen, wenn Sachverhalte für die Protokollierung unklar sind.

§ 10 Wahlen

- § 10.1** Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihrer Gremien, die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind in den Wahlordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ enthalten.
- § 10.2** Vor jeder Wahl muss der Versammlungsleiter den Bewerber vor den anwesenden Mitgliedern befragen, ob er für das Amt kandidiert. Nach erfolgter Wahl ist er vom Versammlungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- § 10.3** Es ist Kandidaten und nicht kandidierenden Parteimitgliedern untersagt, an einem Bundesparteitag, an dem Wahlen stattfinden, Gegenkandidaten oder Kandidaten durch herabwürdigende Beschuldigungen und Redebeiträge oder durch das Verteilen von herabwürdigenden Handzetteln im Vorfeld oder während der Wahl zu diskreditieren.
- § 10.4** Bei Zuwiderhandlung kann der Versammlungsleiter die Personen, die gegen § 10.3 verstoßen haben, zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie von der Sitzung ausschließen. Wurden im Vorfeld oder während der Wahl herabwürdigende Handzettel verteilt, kann der Versammlungsleiter den Verteiler oder den Verfasser von der Sitzung ausschließen.

§ 11 Wahlausschuss

- § 11.1** Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- § 11.2** Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Er wird auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit gewählt.
- § 11.3** Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.
- § 11.4** Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sie können aus dem Wahlausschuss bei dem Wahlgang ausscheiden, bei dem sie kandidieren und sich durch eine andere Person vertreten lassen.
- § 11.5** Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 12 Protokollführung

- § 12.1** Der Ablauf und die Beschlüsse des Bundesparteitages sind inhaltlich korrekt zu protokollieren und durch die Unterschriften der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu bestätigen.
- § 12.2** Über die Form der Abfassung der Protokolle (Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll) entscheiden die Bundesvorsitzenden, die Versammlungsleiter und die Protokollführer im Einvernehmen.
- § 12.3** Die Protokolle sind unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach einem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle und dem Parteipräsidium zu übersenden. Eine „elektronische Unterschrift“ (Unterschrift wird als JPG-Datei einkopiert) genügt den Partei-internen Anforderungen.
- § 12.4** Wird ein Protokoll gemeinsam durch das Parteipräsidium und die Versammlungsleiter beanstandet, ist dieses innerhalb einer angemessenen Frist von den Protokollführern zu korrigieren.
- § 12.5** Wird die Beanstandung abgelehnt, entscheidet darüber das angerufene Bundesschiedsgericht, sofern mindestens einer der Schiedsrichter bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesend war. Waren keine Schiedsrichter anwesend, entscheiden die bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesenden Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 13 Unterbrechung der Versammlung

- § 13.1** Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Bundesparteitag nach eigenem Ermessen für maximal 1 Stunde zu unterbrechen. (z.B. Mittagspause, Beratung mit seinem Stellvertreter, Zwischenkontrolle des Protokolls mit den Protokollführern)

§ 13.2 Auf mündlichen Antrag des Bundesvorstandes muss der Versammlungsleiter den Bundesparteitag für maximal 15 Minuten unterbrechen, damit sich der Bundesvorstand z.B. zur Beratung oder zur Konstituierung zurückziehen kann.

§ 14 Ende des Bundesparteitages

§ 14.1 Der Bundesparteitag ist abgeschlossen mit der offiziellen Verkündung des Endes des Bundesparteitages und der Verabschiedung der Anwesenden durch den Bundesvorsitzenden.

§ 15 Inkrafttreten

§ 15.1 Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 14./15.11.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Grundsatzprogramm

1. Tierschutz- und Tierrechtspolitik.....	4
1.1. Die Rechte der Tiere.....	4
1.2. Verbot sämtlicher Tierversuche.....	5
1.3. Tierhaltung in der Landwirtschaft.....	6
1.4. Jagd.....	8
1.5. Sportangeln und Fischerei.....	9
1.6. Pelze.....	9
1.7. Vogelmord.....	10
1.8. Stierkämpfe und andere "Volksbelustigungen" auf Kosten der Tiere.....	10
1.9. Haustiere.....	10
1.10. Zoo und Zirkus.....	12
1.11. Leistungssport ohne Tiere.....	12
1.12. Diskriminierte Tiere.....	12
1.13. Exotische Tiere.....	13
2. Gesundheitspolitik.....	13
2.1. Ganzheitliche Medizin.....	13
2.2. Ernährung.....	15
3. Gentechnik und ihre ethische Bewertung.....	15
4. Landwirtschaftspolitik.....	17
5. Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik.....	18
5.1. Ganzheitliches Konzept.....	18
5.2. Umwelt.....	19
5.3. Verkehr.....	21
5.4. Energie.....	22

6. Familien- und Bildungspolitik.....	23
6.1. Familienpolitik.....	23
6.2. Bildungspolitik.....	25
6.3. LSBTTIQ (Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen).....	25
7. Arbeits- und Sozialpolitik.....	28
7.1. Ausbildung.....	28
7.2. Arbeit.....	28
7.3. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.....	30
8. Wirtschafts- und Finanzpolitik.....	31
8.1. Soziale und ökologische Marktwirtschaft.....	31
8.2. Staatshaushalt.....	33
9. Innen- und Rechtspolitik.....	33
9.1. Innere Sicherheit.....	33
9.2. Asylpolitik.....	34
9.3. Rechtspolitik.....	35
10. Außen- und Europapolitik.....	35
10.1. Außenpolitik allgemein.....	35
10.2. Europäische Integration.....	36
11. Trennung von Partei und allen Religionsgemeinschaften.....	38

Präambel

Mensch, Tier und Natur sind eine untrennbare Einheit. Der Mensch ist nicht das Maß aller Dinge.

Diese Erkenntnis ist nicht neu – im Gegenteil! Aber die Menschen haben sie aus einem falsch verstandenen Überlegenheitsgefühl heraus in zunehmendem Maße verdrängt. Die Folgen sind unübersehbar: So haben der Raubbau an der Natur sowie die rücksichtslose Ausbeutung unserer tierlichen Mitlebewesen inzwischen ein nicht dagewesenes Ausmaß erreicht. Die Auswirkungen des respektlosen Umgangs mit Tier und Natur nehmen mehr und mehr den Charakter von Katastrophen an (Klima-Veränderung, BSE- und MKS-Krise mit ihren verheerenden Folgen).

An dieser verhängnisvollen Entwicklung sind nationale und internationale Politik maßgeblich schuld: Kommerzielle und machtpolitische Interessen werden zum fast alleinigen Maßstab politischen Handelns. Großzügige Zugeständnisse an die verschiedensten Interessengruppen sollen Wählerstimmen sichern. Dabei spielen ethische Erwägungen keine Rolle mehr.

Die christlichen Kirchen schweigen immer noch zum Leid der Tiere. Zwar hat bei Einzelpersonen ein Umdenken stattgefunden, das - über den Menschen hinausgehend - alle Lebewesen, die Freude und Schmerz empfinden, als Träger eigener moralischer Rechte berücksichtigt. Auf Seiten der offiziellen Kirchen jedoch ist in dieser Hinsicht keinerlei Unterstützung vorhanden. So bleibt es allein der Politik überlassen, ob sie sich für die Rechte der stummen Kreatur einsetzt.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz ist die erste Partei, die sich wirklich für die Tiere verantwortlich fühlt! Wir sehen uns aber auch als Anwalt derer, die selbst keine Lobby bilden können, insbesondere Kranke und Pflegebedürftige, Behinderte, Opfer körperlicher und seelischer Gewalt, in Armut lebende Kinder und Obdachlose. Die berechtigten Anliegen dieser Menschen müssen wirksam durchgesetzt werden. Lebensachtung in all ihren Formen schließt immer auch den respektvollen und schonenden Umgang mit der Natur ein. Naturschutz hat bei uns einen hohen Stellenwert und zieht sich wie ein roter Faden durch unser Programm.

Um der vielfältigen Aufgaben willen, die es zu erfüllen gilt, rufen wir alle Menschen auf, sich uns anzuschließen. Es ist höchste Zeit, die Lehren aus fortgesetztem politischen Fehlverhalten und verhängnisvollen Versäumnissen zu ziehen. Nur der feste Entschluss, die Rechte aller - der Menschen, der Tiere und der Natur - gleichgewichtig zu berücksichtigen, wird ein Leben auf diesem Planeten ermöglichen, das ethischen Maßstäben gerecht wird.

Der ganzheitliche Ansatz der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - bietet dafür die besten Voraussetzungen.

1. Tierschutz- und Tierrechtspolitik

1.1. Die Rechte der Tiere

Noch niemals sind Tiere in so riesiger Zahl tagtäglich derart gequält worden, wie dies in unserer Zeit der Fall ist.

Die Gründe sind bekannt: Es regiert das Geld. Die Tiere sind der Ausbeutung durch den Menschen, speziell in Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft, hilflos ausgeliefert. Ihre Lage hat sich in den letzten Jahrzehnten mit zunehmender Kommerzialisierung und Intensivierung drastisch verschlechtert. Durch die verfehlte Agrarpolitik der EU und aufgrund des Zusammenwachsens der internationalen Märkte nimmt das weltweite Tierelend zu, die Zahl der misshandelten Tiere steigt ständig weiter an. Derartige Zustände hätten erst gar nicht eintreten können, wenn die nationalen Tierschutzgesetze einen tatsächlichen Schutz der Tiere garantieren würden; in Wahrheit dienen sie in erster Linie dazu, die gnadenlose Ausbeutung der Tiere in den verschiedenen Lebensbereichen rechtlich abzusichern! Und die wenigen Möglichkeiten, die z.B. das deutsche Tierschutzgesetz zugunsten der Tiere bietet, werden durch grundgesetzlich verbrieft Rechte wie Freiheit von Forschung und Lehre, von Kunst, Wissenschaft und Religion sowie durch freie Berufsausübung mit einem Federstrich ausgehebelt.

Damit muss endlich Schluss sein!

Der Tierschutz gehört mit einem eigenen Artikel ins Grundgesetz, damit in Zweifelsfällen zwischen einander entgegenstehenden Rechtsgütern abgewogen werden muss: Damit würde auch dem Wertewandel in der Bevölkerung endlich Rechnung getragen. Unübersehbar ist die zunehmende Anerkennung des Tieres als empfindungsfähiges Mitgeschöpf, das viele Eigenschaften mit dem Menschen gemeinsam hat: die Fähigkeit zu Freude und Trauer, zu Liebe, Schmerz und Todesangst. Mit diesem Bewusstseinswandel wächst in der Bevölkerung auch das Bedürfnis, den Tieren ein Dasein zu ermöglichen, das frei ist von Willkür und Gewalt.

Hier wird ein zentrales Anliegen unserer Partei deutlich: Im Unterschied zu verschiedenen Strömungen in der Vergangenheit steht für uns die konsequente Bewahrung tierlicher Einzelindividuen vor psychischer und physischer Schädigung seitens des Menschen im Mittelpunkt. Dies geschieht um ihrer selbst willen und nicht im Hinblick auf irgendwelche Vorteile des Menschen.

Wir sehen uns damit als Teil der Tierrechtsbewegung, die den Gedanken des Tierschutzes fortentwickelt. Die besondere Aufgabe besteht für uns darin, die Ziele dieser Bewegung politisch durchzusetzen. Wir verstehen uns als Wegbereiter eines neuen politischen Selbstverständnisses, das gekennzeichnet ist durch die Abkehr vom anthropozentrischen Denken zugunsten einer Politik der Mitgeschöpflichkeit. Dabei gehen wir davon aus, dass die Tiere, ebenso wie die Menschen, unveräußerliche Grundrechte besitzen, die nur in Fällen konkreter Notwehr angetastet werden dürfen.

Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz ist der erste notwendige Schritt auf dem Weg zur politischen Durchsetzung dieser legitimen Rechte gewesen!

Aber die jetzige Minimalformulierung der etablierten Parteien in Art. 20a ("...und die Tiere") ist uns zu wenig. Vielmehr gehört der Schutz der Tiere mit einem eigenen Artikel (20b) ins Grundgesetz.

Unser Vorschlag lautet: "Tiere werden als unsere Mitgeschöpfe um ihrer selbst willen geachtet, geschützt und vor Leiden bewahrt. Entsprechend ihrem Schmerzempfinden und ihren Gefühlen sind ihnen arteigene Rechte einzuräumen."

Weitere Schritte müssen folgen: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind Ministerien für Tierschutz einzurichten, die mit weiteren Aufgaben aus anderen Ressorts betraut werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Aufgaben weder direkt noch indirekt etwas mit der Nutzung von Tieren zu tun haben.

Darüber hinaus fordern wir die Einsetzung unabhängiger Tierschutzbeauftragter in allen Bundesländern. Sie sind vom jeweiligen Landesparlament zu wählen; ihre Aufgaben sind gesetzlich zu verankern. Tierschutzbeauftragte müssen glaubwürdige, engagierte und kompetente Anwälte der Tiere sein, Kontroll- und Klagerechte erhalten, hauptamtlich für den verantwortungsvollen Umgang des Menschen mit dem Tier arbeiten können, mit gesellschaftlichen Gruppen, Tierschutzbeirat, Verwaltung und Landesparlament (jährliche Berichtspflicht) zusammenarbeiten, um ein höchstmögliches Maß an effektivem Tierschutz zu erwirken.

Im Folgenden stellen wir unsere wichtigsten Anliegen dar:

1.2. Verbot sämtlicher Tierversuche

Unter Tierversuchen verstehen wir Eingriffe an Tieren, die zu Schmerzen, physischen oder psychischen Leiden und Schäden und/oder zum Tod der Versuchstiere führen.

Tierversuche und die darauf basierende Medizin sind ein Irrweg, der schnellstmöglich verlassen werden muss. Sie sind ethisch zutiefst verwerflich, da sie die Wehrlosigkeit der Tiere in brutaler Weise ausnutzen. Außerdem sind sie aus methodenkritischer Sicht abzulehnen. Es genügt der gesunde Menschenverstand, um zu begreifen, dass die Ursachen menschlicher - in vielen Fällen psychisch beeinflusster - Krankheiten nicht durch die Resultate von Versuchen mit künstlich geschädigten Tieren erkannt und geheilt werden können! Daraus folgt, dass die zahllosen Nutznießer von Tierversuchen, die mit dieser besonders perfiden Art von Tierausbeutung ihre Karrieren fördern bzw. ihre milliardenschweren Geschäfte machen, die Bevölkerung bewusst irreführen. Ihre Behauptung, durch Tierversuche könnten menschliche Krankheiten vermieden bzw. behoben werden, dient einzig und allein ihrer Profilierung, der weiteren Profit-Maximierung sowie der Abwehr von Regressforderungen, wenn Schäden beim Menschen, z.B. durch Medikamente entstehen.

Aus den genannten Gründen setzen wir uns für das ausnahmslose Verbot aller Tierversuche ein, z.B. in der Grundlagenforschung, der Gentechnik (s. [Punkt 3](#)), der Medizin, im Studium, in der Toxikologie und Produktentwicklung, in der Rüstungs- und Weltraumforschung, in der Lebensmittel- und Pharmaforschung ebenso wie in der Kosmetik sowie in Abwassertests.

EU-weit sind die zahlreichen tierversuchsfreien Methoden - gegen den Widerstand einschlägiger Interessengruppen - endlich zur Anwendung zu bringen. Die geforderte Validierung durch Abgleichung mit Tierversuchs-Resultaten darf nur ohne weitere Tierversuche vonstatten gehen.

Dazu ein wichtiger Hinweis: Angesichts der Tatsache, dass Tierversuche selbst nie validiert (= rechtsgültig gemacht) wurden, ist die genannte Bedingung für die Anerkennung tierversuchsfreier Verfahren ein Unsinn in sich. Sie dient eindeutig einer Verzögerungstaktik - nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Schädlichkeit von Substanzen im Reagenzglas weit schneller und eindeutiger erkannt werden kann, was eine profitträchtige Vermarktung der Produkte erschwert.

Im Hinblick auf die Tragweite des Problems Tierversuche - mit den damit verbundenen unsäglichen Qualen für die Tiere einerseits und den negativen Auswirkungen für den Menschen andererseits - ist die Abschaffung dieser lebensfeindlichen Brutalforschung eines unserer vorrangigen Ziele!

1.3. Tierhaltung in der Landwirtschaft

Von unserem Selbstverständnis her sehen wir uns als wichtigen Teil der Tierrechtsbewegung, deren Anliegen wir zu politischem Durchbruch verhelfen wollen (s. [Punkt 1.1](#)). Es geht allem voran um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Diesem Ideal kommt der sog. tierlose Landbau am nächsten, wo aus ethischen Gründen auf Tierhaltung (und die damit verbundene Tiertötung) verzichtet und das Obst und Gemüse ohne Dünger tierlicher Herkunft ökologisch erzeugt wird.

Dieser Art und Weise, Landwirtschaft zu betreiben, entspricht die vegane Ernährungsform, die ausschließlich auf pflanzlichen Produkten basiert. Dies ist der konsequenteste Weg, Tierleid zu vermeiden.

Als realistische Übergangslösung befürworten wir die Bewirtschaftung mit sog. artgerechter Tierhaltung. In diesem Zusammenhang sehen wir die im weitesten Sinn vegetarische Lebensweise (Ergänzung der Pflanzenkost durch Milchprodukte und ggf. Eier) als einen Schritt in die richtige Richtung an. Der schrittweise Verzicht auf das Fleisch der Tiere hat bereits eine Abnahme der Tierzahl zur Folge - eine wichtige Voraussetzung für den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Viel zu wenig bekannt sind die weit reichenden positiven Auswirkungen einer fleischlosen Ernährung:

- Sie begünstigt in hohem Maße eine natürliche und gesundheitsfördernde Landwirtschaft. Die geringere Zahl von "Nutztieren" bedeutet zumindest quantitativ eine Minderung des Tierleids.
- Die eigene Gesundheit wird unterstützt (keine Aufnahme von Rückständen im Fleisch, wie Antibiotika, Wachstumshormone usw.; Vermeidung von Zivilisationskrankheiten wie Diabetes, Gicht, Rheuma, Herz-Kreislauf - und Krebs-Erkrankungen, Allergien u.a.m.).
- Es wird ein Beitrag zur Ernährung der Weltbevölkerung geleistet. Indirekt verzehrt ein Viertel der Menschheit über das Fleisch rund 40 Prozent der Welternte an Getreide. Im Vergleich: Ein Stück Land, das ausreicht, 12 Vegetarier zu ernähren, kann nur einen Fleischesser versorgen. Der Hunger in der so genannten Dritten Welt nimmt in dem Maße ab, in dem damit Schluss gemacht wird, den Einheimischen Land zur Erzeugung von Futtermitteln zu entziehen, mit denen die "Nutztiere" der reichen Industrieländer gemästet werden.
- Es fällt weniger Gülle an; dadurch Verminderung des Nitratgehalts im Grundwasser, mit positiven Auswirkungen auch auf die menschliche Gesundheit.
- Der Boden wird weniger belastet. Es besteht keine Notwendigkeit mehr für Monokulturen, die den Zweck haben, die riesigen Mengen anfallender Gülle aufzunehmen (fast ausschließlich Maisanbau). Dies wiederum erlaubt den weitgehenden Verzicht auf Herbizide, Insektizide und Fungizide, welche die Bodenökologie verändern, ins Grundwasser eindringen sowie als Rückstände in Lebensmitteln erscheinen.
- Mit einem möglichst niedrigen Tierbestand gehen auch die schädigenden Auswirkungen des sauren Regens zurück (weniger Verdunstung ammoniakhaltiger Gülle, die neben Industrie- und Autoabgasen nicht unerheblich zum sauren Regen beiträgt).
- Weniger Ausstoß von Methan-Gas aus den Mägen der Rinder, das als 20-mal so klimaschädlich gilt wie Kohlendioxyd.
- Die positiven Auswirkungen einer Ernährung ohne Fleisch reichen u.a. bis zum südamerikanischen Regenwald (auch "Lunge der Welt" genannt). Es besteht dann kein Grund mehr für Abholzung zwecks Gewinnung von noch mehr Weideland für weitere Tierherden.

Fazit: Jeder trägt durch sein Ernährungsverhalten gewissermaßen Mitverantwortung für den Zustand der Erde. Darüber aufzuklären erscheint wichtig und notwendig. Nur ein grundlegender Bewusstseinswandel schafft Veränderungen – die natürlich nicht von heute auf morgen zu erreichen sind. Es kann sich also zunächst nur darum handeln, schrittweise voranzugehen.

Auf die Tiere bezogen bedeutet dies: Jede Intensiv- und Massentierhaltung von Säuge- bzw. Wirbeltieren mit Anbindehaltung und lebenslangem Einpferchen auf kleinstem Raum ist sofort und ausnahmslos zu verbieten. Die Abschaffung von Hühnerbatterien und ähnlichen Anlagen zur Haltung von Puten, Enten, Gänsen, Kaninchen, Straußen usw. ist längst überfällig.

Für das Wohlbefinden der Tiere sind artgerechte Ernährung (kein Kadavermehl!), angemessene Bewegungsmöglichkeiten (täglich frische Luft, Weidegang) sowie Einstreu an den Schlafplätzen die wichtigsten Voraussetzungen.

Die unausweichliche Gewaltanwendung beim Tötungsvorgang muss " soweit überhaupt möglich " stressarm erfolgen. Geschieht die Prozedur nicht vor Ort, so sollte die Transportzeit zum nächstgelegenen Schlachthof maximal zwei Stunden nicht überschreiten, wobei unterwegs Belüftung und ausreichend Platz zu gewährleisten sind (notfalls Einsatz von Schlachtmobilen). Zeitlich darüber hinausgehende Transporte und alle Exporte lebender Schlachttiere müssen umgehend verboten werden. Die widersinnigen Subventionen aller Schlachttiertransporte (unsere Steuergelder!) sind sofort einzustellen. Lebendtiertransporte zu weit entfernten Schlachthöfen sind ausnahmslos durch Fleischtransporte zu ersetzen. Die sofortige Umsetzung dieser Forderungen ist eines unserer wichtigsten Anliegen.

Ist das Schlachten an sich schon schlimm genug, so potenziert sich für die Tiere das Ausmaß des Schreckens und der Qualen noch durch das Schlachten im Akkord, bei dem sie nicht selten unbeäubt in den Tötungsvorgang hineingeraten. Unter allen Umständen ist dergleichen zu verhindern, und zwar durch verstärkte Kontrollen seitens der zuständigen Veterinäre und den ständigen Einsatz von Videokameras. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzliche Betäubungspflicht sind zu bestrafen!

Ein Sonderproblem stellt das Schächten – das vorsätzliche betäubungslose Schlachten - dar. Mit allem Nachdruck lehnen wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2002 ab, das den moslemischen Mitbürgern (wie zuvor bereits den jüdischen) rechtswidrige Ausnahmeregelungen zum Zweck des betäubungslosen Schlachtens einräumt. Grausamkeiten, sei es bei Mensch oder Tier, können unter keinen Umständen hingenommen werden, schon gar nicht mit dem Hinweis auf eine Religion oder Tradition. Wir sehen mit diesem Urteil das Recht der Tiere auf Schutz vor unerträglichen Schmerzen sowie das Recht der mitgeschöpft empfindenden Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit in gröbster Weise verletzt. Dieses Urteil muss wieder aufgehoben werden, sobald der Tierschutz im Grundgesetz verankert ist.

1.4. Jagd

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - sieht im Töten wild lebender Tiere grundsätzlich keine geeignete Verfahrensweise, um ökologische Stabilität herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Jagd unsere Restnatur dauerhaft in ihrem Bestand schädigt. Sie zerstört Tiergemeinschaften, destabilisiert natürliche Gleichgewichte, neurotisiert wild lebende Tiere und zwingt sie in artuntypische Verhaltensweisen (z.B. Nachtaktivität durch hohen Jagddruck, unnatürliche Tierkonzentration an Futterstellen). Jagd führt zu enormem individuellen Stress und missachtet vorsätzlich die grundlegendsten Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere. Dass darüber hinaus der Jagd nicht jene ökologische Bedeutung zukommt, die ihr von Jägerseite aus immer wieder zugesprochen wird, ist für jede einzelne Tierart anhand wissenschaftlicher Untersuchungen belegbar.

Wir setzen uns für die vollständige Abschaffung der Jagd und des Jagdtourismus ein. Die Situation in langfristig jagdfreien Gebieten zeigt, dass ein Jagdverbot nicht nur für Natur und Tierwelt positive Folgen hat, sondern es außerdem den Menschen erleichtert, ein positives Verhältnis zur Mitwelt zu gewinnen. Ziel ist es daher, aus ethischen Gründen einerseits, aus ökologischen Überlegungen andererseits die Jagd generell zu verbieten, das Bundesjagdgesetz mitsamt den Landesjagdgesetzen abzuschaffen und die aus diesen Bereichen kommenden Fragestellungen in die Natur- und Tierschutzgesetzgebung einzugliedern.

Für die Vergabe von Mitteln zur Entwicklungshilfe ist die uneingeschränkte Beachtung und Durchsetzung internationaler Tierschutzabkommen seitens der unterstützten Länder zu einer notwendigen Voraussetzung zu machen. Jegliche Förderung mit Hilfe von Geldern für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Unterstützung oder Etablierung der Trophäenjagd in einem bestimmten Land vorsehen, ist abzulehnen und zu streichen.

1.5. Sportangeln und Fischerei

Fische verfügen über eine grundsätzlich mit Säugetieren vergleichbare Schmerzempfindlichkeit, die überdies in der Mundhöhle besonders ausgeprägt ist.

Fische sind durch Fischerei und oftmals beim Sportangeln einem qualvollen Erstickungstod ausgesetzt. Hinzu kommt, dass von einer wie auch immer gearteten Erfordernis des Sportangelns nicht die Rede sein kann; vielmehr stört das Aussetzen oder Fördern besonders begehrter Fischarten das natürliche Gleichgewicht in Seen, Flüssen und Bächen nachhaltig. Für Angler nicht interessante Arten werden demgegenüber in vielen Fällen systematisch zurückgedrängt. Aus diesen Gründen lehnen wir das Sportangeln ab.

Solange noch Fische und andere im Wasser lebende Tiere gegessen werden, muss zumindest die systematische Vernichtung der Wale und Thunfische sowie die Treibnetzfisherei durch die Hochseeflotten national und international verboten werden. Die Weltmeere sind zu zwei Dritteln von den internationalen Hochseeflotten überfischt. Dadurch wird das ökologische Gleichgewicht gefährdet.

1.6. Pelze

Es ist in unserer modernen Gesellschaft nicht zu akzeptieren, dass Tiere zur Produktion von Bekleidung und sonstigen Waren gequält und getötet werden. Aus Sicht unserer Partei ist nicht nur das Verbot der "Produktion" von Pelzen und des Verkaufs, sondern auch des Imports überfällig. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob die betreffenden Pelze von in ihrem Bestand bedrohten Arten (d.h. unter Artenschutzabkommen fallende) stammen oder nicht. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Tiere wegen ihres Pelzes oder im Rahmen ohnehin fragwürdiger "Schädlings-Bekämpfungsmaßnahmen" getötet werden.

Das Züchten und Töten von Tieren zum Zweck der Pelzgewinnung ist ebenso wie die Verfolgung wild lebender "Pelztier" wie Fuchs und Marder sofort und ohne Übergangszeit zu unterbinden. Wir setzen uns dafür ein, dass die augenblicklich noch in Pelzfarmen eingesperrten Tiere nach einer angemessenen Gewöhnungsphase unter fachkompetenter Aufsicht in die freie Natur entlassen werden. Bestehen hierfür (beispielsweise bei faunenfremden Arten wie Minks) ökologische Bedenken, so sollten die Tiere in einem geeigneten Territorium, nötigenfalls dem Ausland, ausgewildert werden. Pelztier, die aufgrund der in der Pelztierzucht üblichen katastrophalen Haltungsbedingungen nicht mehr für eine Auswilderung in Frage kommen, müssen in geeigneten Gehegen bis zu ihrem natürlichen Tode gepflegt werden.

1.7. Vogelmord

Ein EU-einheitliches Verbot der Bejagung von Vögeln aller Art ist dringend notwendig. Die Bestände der Zugvögel nehmen durch die immer noch in einigen Ländern stattfindenden massenhaften Tötungen rapide ab. Das ist ein schwer wiegender, nicht wieder gutzumachender Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser grausame Massenmord ist - im Rahmen von EU-Verordnungen - umgehend zu beenden!

1.8. Stierkämpfe und andere "Volksbelustigungen" auf Kosten der Tiere

Der Stierkampf z.B. ist eine der übelsten Tierquälereien, die noch dazu als "traditionelles Kulturgut" hochstilisiert wird. Deutsche Touristen unterstützen zudem diese Kulturschande in den entsprechenden Ländern. Es gehört mit zu unseren Aufgaben, diesen abartigen Tourismus-Attraktionen durch Aufklärung entgegenzuwirken!

1.9. Haustiere

Haustiere tragen dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein lebendiges Gesicht behält. Sie sind eine Bereicherung des Familienlebens, lehren Kinder Verantwortung zu übernehmen, helfen Menschen jeder Altersstufe über Kummer und Einsamkeit hinweg. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, vor allem dann, wenn Familienangehörige fehlen (s. [Punkt 6.1](#) und [7.2](#)). Ein Haustier sollte jedoch nur dann Einzug halten, wenn die Rahmenbedingungen dies zulassen: Wichtige Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wie fürsorgliche menschliche Zuwendung, artgemäße Bewegungsmöglichkeiten und zuträgliche Ernährung. Ist dies alles nicht zu gewährleisten, sollte zugunsten der Tiere Verzicht geübt werden!

Im Einzelnen fordern wir auf gesellschaftlicher Ebene:

- Zulassung von Tieren in Seniorenheimen (s. [Punkt 7.3](#)).
- Gesetzliche Erlaubnis für Mieter, Haustiere in einer für die Tiere selbst und für die Mitbewohner akzeptablen Weise zu halten.
- Beschränkung von gewerbsmäßiger Zucht sowie gewerbsmäßigem Handel mit Haustieren durch Erlass eines Haus- und Heimtierzucht-Gesetzes. Die unkontrollierte Vermehrung sorgt für mehr Nachwuchs, als Nachfrage vorhanden ist. Die Folge ist die Tötung vor allem der Tiere, die in ihren Merkmalen nicht dem Zuchtideal entsprechen. Mit dieser Beschränkung gehören vor allem auch die Qualzuchtungen der Vergangenheit an, die den Tieren das Leben zur Tortur machen.
- Mit Nachdruck fordern wir, dass Schluss gemacht wird mit der Einstufung von Hunden als so genannte Kampfhunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit. Es kommt einzig und allein auf den Menschen an, ob der Hund aggressiv oder sanftmütig ist. Mit aller Entschlossenheit ist das kriminelle Fehlverhalten von Menschen zu ahnden, welche die Tiere absichtlich zu "Kampfmaschinen" abrichten. Vor allem kräftige Hunde sind natürlich in Gefahr, in dieser Weise missbraucht zu werden. Diesem Übelstand kann nur durch massive strafrechtliche Verfolgung ein Riegel vorgeschoben werden.
- Wegfall der Hundesteuer: Stattdessen behördliche Registrierung, verbunden mit einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung und unverwechselbarer Kennzeichnung (Chip). Außerdem Einführung einer Hundeführerschein- Prüfung für die Halter mittlerer bis großer Hunde.
- Um dem immer größer werdenden Problem der Population von Streunerkatzen Herr zu werden, die aus unkontrollierter Vermehrung von Freigänger-Katzen hervorgehen, fordern wir die Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen. In deutschen Großstädten beispielsweise leben teils mehrere zehntausend verwilderte Hauskatzen, von denen viele leiden, da sie nicht genug Nahrung finden, von Menschen verjagt oder gar vergiftet werden.
- Einführung eines Sachkundenachweises für Menschen, die Haustiere kaufen oder adoptieren wollen: Um die artgerechte Haltung von Haustieren gewährleisten zu können, ist es dringend erforderlich, eine Art Haustier-Führerschein einzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Mindestmaß an Wissen über die richtige Ernährung, richtiges Verhalten dem Tier gegenüber und ein Verständnis über dessen Bedürfnisse beim künftigen Tierhalter vorhanden ist und somit dem Tier ein würdevolles und gesundes Leben ermöglicht sowie Probleme mit Mitmenschen vermieden werden. Die heutzutage leider triviale Haustieranschaffung muss durch Aufklärung und Nachweis von Wissen über das gewünschte Tier erschwert werden. Nur wer wirklich verstanden hat, was es bedeutet, sich um ein anderes Lebewesen bis zu dessen Tod zu kümmern und dies mit einem Sachkundenachweis auch belegen kann, sollte die Erlaubnis bekommen, sich ein Tier anzuschaffen. Dieser soll kostenpflichtig sein, außer, wenn das Tier aus dem Tierheim oder als Fundtier adoptiert wurde.

1.10. Zoo und Zirkus

Das Dressieren und Zurschaustellen von Tieren lehnen wir grundsätzlich ab, weil dies einen empfindlichen Eingriff in ihre spezifische Lebensweise bedeutet. Selbst der Versuch, ihren angestammten Lebensraum (auf den all ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse fein abgestimmt sind) zu imitieren, kann das Wohlbefinden der Tiere nur ungenügend verbessern. Die Haltung und der Transport in Käfigen macht Tiere zu psychischen und physischen Krüppeln, besonders diejenigen, die von Natur aus in Herden leben und weite Wege zurücklegen. Die Dressur - teilweise mit Ketten, Peitsche und anderen Requisiten - soll den Willen des Tieres brechen. Auf diese Weise erniedrigt, wird das Tier mit unsinnigen Darbietungen seiner letzten Würde als Lebewesen beraubt. Das Zoo- und besonders das Zirkusleben ist für die Tiere mit Quälerei verbunden. Zirkusdarbietungen sind auch ohne Tiere unterhaltsam. Zoologische Gärten können für eine Übergangsfrist als Unterbringungs-ort für ungewollte (insbesondere Exoten) und missbrauchte Tiere verwendet werden. Langfristiges Ziel ist aber die Abschaffung auch der Zoologischen Gärten.

1.11. Leistungssport ohne Tiere

Ein Tier darf nicht zu Hoch- und Höchstleistungen gezwungen werden. Die Züchtung im Hinblick auf sportliche Leistungsfähigkeit muss verboten werden (dies gilt z.B. auch für Pferde und Brief-tauben). Tiere sind keine Wettkampfmaschinen, deshalb darf ausschließlich der den Tieren natürlich angeborene Spieltrieb, ihre Freude und Lust an der Bewegung, für sportliche Betätigungen genutzt werden.

1.12. Diskriminierte Tiere

Ratten sind besser als ihr Ruf. Sie sollen nicht länger als Ekeltiere angesehen werden! Wir sprechen uns gegen die Massenvernichtung von Ratten aus. Probleme mit einer Überpopulation haben wir uns in erster Linie selbst zuzuschreiben, indem wir unsere Abfälle unkontrolliert wegwerfen. Ratten üben im Abwassersystem eine wertvolle Reinigungsfunktion aus und beugen so Epidemien vor.

Der Krieg gegen die Stadtauben muss aufhören! Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Tauben kein Gesundheitsrisiko darstellen. Ebenso steht fest, dass die Schädigung der Bausubstanz nicht durch Taubenkot, sondern durch Luftschadstoffe (saurer Regen) verursacht wird. Wir fordern die Aufhebung der Fütterungsverbote sowie der Vernichtungsprogramme. Außerdem setzen wir uns ein für das Verbot von Taubenabwehrmaßnahmen wie Spieße und Netze. Zur Bestandsregulierung befürworten wir den Bau von Taubenschlägen oder Taubenhäusern, in denen ein Gelegetausch stattfinden kann.

In vielen Städten wird die z.T. große Zahl von Stadtauben beklagt. Dabei wird übersehen, dass die Brieftaubenzucht wesentlich zu dem Problem beigetragen hat und weiterhin beiträgt! Denn: Viele Stadtauben sind ausgewilderte Zuchttauben. Wir treten daher für ein Verbot der Brieftaubenzucht ein, um auf diese Weise den dauerhaften "Nachschub" zu unterbinden.

Die Stadtaube ist also keine Wildtaube, sondern ein durch Vermischung mit Zuchttauben an den Menschen angepasstes "Haustier". Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Menschen, für eine kontrollierte Fütterung der Tiere zu sorgen!

Wir fordern das Verbot der Bekämpfung so genannter Schädlinge mit Giften. Alle Versuche, in welchem Teil der Welt auch immer, frei lebende Wildtiere durch die gezielte Anwendung von Krankheitserregern wie Viren, Bakterien usw. zu dezimieren oder auszurotten, werden verurteilt.

1.13. Exotische Tiere

Exotische Tiere können in unseren Breitengraden nicht artgerecht gehalten werden. Sie verkümmern fern von ihren natürlichen Lebensräumen. Die Verlustrate allein schon beim Fang und Transport ist alarmierend. Bis zu zehn Wildvögel beispielsweise müssen elendig umkommen, damit ein einziger Käfigvogel seinen Bestimmungsort erreicht. Wir lehnen daher jeden Import von Exoten ab. Nicht nur direkt vom Aussterben bedrohte Tierarten verdienen unseren Schutz. Jedes Tier hat ein Recht auf Leben in seiner natürlichen Umgebung.

Dieses im Jahr 2002 erstellte Grundsatzprogramm unserer Partei stellt möglichst umfassend die Defizite dar, die im Umgang des Menschen mit den Tieren bestehen, und bietet Lösungsmöglichkeiten an. Wir werden unseren Beitrag dazu leisten, diese Defizite Schritt für Schritt abzubauen. Es ist im neuen Jahrtausend höchste Zeit, dass auch den nichtmenschlichen Lebewesen endlich ein würdiges Dasein auf dieser Erde ermöglicht wird. Damit wird auch entscheidend zu einer Humanisierung des Menschen beigetragen!

2. Gesundheitspolitik

2.1. Ganzheitliche Medizin

"Allem Physischen entspricht ein Seelisches und ein Geistiges, die nicht getrennt voneinander existieren, sondern mit dem Körperlichen in unentwegter Wechselwirkung stehen." (Paracelsus)

Nach dieser Erkenntnis sind Erkrankungen häufig das sichtbare Ergebnis einer schon über längere Zeit bestehenden, unbemerkten Disharmonie in dem komplizierten Gefüge von Körper, Geist und Seele. So können äußere Faktoren wie Umweltbelastung, falsche Ernährung, Genussgifte, Stress oder auch seelische Belastungen die Ursache organischer Störungen sein.

Vor gesundheitlichen Risiken muss eindringlicher und ehrlicher als bisher gewarnt, die Aufklärung verstärkt und die Eigenverantwortung des Einzelnen durch Anreize gestärkt werden. Der Mensch muss wieder lernen, dass er für seinen Gesundheitszustand selbst verantwortlich ist. Deshalb sollten vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Rückenschulen und Ernährungsseminare, von den Krankenkassen wieder finanziert werden. Sieht der Mensch in der Krankheit einen Hinweis darauf, dass er in seinem Denken und Handeln etwas verändern muss, ist damit bereits der erste Schritt zur Heilung vollzogen. In jedem Lebewesen liegt ursprünglich der Wille zur Selbsterhaltung und zur Selbstheilung. Krankheit ist u. a. auch ein Zeichen dafür, dass die Selbstheilungskräfte des Körpers nicht ausgereicht haben, um einen belastenden Konflikt zu lösen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit. Die freie Entscheidung der Patienten zwischen Schulmedizin und Naturheilverfahren ist zu gewährleisten.

Die einseitig naturwissenschaftlich ausgerichteten Grundlagen der gegenwärtigen Medizin müssen durch ein ganzheitliches Konzept ergänzt werden, das den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Seele betrachtet (Spezialistentum nur in Verbindung mit Ganzheitsmedizin).

In einer ethisch ausgerichteten Medizin haben Tierversuche keinen Platz. Alternative Behandlungsmethoden, z.B. Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, unterstützen eine ursächliche Heilung und dienen nicht einer bloßen Symptombekämpfung. An den Universitäten sind in größerem Umfang als bisher entsprechende Lehrstühle einzurichten. Um den angehenden Arzt umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorzubereiten, sind Psychotherapie wie auch Sozialmedizin stärker als bisher, vor allem aber die Ernährungslehre und Gesundheitsvorsorge verbindlich in den Studienkatalog aufzunehmen. Abiturzeugnis und Medizinertest dürfen nicht weiterhin allein die Zuteilung eines Studienplatzes bestimmen. Voraussetzung für die Zulassung zum Medizinstudium soll auch eine entsprechende ethische und moralische Einstellung sein.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - unterstützt alle Maßnahmen zur Etablierung ethisch verantwortlich handelnder Ärzte.

Die privaten wie gesetzlichen Krankenkassen müssen in ausreichendem Umfang dem Wunsch von immer mehr Menschen nach einer alternativen Medizin Rechnung tragen.

Wir fordern eine grundlegende Gesundheitsreform, in der auch die Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb der Versicherungsträger gelöst werden (z.B. Abbau der Bürokratie, Ausgliederung krankenversicherungsfremder Leistungen und deren Finanzierung über Steuern). Prävention und Krankheitsfrüherkennung müssen absoluten Vorrang haben und sollten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein.

Die auf Alkohol und Nikotin erhobenen Steuern sollen direkt in das Budget der Krankenkassen einfließen. Im Interesse des Jugendschutzes ist die Aufklärung über Suchtgefahren zu intensivieren und die Tabak- und Alkoholwerbung weiter einzuschränken.

2.2. Ernährung

Wir treten dafür ein, dass Nahrungsmittel so naturbelassen wie möglich auf den Markt kommen (Haltbarmachung mittels relativ unschädlicher Verfahren wie Säuern, Erhitzen). Die einzelnen Bestandteile müssen lückenlos und in verständlicher Sprache deklariert werden. Die heute im Übermaß verwendeten chemischen Zusätze verursachen, insbesondere bei Kindern, zunehmend Allergien. Auch die Schädlichkeit von Industriezucker ist allgemein bekannt. Der Katalog an erlaubten chemischen Zusätzen muss deshalb drastisch verringert und Industriezucker vor allem aus der Babyernährung herausgehalten werden.

Wie zahlreiche Beispiele gesunder vegetarisch/vegan aufgezogener Kinder beweisen, ist eine fleischlose Ernährung bereits im Babyalter durchaus zu empfehlen.

Wir befürworten die vegetarische/vegane Ernährungsweise aus ethischen Gründen einerseits und aus gesundheitlichen Gründen andererseits: Mehrere vergleichende Studien verschiedener deutscher Universitäten und Institute belegen, dass vegetarisch/vegan lebende Menschen gesünder sind als Fleischkonsumenten. Daher ist das Angebot dieser gesunden, fleischfreien Speisen in öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Kantinen, Mensen, Altenheimen und Krankenhäusern beträchtlich zu erweitern.

Werden dennoch Tiere und tierliche Produkte verzehrt, sollten diese ausschließlich aus so genannter artgerechter Haltung gekauft werden. Dies ist nicht nur aus gesundheitlichen Erwägungen dringend zu raten, sondern auch ein persönlicher Beitrag zum Tierschutz.

Wir fordern die lückenlose Kennzeichnung aller Lebensmittel, die genmanipulierte Substanzen enthalten (s. [Punkt 3](#)).

Um eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über die wichtige Rolle einer gesunden Ernährung zu erreichen, wollen wir wirtschaftlich unabhängige Beratungsstellen einrichten.

3. Gentechnik und ihre ethische Bewertung

Die Gentechnik bedeutet einen radikalen Eingriff in natürliche Gegebenheiten und ist, entgegen anders lautenden Behauptungen interessierter Kreise, keinesfalls vergleichbar mit den Veränderungen, die der Mensch langsam und über lange Zeitspannen hinweg durch Züchtung vorgenommen hat (z.B. Getreide). Schon gar nicht ist die Gentechnik die Fortsetzung der Evolution mit genetischen Mitteln und nur die beschleunigte Form dessen, was ohnehin in der Natur vor sich geht. Vielmehr werden alle bisherigen genetischen Barrieren durchbrochen.

Gentechnologie bedeutet Eingriffe in die biochemischen Baupläne aller Lebewesen. Wie im Zusammenhang mit Tierversuchen als angeblicher Voraussetzung für die Heilung menschlicher Krankheiten sattsam bekannt, werden wiederum Heilsversprechen gemacht, damit ohne Ende die gewünschten Forschungsgelder fließen.

Wir sehen selbstverständlich die Verpflichtung, jede ethisch vertretbare Möglichkeit zur Heilung von Krankheiten und zur Rettung von Menschen- und Tierleben zu nutzen. Mehr und mehr zeichnet sich ab, dass die Natur "sich nicht ins Handwerk pfuschen lässt" (siehe Klonschaf Dolly; bei diesem ersten bekannt gewordenen Opfer skrupelloser Wissenschaft machten sich frühzeitig schmerzhaftes Alterserscheinungen in Form von Arthritis bemerkbar).

Erneut sind es die Tiere, die unter der Gewissenlosigkeit der Forscher zu leiden haben: Die Fortführung der Tierversuche mit anderen Mitteln hat zu einer ungeheuren Ausweitung des Tierleids geführt. Gentechnische Eingriffe schlimmster Art, u.a. die Schaffung transgener (d.h. aus den Genen verschiedener Tierarten, auch des Menschen "zusammengesetzter") Tiere, haben zur Existenz von Lebewesen geführt, die vorwiegend als Krüppel dahinvegetieren (als Beispiel die - noch dazu patentierte - Krebsmaus). Wenn überhaupt lebensfähig, werden sie zur Produktion arteigener sowie artfremder Stoffe gezwungen und als "Organbank" zum Ersatz menschlicher Organe missbraucht.

Bedeutet die Gentechnik für die Tiere eine weitere Dimension des Schreckens und der Leiden, so dürfte sich der Nutzen für die Menschen in Grenzen halten (positiv: Überführung von Straftätern mittels Gentests). Der mögliche Schaden überwiegt jedoch bei weitem.

Letzteres gilt vor allem auf dem Ernährungssektor (massive gentechnische Veränderungen im Pflanzenreich, vor allem von Getreide, Soja, Raps etc., mit nachweisbaren negativen Folgen für die menschliche Gesundheit). Bereits mehrfach ist erwiesen worden, dass auf Versuchsfeldern ausgebrachte genmanipulierte Pflanzen die auf benachbarten Feldern "natürlich angebauten" in ihrer genetischen Substanz veränderten.

Fazit: Angesichts der Tatsache, dass substanzielle Veränderungen im genetischen Material von Mensch, Tier und Pflanze unumkehrbar und Ausgebrachtes oder Entwichenes nicht rückholbar sind, muss die Entscheidung gegen eine weitere Forschung auf diesem Gebiet ausfallen. Dafür spricht nicht zuletzt die Horrorvision des geklonten Menschen.

Kurz gefasst lautet unser politisches Programm:

- Verbot jeglicher Eingriffe in das Erbgut aller Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen),
- Verbot der wirtschaftlichen Nutzung von Gentechnik,
- Verbot der Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen.

Wir fordern daher:

- die lückenlose Kennzeichnung aller gehandelten Nahrungsmittel, die genmanipulierte Substanzen enthalten,

- verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt statt "Reparatur" von Schäden durch z.B. Abfall fressende Bakterien u. dergl.,
- gesundheitsorientierte Lebensbedingungen und Ernährung statt gentechnischer Methoden zur Krankheitsbekämpfung,
- eine naturverträgliche Landwirtschaft statt der überflüssigen Produktionssteigerung durch gentechnische Manipulation.

4. Landwirtschaftspolitik

Die Politik der etablierten Parteien hat im Zusammenwirken mit der agrarchemischen Industrie sowie einer völlig verfehlten Agrarpolitik national und auf EU-Ebene innerhalb von rund 50 Jahren die Landwirtschaft zu immer belastenderen Bewirtschaftungsmethoden gezwungen. Dabei ist nebenbei die traditionelle, naturverträgliche bäuerliche Landwirtschaft fast völlig verschwunden.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - hat sich zum Ziel gesetzt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und sie weitgehend umzukehren.

Eine Landwirtschaft, die Boden, Luft und Wasser verseucht, Tiere als Objekte ohne Bedürfnisse und ohne Leidensfähigkeit ansieht und sie daher skrupellos quält, verstümmelt und tötet, hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Förderung.

Den immer intensiveren Großeinsatz von Pestiziden, Antibiotika, Wachstumsförderern und anderen pharmazeutischen Präparaten lehnen wir aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen ab. Viele Krebserkrankungen, Herz- und Kreislaufleiden, Allergien und weitere Umwelt- bzw. Zivilisationskrankheiten gehen auf die zunehmende Chemisierung in der Agrarindustrie zurück. Auch jede Genmanipulation lehnen wir ab.

Darüber hinaus befürworten wir die Entwicklung umweltverträglicher bodenschonender Landmaschinen. Ökologische Landwirtschafts-Betriebsführung zeichnet sich durch verantwortungsvolles, ökologisch und gesundheitlich sinnvolles Wirtschaften aus und ist zu fördern. Zu solchem landwirtschaftlichen Tun zählt auch die artgerechte Tierhaltung und das generelle Unterlassen von Amputationen sowie der Verzicht auf grausame Züchtungs-, Vermehrungs- und Rationalisierungsmethoden wie z.B. die Käfighaltung von Hühnern sowie die Kasten- und Anbindehaltung von Kälbern, Bullen und Schweinen. Stattdessen verlangen wir den ganzjährigen Auslauf ins Freie für alle Tierarten!

Für die so genannten Nutztiere in der Landwirtschaft brachte das vom Deutschen Bauernverband und seiner Spitzenfunktionäre maßgeblich mitgestaltete Agrarsystem die tierquälerische Massentierhaltung und das Schlachten im Akkord mit sich. Um die aus kommerziellen Interessen herbeigeführten großen Schäden für Mensch, Tier und Umwelt zu beheben, sollen künftig nur noch ökologisch arbeitende landwirtschaftliche Betriebe gefördert und finanziell abgesichert werden. Die Aufgabe der Landwirtschaft besteht darin, auf gesundem Boden mit humanen und umweltgerech-

ten Verfahren hochwertige Lebensmittel zu erzeugen. Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustrie sollen durch steuerliche Maßnahmen und Abbau marktverzerrender Subventionen zu einer Umstellung auf dieses Ziel veranlasst werden.

Die Agrarbehörden und das landwirtschaftliche Ausbildungssystem sind entsprechend zu reformieren. Die Weichen für eine konsequente Agrarstrukturreform müssen endlich gestellt werden. Landwirten, die im Interesse von uns allen auf die heute vorherrschenden Natur zerstörenden, menschen- und tierfeindlichen Produktionsmethoden verzichten, ist eine bleibende Existenz zu sichern. Ebenso ist ein angemessener Schutz vor den verhängnisvollen, inakzeptablen Beschlüssen und Praktiken von EU, EFTA, MAI und GATT u.a. zu gewährleisten, die in Wahrheit nur eines zum Ziel haben: mit Wissen und Billigung der nationalen Regierungen die Herrschaft der transnationalen Konzerne über sämtliche Lebensbereiche herbeizuführen (s. Punkt 8/Globalisierung).

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – unterstützt deshalb die Ziele der Bauernverbände für naturgerechte Landwirtschaft als wirksame Interessenvertretung verantwortungsvoller Landwirte, denen die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt ein Anliegen ist.

5. Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik

5.1. Ganzheitliches Konzept

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - sieht sich aus ihrem ethischen Anspruch heraus in der besonderen Verantwortung für unsere Mitwelt. Nach unserer Überzeugung bilden Mensch, Tier und Natur eine Einheit. Die Betreiber von Landwirtschaft, Industrie, Energieversorgung und Transportunternehmen sind in die Pflicht zu nehmen. Auch auf das Konsumverhalten des einzelnen Verbrauchers muss durch Aufklärung eingewirkt werden.

Unser klares Bekenntnis lautet daher: Die Sicherung einer lebenswerten Umwelt für nachfolgende Generationen ist für uns ein Schwerpunkt verantwortungsbewusster Politik!

Einige wichtige Forderungen sind:

- Mittelfristig Rückkehr zu einer naturnahen Landwirtschaft mit so genannter artgerechter Tierhaltung, sofern nicht langfristig aus ethischen Gründen - ganz darauf verzichtet wird. Damit verbunden wäre gleichzeitig eine Verbesserung von Luft, Boden und Wasser.
- Umweltpolitik und Umweltschutz sind mehr als bisher auf die Verhütung von Umweltschäden zu konzentrieren. Für die Sanierung von Altlasten hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verursacherprinzip zu gelten.
- Deutliche Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel.
- Der Flugverkehr ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu reduzieren.

- Die Öko-Steuer soll nicht Finanzlöcher im Bundeshaushalt stopfen, sondern für die Subventionierung umweltfreundlicher Technologien bzw. den Ausbau des Schienennahverkehrs und des Fernbahnnetzes eingesetzt werden.
- Ökologisch sinnvoll sind auch Abgaben für die Emission von Schadstoffen in die Atmosphäre und die Gewässer, Abgaben für den Flächenverbrauch durch Bebauung sowie für den Handel mit Fleisch und anderen Tierprodukten. Eine durch Letzteres bedingte zusätzliche finanzielle Belastung der Verbraucher kann ausgeglichen werden durch eine Mehrwertsteuer-Befreiung bei pflanzlichen Nahrungsmitteln.

5.2. Umwelt

Der Landschaftsschutz muss verbessert, der Landschaftsverbrauch stark eingeschränkt werden. Hier ist einer vorsorgenden und erhaltenden Umweltpolitik Vorrang vor wirtschaftlichen Einzel- oder Gruppeninteressen zu geben. Der Landschaftsschutz muss auf die Rettung und Wiederherstellung der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten ausgerichtet werden. Die weitere Umwandlung noch bestehender Lebensräume für Tiere mit dem Zweck der Nutzung durch den Menschen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Entstehende Brachflächen sind für eine natürliche Entwicklung von heimischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu reservieren.

Der Schutz des ökologischen Gleichgewichts beginnt bei der Reinhaltung von Grundwasser und Boden als empfindliche Glieder in der Nahrungskette allen irdischen Lebens. Die Belastung durch Schwermetalle und sonstige Chemikalien aus Industrie und Landwirtschaft muss durch verschärfte Gesetze und den Einsatz moderner Technologien deutlich vermindert werden. Die Bedrohung unserer Binnengewässer sowie insbesondere von Nord- und Ostsee nimmt durch die fortgesetzte Einbringung von Schadstoffen (z.B. Verklappung) ständig zu. Hier muss eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität mit der Durchsetzung verschärfter Gesetze einhergehen. Das Einbringen von Schadstoffen in den Naturkreislauf - Boden, Wasser und Luft - muss strikter als bisher unterbunden werden. Wo Verbote missachtet werden, ist dies strenger als bisher zu bestrafen. (So ist z.B. Gewässerverschmutzung kein Kavaliersdelikt.)

Flüsse und Weltmeere sind sensible Ökosysteme und die Grundlage der Lebensräume für Menschen, Tiere und Natur. Entsprechend sorgsam ist mit ihnen umzugehen (siehe auch Punkt 1.5: Überfischung der Weltmeere, Schleppnetzfisherei).

Um das weitere Waldsterben - vor allem verursacht durch den sauren Regen - einzudämmen, muss der Ausstoß sämtlicher klimaschädlicher Gase entschieden verringert werden. Wir fordern deshalb vor allem den Einsatz verbesserter Herstellungs- und Reinigungsverfahren in konventionellen Kohle-, Erdgas- und Ölkraftwerken sowie Industrieanlagen. Mittelfristig fordern wir sowohl den Einsatz alternativer und erneuerbarer Energieformen als auch die Etablierung weiterentwickelter Motoren (s. Punkt 5.3). Außerdem ist der Gülleanfall in der Landwirtschaft, der auch eine Folge verfehlter Agrarpolitik ist, drastisch zu reduzieren! Die Kausalkette „Massentierhaltung – Gülle – Nitrate und Methan“ muss aufgehoben werden.

Eine große Gefahr droht unserer Umwelt heute durch den so genannten Treibhauseffekt. Die globale Erwärmung um mehrere Grade, die nach Expertenmeinung eine Versteppung weiter Landstriche und einen enormen Anstieg des Meeresspiegels mit schwer wiegenden Folgen nach sich ziehen wird, kann nur noch durch ein entschlossenes Handeln aller politisch Verantwortlichen und jedes Einzelnen vermindert werden.

Für die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – ist die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes und der Klimaverschiebung ein vordringliches Ziel in der Umweltpolitik! Ein Schuldenerlass soll die armen Länder dazu bewegen, die Flächenrodungen zu beenden, um die zum Abbau des Kohlendioxids unverzichtbaren großen Waldgebiete der Erde zu retten. Auch die europäischen Länder müssen zur Aufforstung verpflichtet werden.

Vor allem durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe wird eine globale Klimaschädigung verursacht. Dem Energiesparen kommt daher größte Bedeutung zu. Alternativen in Form von erneuerbaren Energien und neuen Antriebssystemen für Kraftfahrzeuge etc. müssen staatlich stärker gefördert werden (s. auch Punkt 5.3 und 5.4).

Zur Bewältigung des Müllproblems hat jeder Bürger seinen Beitrag zu leisten. Die Politik muss die Weichen für eine effektive und bürgerfreundliche Müllverwertung und -entsorgung stellen. Ein erster Schritt ist der flächendeckende Einsatz moderner Wertstoff-Sortieranlagen, die sich inzwischen bewährt haben. Gemäß dem Motto „Vermeiden – Verwerten – Entsorgen“ hat die Müllvermeidung auf allen Ebenen oberste Priorität. Sie lässt sich durch den weiteren Ausbau von Mehrwegsystemen aller Art verbessern, wobei die Akzeptanz durch den Verbraucher unerlässlich ist und die Industrie in die Pflicht genommen werden muss. Anreize für Herstellung und Gebrauch von Gütern aller Art mit höchster Recyclingmöglichkeit müssen vom Staat weitergehend als bisher gefördert, wenig recyclingfähige Verfahren und Produkte müssen verteuert werden (Verursacherprinzip).

Wir streben eine noch gründlichere Mülltrennung an, um so viele Rohstoffe wie möglich wieder zu verwerten. Die Restmüllverbrennung ist wegen der Unberechenbarkeit der Emissionen weitgehendst zu vermeiden. Jedes in der Wertstoffkette eingesetzte Verfahren ist anhand von Ökobilanzen daraufhin zu durchleuchten, ob es auch wirklich das ökologisch sinnvollste ist.

Verunreinigungen der Umwelt sind keine Bagatell-Vergehen. Ebenso wie der Hundekot auf Gehwegen, Spielplätzen usw. vom Halter zu beseitigen ist, muss auch das Wegwerfen von Dosen, Zigaretten, Kaugummi oder Ähnlichem verboten und mit Bußgeld belegt werden. Lärm und Abgase, vor allem in den Innenstädten, sind entscheidende Mitverursacher heutiger Zivilisationskrankheiten. Daher muss es vorrangiges Ziel sein, sowohl Schadstoff- als auch Lärmemissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Beides ist bei der Verkehrsplanung und Kraftfahrzeugentwicklung zu berücksichtigen.

Der Elektrosmog hat u. a. durch den fortschreitenden Ausbau der Handy-Netze in den letzten Jahren enorm zugenommen. Die biologischen Wirkungen werden von der Industrie heruntergespielt und in die ohnehin fragwürdigen Grenzwertbestimmungen nicht mit einbezogen. Die flächende-

ckend aufgestellten Sendemasten können für Mensch und Tier eine schwer wiegende gesundheitliche Belastung bedeuten. Auch über die Gefahren durch das bloße Handy-Telefonieren ist bisher nicht genügend aufgeklärt worden.

Die Zukunft muss mittelfristig einer - bereits bestehenden - belastungsfreien Kommunikationstechnologie gehören.

5.3. Verkehr

Es müssen jetzt Vorbereitungen getroffen werden, den prognostizierten Verkehrskollaps zu verhindern. Nur durch sofortiges und zielgerichtetes Handeln ist es möglich, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie den Warentransport unserer Wirtschaft auch zukünftig sicherzustellen. Zum Zweck der Eindämmung von Treibhauseffekt und Umweltverschmutzung ist es unumgänglich, den öffentlichen Personen- und Warenverkehr verstärkt zu fördern. Die Entfernungspauschale muss so weit verändert werden, dass für den Berufstätigen die Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel attraktiver wird als das Auto. Senioren sollten als Anreiz eine Jahreskarte erhalten, wenn sie ihren Führerschein abgeben.

Wir fordern die Entwicklung und Markteinführung von Niedrigemissions-Fahrzeugen (max. Dreiliter-Auto) und alternativen Technologien (Wasserstoff- / Elektromotoren).

Ein gestaffeltes Tempolimit ist möglichst umfassend sowohl aus Sicherheits- als auch aus Umweltschutzgründen einzuführen und zu kontrollieren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen soll 130 km/h nicht übersteigen.

Um der Naturzerstörung Einhalt zu gebieten, ist jedem Straßenbau ein Genehmigungsverfahren durch ein Gremium vorzuschalten, das sich mindestens zur Hälfte aus organisierten Umwelt- und Naturschützern zusammensetzt.

Um wild lebende Tiere vor der menschlichen (Auto-) Mobilität zu schützen, sind mehr als bisher in besonderen Gefahrenzonen Geschwindigkeitsbegrenzungen (radarkontrolliert) zu erlassen oder Schutzzäune zu errichten. Um die Bewegungsfreiheit der Tiere nicht zu sehr einzuschränken, sind in regelmäßigen Abständen bewachsene Grünbrücken zu bauen. Für Amphibien sind zwischen Laich- und Wintergebieten sog. Krötentunnel mit den darauf hinführenden Zäunen in die Straßenbauverordnung aufzunehmen. Verkehrsunfälle mit Tieren dürfen nicht länger als selbstverständlich angesehen werden. Der Fahrzeugführer muss verpflichtet werden, sich um angefahrene bzw. überfahrene Tiere zu kümmern. Hier kann die flächendeckende Einrichtung eines Tiernotrufs hilfreich sein, der zum Ziel hat, ein verletztes Tier dort unterzubringen, wo es gesund gepflegt wird. Haftpflichtversicherungen sollten für den entstandenen Schaden auch dann eintreten, wenn man wegen eines Tieres gebremst hat.

Wir streben den Ersatz der wenig flexiblen Kraftfahrzeugsteuer durch eine an den Benzinverbrauch gebundene Abgabe an. Über eine Erhöhung der Benzin- und Dieselsteuer kann darüber hinaus ein Anreiz zur Verminderung unnötiger Fahrten geschaffen werden. Bürgerinnen und Bür-

ger, die beruflich auf ihren PKW angewiesen sind, müssen einen Ausgleich erhalten. Öffentliche Verkehrsbetriebe dürfen durch die höhere Benzin- und Dieselsteuer nicht belastet werden; Mehreinnahmen daraus sind zweckgebunden für die Förderung des Nahverkehrs zu verwenden.

Der Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene und auf die Wasserstraßen! Hier besteht ein großer politischer Handlungsbedarf, um die Natur direkt und zusätzlich mittelbar durch die Abgasminde- rung bei dann freiem Verkehrsfluss zu schützen.

Auch der Energie fressende und umweltschädliche Luftfrachtverkehr ist einer kritischen Überprü- fung zu unterziehen. Darüber hinaus setzen wir uns für die Entwicklung umweltschonenderer Techniken für den gesamten Flug- und Schiffsverkehr ein. Um hierfür einen Anreiz zu schaffen, muss eine Besteuerung der Treibstoffe eingeführt werden.

Für die Belastung unserer Umwelt durch den unverhältnismäßig hohen LKW-Verkehr muss eine EU-verträgliche Lösung gefunden werden (Straßenbenutzungsgebühren).

5.4. Energie

Unsere Energieversorgung muss verändert werden! Die Energieversorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft darf nicht weiterhin abhängig von fossilen und damit endlichen Rohstoffen sein. Nur durch eine konsequente Nutzung nachwachsender und regenerativer Energiequellen kann eine zuverlässige, umweltverträgliche, risikolose und damit preiswerte Energieversorgung in der Zukunft sichergestellt werden.

Wir setzen uns für den sofortigen Ausstieg aus der Kernenergie ein, deren Nutzung ein unkalku- lierbares Risiko für Menschen, Tiere und Natur darstellt. Die Reaktorunfälle von Harrisburg und Tschernobyl, Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse in deutschen Atomkraftwerken sowie die un- gelösten Probleme der Endlagerungen über große Zeiträume zeigen deutlich, dass diese Techno- logie durch den Menschen nicht beherrschbar ist. Selbst bei störungsfreiem Betrieb der Reaktoren ist das Risiko von Unfällen mit den Folgen einer Verstrahlung unserer Mitwelt beim Transport ra- dioaktiver Abfälle und durch Techniken der Wiederaufarbeitung sehr hoch. Wir fordern das schnellstmögliche Abschalten aller in Deutschland vorhandenen Kernreaktoren. Neue Reaktoren oder Reaktortypen, einschließlich Fusionsreaktoren, dürfen nicht genehmigt werden.

Fossile Energieträger (d.h. Energieumsetzung aus Kohle, Erdgas und Erdöl) tragen durch ihren Kohlendioxyd-Ausstoß maßgeblich zum Treibhauseffekt bei. Großkraftwerke, die mit fossilen Ener- gieträgern betrieben werden, müssen nach dem technisch besten Standard zur Abgasfilterung ausgestattet sein. Sie können durch den Einsatz geeigneter Verfahren und die generelle Ankoppe- lung an das Fernwärmenetz in ihrem Wirkungsgrad erheblich verbessert werden. Dies führt in den angeschlossenen Gebäuden zur Senkung des Brennstoffverbrauchs und somit auch zur Verminde- rung des Schadstoffausstoßes. Mittelfristig sind Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern arbeiten, aus Gründen der Rohstoffknappheit und der Umweltverschmutzung durch Kraftwerke zu ersetzen, die regenerative Energien oder nachwachsende Rohstoffe verwenden.

Hauptziel einer Energiepolitik muss die rigorose Einsparung beim Energieverbrauch sein. Hierbei sind Förderprogramme für Maßnahmen zu schaffen, die zur Energieeinsparung führen, wie z.B. Wärmedämmung, Brennwertheizungen, sparsamere Motoren und Haushaltsgeräte.

Kein "Mengenrabatt" mehr für Energie- und Wasser-Großverbraucher, mit Ausnahme medizinischer Einrichtungen!

Alternative Energiegewinnung muss erheblich mehr als bisher staatlich gefördert werden, z.B. aus Mitteln der bisherigen Kernenergie-Subventionierung.

An Alternativen setzen wir auf sämtliche Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse, wobei sich aus heutiger Sicht speziell kleinere Solaranlagen und Wärmepumpen im Rahmen eines dezentralen Versorgungssystems als wirtschaftlich und besonders förderungswürdig erwiesen haben. Ein dezentrales Versorgungssystem reduziert die Überlandleitungen, die mit enormen Energieverlusten arbeiten, das Landschaftsbild verschandeln und Elektrosmog abstrahlen.

Alternative Energie schafft Arbeitsplätze. Aufgrund ihrer technologischen Möglichkeiten bietet sich für die Bundesrepublik Deutschland die Chance, die Entwicklung und die Nutzung alternativer Energien entscheidend voranzubringen. Dies wird positive Einflüsse auf den gesamten Arbeitsmarkt haben.

6. Familien- und Bildungspolitik

6.1. Familienpolitik

Die Familie (in ihren vielfältigen Erscheinungsformen) ist von hohem, unverzichtbarem Wert für den Einzelnen und die Gesellschaft, ebenso wie die Achtung vor der gesamten Mitwelt "Mensch, Tier und Natur". Aus dieser Grundeinstellung heraus lassen sich Wege finden, Konflikte gewaltfrei zu lösen, die wir in Elternseminaren vermitteln wollen. Ein wesentlicher Bestandteil einer Erziehung zur Gewaltfreiheit ist der einfühlsame, respektvolle Umgang mit dem Tier als Mitgeschöpf.

In diesen Seminaren können den interessierten Eltern außerdem die Vorteile gesunder vegetarischer/veganer Ernährung näher gebracht werden. Wichtig für Eltern ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße von sich aus den Verzehr tierlicher Produkte " vor allem von Fleisch " ablehnen. Dies zu erkennen, zu respektieren und zu fördern muss Bestandteil eines neuen Denkens und Handelns werden!

Ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis trägt dazu bei, ein Abgleiten der Jugend in die Drogenszene zu verhindern. Auch hier können die o.g. Elternseminare hilfreich und unterstützend wirken. Für straffällig gewordene Rauschgiftabhängige müssen die Möglichkeiten nach BtMG §35 (Betäubungsmittel-

gesetz) – „Hilfe statt Strafe“ – erweitert werden, um den Betroffenen eine Therapie nach ihrer Wahl anbieten zu können. Da wir kinderfreundlich eingestellt sind, sehen wir eine vordringliche Aufgabe darin, mit dazu beizutragen, dass Kinder in eine liebevolle, Geborgenheit vermittelnde Umgebung hineingeboren werden, dazu gehört auch, den Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Möglichkeit zu geben, in elterlicher Obhut aufzuwachsen, da sich die ersten drei Lebensjahre prägend auf das Kind auswirken. Dem mit der Erziehung betrauten Elternteil soll daraus kein finanzieller Nachteil entstehen und der Wiedereinstieg in das Berufsleben einfach gestaltet werden. Eine wichtige Voraussetzung ist nicht zuletzt die genügende finanzielle Absicherung, z.B. durch Streichung des Ehegattensplittings zugunsten eines Familiensplittings ab dem ersten Kind.

Darüber hinaus macht die zunehmende Zahl geschiedener Ehen eine bessere soziale Absicherung von Scheidungswaisen und deren Erziehungsberechtigten dringend erforderlich. Um allerdings ungewollte Schwangerschaften verhindern zu helfen, muss die Aufklärung über präventive Maßnahmen deutlich verstärkt werden. Des Weiteren sollen sozial schwachen Frauen empfängnisverhütende Medikamente entsprechend ihrer körperlichen Konstitution kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für eine werdende Mutter ist zu gewährleisten, dass sie ihre eventuell begonnene Ausbildung nicht endgültig abbrechen muss, sondern zu einem späteren Zeitpunkt fortführen und zum Abschluss bringen kann. Wichtig ist des Weiteren die fürsorgliche Betreuung der in Not gekommenen Frauen. Es widerspricht jeglicher humanitärer Auffassung, wenn ungeborenes Leben nur deshalb abgetrieben wird, weil es für die werdende Mutter an Betreuung, Fürsorge und finanzieller Hilfe mangelt. Auf diesem Gebiet muss noch viel getan werden. Staatliche und mitmenschliche Hilfe müssen hier Hand in Hand gehen (Stichworte: Anonyme Geburt / Notruf für werdende Mütter / Babyklappen).

Wir halten es für notwendig, adoptionswilligen Eltern mit einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen entgegenzukommen, auch im Interesse der ungewollten Kinder.

Wir fordern eine ausreichende Zahl von Krippen- und Kindergartenplätzen, um Mutter oder Vater ohne Benachteiligungen den Wiedereintritt ins Berufsleben zu erleichtern.

Auch der Stellenwert von Haustieren im Zusammenhang mit Kindererziehung ist nicht zu unterschätzen. Kinder, die mit Haustieren aufwachsen, sind nachweislich in höherem Maße dazu befähigt, sich sozial zu verhalten und Verantwortung zu übernehmen. Allerdings muss eine verantwortbare Haltung der Haustiere gewährleistet sein. Tiere sind kein Spielzeug! Sie sind auch kein Ersatz, wenn Eltern für ihre Kinder zu wenig Zeit haben. Es dürfen nicht egoistische Wünsche entscheidend sein, sondern die verantwortungsvolle Anschaffung im Hinblick auf die Tiere. Auch hier weisen wir auf die notwendige Einrichtung von Elternseminaren hin, die bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten weiterhelfen können.

6.2. Bildungspolitik

Kindergärten sollen nicht nur in spielerischer Weise pädagogische Angebote machen, sondern bereits im Vorschulalter soziales Verhalten einüben sowie die kreativen und kognitiven Fähigkeiten wecken und fördern. Außerdem sollte es ab dem 5. Lebensjahr eine Vorschulpflicht geben. Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft! In keinem anderen Bereich ist eine finanzielle Förderung so dringend erforderlich. Versäumnisse auf diesem Sektor rächen sich bitter!

Unsere Forderungen lauten daher:

- Klassen mit maximal 20 Schülern,
- eine ausreichende Anzahl von Lehrern,
- Ausbau der Ganztagschulen,
- Bis dies gewährleistet ist, ausreichende Hortplätze mit angegliederter Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung zu stellen,
- Ausbau der Gesamtschulen.

Schüler_innen leiden häufig unter der Fülle an zu lernendem Faktenwissen vieler verschiedener Schulfächer. Dabei bleibt wenig Freiraum für eigenständiges Lernen und Denken sowie das Setzen eigener Schwerpunkte, die den individuellen Fähigkeiten und Interessen der Schüler_innen entsprechen. Um die Motivation für die Schule zu steigern, wäre es sinnvoll, Kindern und Jugendlichen nach dem Kennenlernen der Grundlagen der verschiedenen Fächer früher die Möglichkeit zu geben, sich zu entscheiden, in welchen Bereichen sie ihr Wissen und ihre Fähigkeiten vertiefen wollen. Zudem sollten Grundlagen- und Methodenkenntnis, soziale Kompetenzen, Kreativität und (Tier-)Ethik Vorrang vor Detailwissen haben.

Daher fordern wir:

- Grundlagen sollten für alle Schüler_innen unterrichtet werden, jedoch nur bis zu einer bestimmten Klassenstufe.
- Danach sollte der/die Schüler_in die Fächer nach eigenen Präferenzen zusammenstellen können. Verpflichtend sollten nur noch eine bestimmte Anzahl von Fokusfächern sowie spezifische Fächer wie Englisch, Ethik und Sport sein, da die Weltsprache zur Völkerverständigung unerlässlich ist, ethisches Verhalten in jeglichen Lebensbereichen vom Privaten bis zum Beruflichen das Wichtigste ist, das über allem anderen stehen sollte sowie da Sport maßgeblich zur Gesundheit beiträgt.
- Für alle oder einen Großteil der Schüler_innen geltende allgemeine Sportkurse sollten ab einer gewissen Klassenstufe abgeschafft werden, sodass das weit verbreitete Mobbing auf Grund schlechter sportlicher Leistungen in bestimmten Sportarten vermindert werden kann sowie sich möglichst niemand zum Sport gezwungen fühlt. Stattdessen sollten individuelle Kurse für einzelne Sportarten eingeführt werden, die die Schüler_innen je nach Präferenz wählen können. So sollte es möglich sein, für jede_n eine Sportart zu finden, die ihm/ihr Spaß macht, wovon die Fitness und Gesundheit der Heranwachsenden profitieren werden.

- Das Fach Religion ist in einem säkularen Staat abzuschaffen. Stattdessen muss das Fach Ethik für alle ab der 1. Schulklasse verbindlich und darin Tierrechtsphilosophie eingebunden werden. Alle Religionen sollen in Ethik erklärt und diskutiert werden.
- Darüber hinaus müssen umweltschutzrelevante und ethische Aspekte in alle Fächer integriert werden, denn eine gesunde Umwelt bzw. ein intakter Lebensraum für alle Menschen und Tiere sowie ethisches Verhalten im späteren Beruf sollten die Maxime des Handelns sein und nicht überwiegend Profitorientierung.

Weiterhin ist ein deutlich stärkerer Fokus auf Pädagogik und Psychologie bei der Lehramtsausbildung unerlässlich, denn die Vergangenheit hat oft und deutlich genug gezeigt, dass das nahezu völlige Ausblenden von Pädagogik in den allermeisten Lehramtsstudiengängen fatale Folgen auf den Schulalltag haben kann. Unzählige Fälle von Mobbing und Ausgrenzung sowie daraus folgenden psychischen Krankheiten bis hin zu Selbstmorden und Amokläufen haben uns dies eindrucksvoll vor Augen geführt. Lehrer_innen müssen, insbesondere angesichts der Zunahme von Ganztagschulen, viel mehr auf Schüler_innen eingehen sowie Probleme erkennen und lösen können. Zudem ist die Zahl der Schulpsychologenstellen weiter zu erhöhen.

Barrieren für körperlich behinderte Schüler_innen müssen an Schulen endlich vollumfänglich abgebaut werden, um ihnen eine problemlose Teilnahme am Schulalltag zu ermöglichen. Ebenso muss mehr dafür getan werden, geistig behinderte Schüler_innen integrieren zu können, wenn diese das wünschen und es mit den Unterrichtszielen vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sie anderweitig ausreichende Möglichkeiten haben, intensiven Kontakt mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zu haben. Hierzu sind zusätzliche Freizeitangebote und gemeinsame Veranstaltungen zu schaffen.

Die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund muss mehr gefördert werden. Um eine bestmögliche Förderung in diesem Bereich zu realisieren, sollte eine Erhöhung vorhandener Fördermittel erfolgen, um bereits bestehende Strukturen weiter auszubauen. Damit meinen wir z.B. eine Dezentralisierung von Sprachkursen für Schüler mit Migrationshintergrund, da weite Wege häufig dazu führen, dass solche Angebote nicht angenommen werden.

Auch durch eine Intensivierung von freizeitpädagogischen Maßnahmen im Allgemeinen können sprachliche Barrieren abgebaut werden. Dies setzt natürlich die Teilhabe an solchen Projekten voraus, was impliziert, dass Familien mit Migrationshintergrund in solche Prozesse mit eingebunden werden, um von besagten Förderungsmöglichkeiten Kenntnis zu erlangen, bzw. damit ihnen der praktische Nutzen solcher Maßnahmen für ihre Kinder erläutert werden kann.

Maßnahmen zur Entstigmatisierung, Entdiskriminierung und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender, transsexuellen, intersexuellen und queeren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind weiter auszubauen. Es ist von außerordentlicher Bedeutung, dass die Schule massiv dazu beiträgt, dass sich niemand auf Grund seiner/ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität ausgegrenzt fühlt, die Meinung bekommt "krank", weil anders zu sein oder gar gemobbt wird, was heutzutage leider immer noch bittere Realität in den Schulen des Landes ist.

Wir, die Partei Mensch Umwelt Tierschutz, werden die Einführung eines Gesundheits- und Ernährungsunterrichts an Schulen fördern und klar vertreten, denn wir sind davon überzeugt, dass ein Bewusstsein für die eigene gesunde Ernährung und die Prävention zur Erhaltung unserer Gesundheit bereits im Kindesalter gefördert werden müssen. Die heutigen Erkenntnisse zur gesunden Ernährung, unter Berücksichtigung einer zunehmend unverträglichen Massenproduktion von Nahrungsmitteln, ist so weit fortgeschritten und gleichzeitig mangelt es immer öfter an gesunder Ernährung schon bei jungen Menschen, zumal auch das Angebot an Fastfood und Fertiggerichten einen immer größeren Markt findet.

Ein Gesundheits- und Ernährungsunterricht bietet Platz für eine Vielzahl von Themen, welche gerade für Kinder und Heranwachsende eine wichtige Rolle spielen. Drogen wie Alkohol, die richtige Ernährung, Sport und die körperliche Entwicklung sind gerade bei jungen Menschen sehr wichtige Erfahrungen, mit denen ein angemessener Umgang zu vermitteln ist. Kompetente Fachkräfte wie Ernährungsberater, Drogenbeauftragte, Tierschutzbeauftragte mit spezieller Befähigung zur Unterrichtung an Schulen und Lehrkräfte, die Schüler und Schülerinnen altersgerecht informieren und den Grundstein für die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Umwelt vermitteln, sind bereits existente Projekte, die wir gerne als Unterrichtsform intensiv fördern möchten.

Die Hochbegabten sollen früher erkannt und entsprechend gefördert werden. Im Hinblick darauf, dass sich ein grundsätzlicher Wandel in Bezug auf die Einstellung des Menschen zum Mitgeschöpf Tier vollziehen muss, sind in allen Klassenstufen TierschutzlehrerInnen einzusetzen.

Für das Medizinstudium fordern wir eine verstärkte Ausbildung in Naturheilverfahren und Krankheitsvermeidung durch gesunde Lebensweise, wozu vor allem die gründliche Kenntnis einer gesunden Ernährung gehört (s. Punkt 2).

6.3. LSBTTIQ (Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen)

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz spricht sich für die Gleichstellung von Homosexuellen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen aus. Weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität dürfen ein Grund dafür sein, Menschen zu benachteiligen oder geringwertiger zu behandeln. In der Bundesrepublik Deutschland erfährt diese Gruppe jedoch immer noch Benachteiligungen oder sogar Diskriminierung. Dies geschieht nicht nur auf gesellschaftlicher Ebene, sondern auch auf gesetzgebender Ebene. Jedoch heißt es im Grundgesetz, dass niemand wegen seiner Andersartigkeit benachteiligt oder bevorzugt werden darf (vgl. GG Art. 3 Abs. 3).

6.3.1. Rehabilitierung aller Opfer des § 175

Der Paragraph 175 stellte früher „Unzucht unter Männern“ unter Strafe. Bis heute wurden die Menschen, die nach Paragraph 175 verurteilt wurden, nicht rehabilitiert. Das bedeutet, sie gelten auch heute noch als vorbestraft und werden somit kriminalisiert. Dieser Zustand ist nicht hinzu-

nehmen, da dadurch die Opfer dieses Paragraphen weiter verhöhnt werden. Weiter sollte diese Rehabilitation im Hinblick auf die am meisten betroffene Generation, die bald verstorben sein wird, so schnell wie möglich erfolgen.

6.3.2. Vollständige Gleichstellung im Ehe- und Adoptionsrecht

Die vollständige Gleichstellung im Ehe- und Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare muss erfolgen. Letztendlich soll auch die Institution der Lebenspartnerschaft abgeschafft werden und parallel dazu die allgemeine Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden.

Im Adoptionsrecht muss es gleichgeschlechtlichen Paaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern ermöglicht werden, gemeinsam ein Kind adoptieren zu können. Denn das Geschlecht der Eltern spielt bei der Kindererziehung keine Rolle und sagt nichts darüber aus, ob es sich um gute oder schlechte Eltern handelt. Wichtig ist es, die Liebe und Geborgenheit zu geben, die das Kind braucht. Unabhängig davon ist es für alleinstehende Personen bereits möglich, Kinder zu adoptieren. Deshalb ist es auch unverständlich, warum ein gleichgeschlechtliches Paar dieses Recht nicht hat, da im Vergleich zur Adoption von Alleinstehenden es sogar zwei Personen gibt, die sich um das Kind kümmern können. Im Vordergrund bei einer Adoption muss selbstverständlich immer das Wohl des Kindes stehen.

6.3.3. Aufhebung der Diskriminierung am Arbeitsplatz bei kirchlichen Arbeitgebern

Die großen Kirchen (EKD und römisch-katholische Kirche) genießen zur Zeit als Arbeitgeber Sonderrechte in Form des so genannten „Tendenzschutz“ (BetrVG §118). Dieser schränkt die Rechte der Arbeitnehmer massiv ein und geht sogar bis in das Privatleben der Angestellten: So dürfen Homosexuelle von den großen Kirchen in Deutschland völlig legal entlassen werden, weil sie nicht-heterosexuell sind bzw. wenn sie dazu öffentlich stehen oder dies nach außen getragen wird. Dies widerspricht unter anderem dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem klar festgelegt ist, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt werden darf.

Die Privilegien der Kirchen als Arbeitgeber in Form des „Tendenzschutz“ gehören abgeschafft. Allein schon die Tatsache, dass alle kirchlichen Einrichtungen zu 80 – 100 Prozent vom Staat finanziert werden, verpflichtet die Kirchen dazu, sich an das allgemeine Arbeitsrecht halten zu müssen.

6.3.4. Blut- und Knochenmarkspende

Die Diskriminierung bei der Blut- und Knochenmarkspende muss eingestellt werden: Bei schwulen bzw. bisexuellen Männern wird die Spende sofort abgelehnt, da diese als "Risikogruppe" gelten. Dies ist diskriminierend, denn die sexuelle Orientierung sagt überhaupt nichts darüber aus, wie hoch das Risiko ist, dass jemand mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infiziert ist. Entscheidend ist nämlich das Sexualverhalten und nicht die sexuelle Orientierung. Zudem wird jede Blutspende genau untersucht, womit festgestellt werden kann, ob dieses Blut gesund ist.

6.3.5. Maßnahmen im Bildungsbereich

Die Suizidrate von nicht-heterosexuellen Kindern und Jugendlichen liegt vier bis siebenmal höher als bei heterosexuellen. Der Grund hierfür ist immer noch der gesellschaftliche Druck, der den Kindern und Jugendlichen vermittelt, homosexuell zu sein wäre etwas Negatives, diese wären „weniger Wert“ oder sogar „krank“. Bezeichnend ist, dass die Wörter „schwul“ und „Schwuchtel“ mit die meist gebrauchten Schimpfwörter auf deutschen Schulhöfen sind. Um diesem Druck entgegenzutreten, ist eine Aufklärung unabdingbar, die die Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vermittelt. Dies kann durch das Thematisieren in der Schule bzw. im Unterricht stattfinden. Ziel dieser Aufklärung soll es sein, Akzeptanz für homo-, bi-, trans- und intersexuelle Kinder und Jugendliche zu schaffen und ihnen dadurch den Druck und die Angst vor der Gesellschaft zu nehmen und mehr Selbstsicherheit zu geben.

6.3.6. Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes

Das Transsexuellengesetz (TSG) sollte ursprünglich Menschen die Möglichkeit bieten, in ihrer gefühlten Geschlechtsidentität leben zu können, auch wenn diese von ihrem anatomischen Geschlecht abweicht. Jedoch führt dieses Gesetz von 1981 zu unnötigen Schwierigkeiten für Betroffene, die sie psychisch oft erheblich belasten. Nachdem bereits diverse Aspekte des TSG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, ist eine Reform dringend notwendig. Zudem müssen Maßnahmen ergriffen werden, um der strukturellen Diskriminierung von Trans- und Intersexuellen entgegenzuwirken.

Daher fordern wir:

- Aufhebung des TSG von 1981 als Sondergesetz und Integration notwendiger Regelungen in bestehendes Recht
- Anstelle des kostenpflichtigen gerichtlichen Verfahrens Änderung des Vornamens und des Personenstandes auf Antrag beim Standesamt, basierend auf dem Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Person
- Wegfall der für eine Vornamens- oder Personenstandsänderung im TSG geforderten psychologischen Gutachten, die Betroffene als stigmatisierend und entmündigend erleben
- Rechtliche Absicherung der Leistungspflicht der Krankenkassen
- Ausbau des Diskriminierungsschutzes und konsequenter Schutz der Privatsphäre
- Förderung von Beratungsnetzwerken
- Offizielle Erfassung und Abfrage des Geschlechts nur wenn unbedingt nötig; konsequente Umsetzung der Möglichkeit der unbestimmten Geschlechtsangabe in allen relevanten Gesetzen
- Vornamens- bzw. Personenstandsänderung sowie geschlechtsneutrale und geschlechtsgemischte Vornamen für intersexuelle Menschen ermöglichen
- Keine Operationen von Intersexuellen zur Herstellung von Geschlechtseindeutigkeit vor der Einwilligungsfähigkeit

7. Arbeits- und Sozialpolitik

7.1. Ausbildung

Die herkömmlichen Ausbildungsberufe, z.B. im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch u. a. im Handwerk, müssen aufgewertet und gefördert werden. Einseitige Förderung von technisch orientierten Ausbildungsangeboten, wie z.B. im Bereich der Informationstechnik, sehen wir als Fehlentwicklung. Wir setzen auf eine langfristige Förderung und bedarfsgerechte Gleichbehandlung aller Berufsgruppen.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - strebt an, dass jeder junge Mensch einen seinen Fähigkeiten angemessenen Ausbildungsplatz erhält. So sollte bereits in der Berufsberatung mehr auf die Anlagen und Fähigkeiten des Bewerbers eingegangen werden. Dabei ist zukunftsorientierten Berufen der Vorzug zu geben. Neue Ausbildungsberufe gemäß der gesellschaftlichen Entwicklung, wie z.B. Öko-Landwirt, Koch für vegetarische und vegane Ernährung oder Solartechniker, könnten geschaffen bzw. ausgebaut werden. Bedingt durch eine immer höhere Lebenserwartung der Bevölkerung, gewinnen Pflegeberufe zunehmend an Bedeutung. Die Zukunftsberufe im Kranken- und Altenpflegebereich müssen in der Gesellschaft höhere Anerkennung gewinnen. Die Ausbildung muss stark gefördert und das Einkommen der hohen Belastung angemessen sein.

7.2. Arbeit

Zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit ist eine Strukturreform in der Arbeitsmarktpolitik notwendig. Eine Verbesserung der Koordination von Angebot und Nachfrage in der Arbeitsplatzvermittlung ist dringend erforderlich. Weitere Inhalte dieser Strukturreform sind weniger Bürokratie, eine effektive Beratung und mehr Flexibilität. Die im Rahmen der fortschreitenden Technisierung entfallenden Arbeitsplätze machen die Schaffung neuer sowie die Erweiterung vorhandener Arbeitsbereiche notwendig. Neue Arbeitsplätze entstehen zum Beispiel durch eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft. Im Umweltschutz sowie bei der Entwicklung und Erstellung von Umweltschutztechnologien besteht ein erheblicher Bedarf an Arbeitskräften. Die ständig überlasteten Sozialeinrichtungen, insbesondere im Kranken- und Altenpflegebereich, aber auch die Tierheime brauchen weitere qualifizierte Mitarbeiter. Der von uns geforderte Tier- und Naturschutzunterricht an allen Schulen bietet eine weitere Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze befürworten wir eine Senkung der Lohnnebenkosten. Mittelständische Unternehmen, das Standbein jeder gesunden Wirtschaft, sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Zur Finanzierung ist der Abbau verfehlter staatlicher Subventionen ein geeignetes Mittel. Dies gilt insbesondere für fabrikmäßige Massentierhaltung und -zucht, Schlachttiertransporte, Projekte mit Tierversuchen sowie für die Erzeugung ökologisch schädlicher Produkte und deren Zulieferungen.

Wir fordern, dass endlich die gesetzlich vorgeschriebene Gleichstellung der Frau im Berufsleben verwirklicht wird, sowohl in Bezug auf die Aufstiegschancen als auch auf das Einkommen.

Die Rahmenbedingungen vor allem für berufstätige Alleinerziehende sind entscheidend zu verbessern (Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten, Job-Sharing, Kinderbetreuung u.a.). Um den beruflichen Wiedereinstieg zu gewährleisten, sollten bereits während der Kindererziehungszeiten Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Unsere Gesellschaft muss Leistung mehr belohnen. Durch die Einführung von staatlich geförderten Mindestlöhnen, die deutlich über den Sätzen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe liegen, wird ein Anreiz zur Aufnahme einer dauerhaften Arbeit geschaffen.

Wir appellieren an Gemeinsinn und Solidarität der Bürger, sich für die Belange der älteren sowie auch der nachfolgenden Generationen einzusetzen, damit die Bewältigung der sozialen Probleme in gemeinsamer Verantwortung gemeistert werden kann.

Bereits in der Schule ist der häufig beklagten "sozialen Kälte" entgegenzuwirken, beispielsweise durch Anreize zu persönlichem ehrenamtlichen Engagement. Dies ist sowohl im schulischen Bereich als auch außerhalb der Schule möglich, etwa in Jugendgruppen und Vereinen, im Tier- und Naturschutz (z.B. im Rahmen von Projekttagen), aber auch bei der Betreuung älterer, kranker oder behinderter Menschen.

Für eine gerechte Sozialpolitik ist die gesellschaftliche Gleichstellung von Behinderten sowie die Unterstützung sozial Schwacher durchzusetzen. Wichtig ist vor allem, dass die täglichen praktischen Dinge des Lebens für Behinderte erleichtert werden (so z.B. Rollstuhlfahrer-gerechte bauliche Einrichtungen, behindertengerechte Verkehrsmittel).

Die besonders aufopferungsvolle Pflege behinderter Kinder muss in der Gesellschaft eine höhere Wertschätzung erfahren, die sich auch durch zusätzliche finanzielle Förderung ausdrückt.

Wir treten ein für eine einheitlich bindende Gesetzesregelung bezüglich der Zuteilungsmodalitäten von Sozialwohnungen. Um die Gefahr willkürlicher Begünstigungen auszuschließen, ist der Anspruch regelmäßig zu überprüfen.

Ältere Menschen eingliedern statt ausgrenzen! Die häusliche Pflege sollte so lange wie möglich innerhalb der Familie durchgeführt und durch ausreichende Unterstützung im Rahmen der Pflegeversicherung ermöglicht werden. Viele ältere Mitmenschen werden abgeschoben, ausgenutzt und drohen allzu oft zu vereinsamen. Das Aussterben der Großfamilie sowie die geforderte berufliche Beweglichkeit der nachfolgenden Generation schaffen auch räumliche Distanz. Wir fördern deshalb alternative Wohnformen, wie zum Beispiel das "Generationenhaus" vom Seniorenschutzbund oder auch Wohngemeinschaften älterer Menschen.

Außerdem treten wir für Verbesserungen und für neue Wege in der Altenpflege ein, zum Beispiel:

- Vernetzung der sozialen Dienste,
- Ausbau von Beratungsstellen für Krisensituationen in der häuslichen Pflege,

- Einrichtung und Ausbau von "Hilfetelefonen" für Notfälle (Unfälle, plötzliche Erkrankungen oder gewalttätige Übergriffe),
- Förderung der gesunden vegetarischen Ernährung in Altenheimen.
- In den Heimen selbst sollten jeweils kleinere, überschaubare Wohneinheiten geschaffen werden.
- Die Privatsphäre sollte erhalten werden durch die Möglichkeit, eigene Einrichtungsgegenstände mitnehmen zu können sowie durch individuelle Tageseinteilung und Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse.
- Mehr Zeit und Zuwendung – also eine Pflege ohne Zeitdruck (nicht zuletzt sind unter diesen positiven Bedingungen leichter InteressentInnen für die Tätigkeit in der Altenpflege zu gewinnen).

Private und städtische Altenheime sind durch unabhängige Beauftragte regelmäßig und unangemeldet zu kontrollieren. Müssen alte Menschen ihre gewohnte Umgebung verlassen, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, bei ihnen lebende Haustiere mitzunehmen. Der damit verbundene seelische Trost erleichtert das Eingewöhnen in die neue Umgebung und mindert die Einsamkeit im Alter.

7.3. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

In Deutschland leben ca.10 Millionen Menschen mit Behinderung, von denen ca. 7 Millionen als schwerbehindert eingestuft sind. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 besteht. Der Grad der Behinderung (GdB) wird je nach Schwere der Behinderung in Zehnerschritten zwischen 20 und 100 festgelegt. Definiert werden das Ausmaß der Behinderung der Betroffenen sowie die Hindernisse, die ihnen bei der täglichen Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben leider immer noch im Wege stehen.

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung war im Jahr 2006 die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland und 152 weitere Staaten.

Als Nächstes geht es nun darum, der Konvention in den einzelnen Mitgliedstaaten in Form von Gesetzen eine rechtliche Grundlage zu geben und auch dafür Sorge zu tragen, dass diese umgesetzt werden - was nicht immer der Fall ist.

Unsere Partei setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Gesellschaft und Politik des Miteinanders ein anstatt der Ausgrenzung von Menschen, die sich in irgendeiner Weise von den üblicherweise als „normal“ bezeichneten Bürgerinnen und Bürgern unterscheiden.

Eine Grundvoraussetzung dafür, dies zu erreichen, ist eine umfassende Barrierefreiheit auf allen Gebieten. Von besonderer Bedeutung ist zweifellos das barrierefreie Bauen - sei es von Gebäuden (offizielle oder private), von Fußwegen etc. Ebenso wichtig ist die behindertengerechte Ausgestaltung des Transportwesens (Busse, Bahnen usw.). Ein weiteres Beispiel ist die Gewährleistung der

barrierefreien Anwendung von Sprache und Informationssystemen – kurz, alle Lebensbereiche sollten so gestaltet sein, dass auch behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird.

Wünschenswert ist auch ein Bürokratieabbau. So ist es z. B. unzumutbar, Menschen mit Behinderungen bürokratischen Hürden bei der Anwendung von Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben auszusetzen, die schon dem „normalen“ Bürger Schwierigkeiten bereiten!

8. Wirtschafts- und Finanzpolitik

8.1. Soziale und ökologische Marktwirtschaft

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - bekennt sich zu einer dem Gemeinwohl verpflichteten sozialen und ökologischen Marktwirtschaft. Wir wollen eine wettbewerbssichernde Wirtschafts- und Finanzpolitik, die sowohl günstige Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe und Selbstständige schafft als auch verhindert, dass die ständig zunehmende Rationalisierung in den Großunternehmen zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Arbeitslosigkeit sowie zu Umweltbelastungen führen. Werden durch Rationalisierungs- und Globalisierungsmaßnahmen der multinationalen Konzerne Arbeitsplätze vernichtet, sind diejenigen Firmen, die davon profitieren, in die Pflicht zu nehmen, entweder im eigenen Betrieb an anderer Stelle neue Arbeitsplätze zu schaffen oder sich finanziell an der Schaffung von Arbeitsplätzen in Zukunftsindustrien zu beteiligen.

Eine enge staatliche Zusammenarbeit und internationale Vereinbarungen müssen verhindern, dass sich Großkonzerne durch die Globalisierung nationalen Regelungen entziehen können, insb. Flucht in Steueroasen oder Errichtung von Arbeitsplätzen zum Zwecke der Nichtbeachtung von Menschenrechten. Die weltweite Ächtung der auf Frauen- und Kinderausbeutung basierenden Produkte genügt nicht. Wir fordern eine gesetzliche Haftung der Konzerne bei Missachtung der Sorgfaltspflicht bezüglich Umweltschutz, Tierschutz und Menschenrechten entlang ihrer gesamten Lieferkette. Ausländische Betroffene und Organisationen müssen ein internationales Recht auf Klage gegen solche Verstöße erhalten.

Subventionen für Industrien, die in Deutschland mittel- und langfristig nicht mehr lebensfähig sind, müssen sozialverträglich beendet werden. Der Einsatz der ersparten Subventionsmittel ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterbildung und Förderung bzw. Versorgung der Menschen zu verwenden, die in den "sterbenden" Industrien noch tätig sind und in Zukunft hier keine Beschäftigung finden können.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten der beruflichen Weiterbildung wird angestrebt.

Die Ansiedlung von Unternehmen und Betrieben in ländlichen Regionen ist stärker zu fördern. Die Arbeitsplätze sind zu den Menschen zu bringen und nicht umgekehrt. Hier kann der Einsatz moderner Kommunikationstechnik wesentlich helfen.

Wir unterstützen auch Verfahren zur Umgestaltung der Arbeitsmethoden, um die Menschen den Sinn ihrer Tätigkeit erkennen zu lassen und ihre Kreativität zu nutzen (Teamwork, Teilnahme an Entscheidungsprozessen). "Ökologie geht vor Ökonomie", lautet das Grundprinzip jeder verantwortungsbewussten Wirtschaftspolitik! Jegliche unternehmerische Betätigung muss sich daran und genauso an der Sozialverträglichkeit messen lassen.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz befürwortet die Erprobung und darauf folgende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, das sozial ausgerichtet, ökonomisch machbar und nachhaltig ist und eine dringende und sinnvolle Antwort auf kommende ökonomische Herausforderungen (Industrie 4.0, ethische Orientierung der Arbeit) darstellt.

Ein globaler und umfassender Bewusstseinswandel und eine entsprechende Gesetzgebung sind also unverzichtbar. Die Erzeugung umweltschädlicher Produkte ist, soweit nicht ganz zu verhindern, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Förderungswürdig sind vor allem zukunftsweisende Technologien und Industrien, die umweltgerecht sind und neue Arbeitsplätze schaffen.

Dazu zählen folgende Bereiche:

- Nutzung regenerativer Energien (Sonne, Wasser, Wind), um den Verbrauch umweltschädlicher Energien zu reduzieren, die für den Treibhauseffekt, das Ozonloch und die atomare Verseuchung verantwortlich sind,
- Erzeugung recycelbarer Produkte sowie drastische Eindämmung verschwenderischer Verpackungen,
- sofortige Anwendung fortschrittlicherer Methoden für alle Wissenschafts- und Wirtschaftsbereiche, in denen noch Tierversuche stattfinden (s. [Punkt 1](#) und [Punkt 4](#)).
- In der gesamten Volkswirtschaft dürfen Tiere nicht länger als Versuchsobjekte und Messinstrumente missbraucht werden, vielmehr muss sich eine Kehrtwendung hin zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren vollziehen. Dies gilt vor allem für die Landwirtschaft als Teilgebiet der Wirtschaft. Auch die so genannten "Nutztiere" sind keine Ware, sondern leidensfähige Mitgeschöpfe (s. [Punkt 1](#) und [Punkt 4](#)).

Die Grundlage eines neuen Denkens muss lauten: Ethik ist unteilbar und gilt nicht nur für den Menschen!

8.2. Staatshaushalt

Ein geordneter Staatshaushalt ist die Grundlage jeder gesunden öffentlichen Finanzwirtschaft. An die Stelle des heutigen Steuerchaos' mit seinen undurchsichtigen Sonderregelungen und Vergünstigungen soll ein gerechtes und einfaches Steuersystem treten. Die Leistungsfähigkeit des Steuer-

zahlers ist besser zu berücksichtigen. Wir streben den Abbau der Schuldenbelastung der öffentlichen Hand an, die eine schwere Hypothek für nachkommende Generationen darstellt. Diese Staatsverschuldung ist vor allem Folge einer unsinnigen Subventionspolitik, die vorwiegend einer großindustriellen, naturwidrigen Landwirtschaft und einer auf den Aktienwert fixierten Industrie nützt.

Vor allem muss der Irrsinn beendet werden, dass durch milliardenschwere staatliche Subventionen eine Überproduktion entsteht, die dann mit weiteren Subventionen wiederum vernichtet wird ("Butterberge", "Regulierung des Rindfleischmarktes" zwecks Preisstabilisierung, Vernichtung von Obst und Gemüse). Eine finanzielle Unterstützung der Kirchen durch die staatlich eingezogene Kirchensteuer und die Bezahlung z.B. von Bischofsgehältern ist nicht akzeptabel (entsprechend der Forderung im Grundgesetz: Trennung von Staat und Kirche).

Der Tatbestand der Steuerverschwendung durch die öffentliche Hand ist dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung gleichzustellen. Wir brauchen eine dem Gemeinwohl und der Umwelt verpflichtete Verwaltung. Die Befugnisse der Rechnungshöfe sind erheblich zu erweitern, damit Steuerverschwendungen aufgedeckt werden können und nicht wie bisher ohne Folgen bleiben.

Maßstab für das Handeln des Einzelnen und von gesellschaftlichen Gruppen sollte, neben den Eigeninteressen, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mitmenschen und der Tiere sein. Auch die Rechte der Natur sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Die Ziele unserer Politik sind gerechte Primärverteilung und angemessene Besteuerung. Weder nachträgliche Versuche der Umverteilung noch "Reparatur" von Umweltsünden, Ausbeutung von Mensch und Tier, sondern vorbeugende und vorsorgende Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik müssen Leitfaden für alle politischen Entscheidungen sein!

9. Innen- und Rechtspolitik

9.1. Innere Sicherheit

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - strebt eine Gesellschaft an, in der gewaltfreie Konfliktbewältigung bereits vom Kindesalter an gefördert und praktiziert wird. Wir sehen in der gesunkenen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung u.a. folgende Ursachen:

- fehlende Erziehung und Vermittlung ethischer Werte in Familie und Gesellschaft,
- Gewalt verherrlichende Darstellungen in den Medien,
- brutaler Umgang mit Tieren,
- wachsende Frustration vieler Jugendlicher durch fehlende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und den Wegfall vormals staatlich geförderter Freizeitangebote,
- die durch mangelnde Arbeitsmöglichkeiten bedingte finanzielle Not vieler Bürger.

Eine Lösung für diese Probleme ist weniger in massiver Polizeipräsenz zu suchen als vielmehr in der Erziehung der Heranwachsenden und in der Vorbildfunktion der Erwachsenen und der Gesellschaft. Mitentscheidend ist darüber hinaus eine sozial gerechte Wirtschafts- und Finanzpolitik. Gewalttaten gegenüber Menschen und Tieren haben erheblich zugenommen. Durch Präventivmaßnahmen muss die innere Sicherheit verbessert und die Kriminalität effektiver bekämpft werden. Eine optische oder akustische Überwachung darf jedoch nur bei begründetem Verdacht und mit richterlicher Anordnung erfolgen. In jedem Fall sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zur Bekämpfung jeder Art von organisierter Kriminalität (vor allem Terrorismus und Drogenkriminalität) müssen wirksame Möglichkeiten geschaffen werden, internationale Finanzströme zu überwachen. Um die Sicherheit der Bürger zu erhöhen, ist die personelle und materielle Ausstattung der Polizei (z.B. genügend Schutzwesten für Beamte und Polizeihunde u. dergl. mehr) zu verbessern.

Auch die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz ist wirkungsvoller zu gestalten. Zur Entlastung der Behörden und zur Abschreckung müssen die Verfahren für Bagatelldelikte erheblich beschleunigt werden.

9.2. Asylpolitik

Wer aus eindeutig politischen, rassistischen, sexistischen oder religiösen Gründen verfolgt wird, an Hunger leidet oder auf Grund von Krieg oder Bürgerkrieg aus seinem Land flüchtet, muss nach genauer Prüfung Asyl finden. Eine Aufteilung der Asylsuchenden ist in Absprache mit den anderen EU-Ländern gemäß ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zu regeln.

Andererseits muss der Asylmissbrauch verhindert werden, z.B. durch Beschleunigung der Asylverfahren. Auch den Asylbewerbern ist zudem die Möglichkeit zu geben, einer Beschäftigung nachzugehen.

Anzustreben sind internationale Vereinbarungen dahingehend, dass politisch Verfolgte in einem Nachbarland Asyl gewährt bekommen.

Dieses Land kann die Fluchtgründe der Asylbewerber besser nachvollziehen und die Richtigkeit ihrer Angaben besser überprüfen. Auch werden die Asylbewerber so weniger ihrer Kultur entfremdet, und die Möglichkeit einer Rückkehr nach Beendigung der Fluchtgründe ist besser gewährleistet. Aufgabe von Industriestaaten wie Deutschland bleibt es dabei, Länder, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern aus ihren Nachbarländern belastet werden, wirtschaftlich zu unterstützen.

Die Globalisierung im positiven Sinne beinhaltet auch eine größere Verantwortung für ärmere bzw. krisengefährdete Länder. Deshalb sollte einer Ursachenbekämpfung in den Herkunftsregionen größte Bedeutung beigemessen werden.

9.3. Rechtspolitik

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - tritt für ein Rechtssystem ein, das von Humanität geprägt ist.

Zumindest sollten bestehende Rechtsgrundsätze - wie z.B. die Anwendung des Tierschutzgesetzes und die Ächtung von Angriffskriegen - konsequenter umgesetzt werden. Tierquälereien und Tieropfer im Namen welcher Religion oder Tradition auch immer sind zu verbieten.

Im Strafrecht treten wir dafür ein, der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und der Hilfe der Opfer höchste Bedeutung zukommen zu lassen. Opferschutz muss Staatsziel werden!

Insbesondere dem sexuellen Missbrauch und der Misshandlung von Kindern ist entschiedener als bisher entgegenzutreten. Es muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gefährliche Straftäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe in Sicherheitsverwahrung zu nehmen.

Die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und bindenden Volksentscheiden muss als Mittel demokratischer Staatsführung auch in Deutschland erleichtert werden. Insofern vertreten wir im Einklang mit dem berechtigten politischen Willen der großen Mehrheit unserer Bevölkerung ein Rechtswesen, das tatsächlich "im Namen des Volkes" entsteht und nicht durch die Ansichten sogenannter Experten einer starken Wirtschafts- und Wissenschaftslobby verzerrt ist. Dies gilt insbesondere auch für die "gesetzlichen Stiefkinder" Umweltschutz und Tierschutz.

Die Strafbestimmungen für Umweltkriminalität und Tierquälerei sind erheblich zu verschärfen.

Eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere ist dringend notwendig. Der Tierschutz gehört mit einem eigenen Artikel ins Grundgesetz (s. Punkt 1.1).

Wir fordern die Einführung der treuhänderischen Klagebefugnis für Verbände ("Verbandsklage") und Einzelpersonen im Interesse von Tier und Natur.

10. Außen- und Europapolitik

10.1. Außenpolitik allgemein

Vorrangiges Ziel unserer Außen- und Europapolitik ist es, dass Recht und Gerechtigkeit nicht beim Menschen enden, sondern sich auf alle Lebewesen und die Natur erstrecken.

Die Achtung der unveräußerlichen Rechte der Menschen, der Tiere und der Natur ist für die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - die Grundlage auch in der Außenpolitik. Sie bekennt sich dazu, dass Gewaltanwendung nicht Mittel politischen Handelns sein darf.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eingebunden in die Völkergemeinschaft dieser Erde. Daraus ergeben sich Verpflichtungen und Rechte. Bestehende Verträge sind einzuhalten, sie müssen jedoch daraufhin geprüft werden, inwieweit sie gegen die Grundsätze der Achtung der Menschen-, Tier- und Umweltrechte verstoßen. Halten bestehende Verträge dieser Prüfung nicht stand, sind sie im Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu ändern.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - setzt sich dafür ein, dass

- alle entstehenden Konflikte zwischen Staaten und Staatengemeinschaften ausschließlich durch Verhandlungen gelöst werden,
- die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und nicht für Auslandseinsätze zur Verfügung steht,
- Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten frühstmöglich zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
- die Staaten der so genannten Dritten Welt (TRIKONT-Länder) durch gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre staatliche Selbstständigkeit, ihre Wirtschaft, Bildung und Ausbildung ihrer Bürger in eigener Verantwortung zu entwickeln,
- alle Verhandlungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowohl die Rechte der Menschen als auch gleichgewichtig die Rechte der Tiere und der Umwelt berücksichtigen,
- der zwischenstaatliche Handel mit den Produkten gefördert wird, die in den jeweiligen Volkswirtschaften auch wirklich für die dort lebenden Bürger/innen benötigt werden.

Die Tierschutzpartei lehnt den Handel ab, der in erster Linie dafür stattfindet, dass in den Volkswirtschaften vorhandene Produkte verdrängt oder ersetzt werden. Diesem Ziel müssen zwischenstaatliche Verträge dienen.

10.2. Europäische Integration

EU fördert wirtschaftliche Konzentration

Wir befürchten, dass eine weitere EU-Integration und EU-Erweiterung zu stärkerer wirtschaftlicher Konzentration sowie zur Warenüberproduktion führt. Durch Konzentration werden kleinere Betriebe verdrängt, und immer größere Betriebe produzieren mit billigeren Arbeitskräften kostengünstiger mehr Waren, die dann über weite Wege zum Verbraucher transportiert werden müssen.

Bei diesem Prozess gibt es Gewinner und Verlierer:

- Gewinner sind z.B. exportorientierte Großkonzerne und alle vom Straßen- und Luftverkehr lebenden Industriezweige sowie auch all diejenigen Verbraucher, die auf Kosten der Tiere und der Natur möglichst billige Waren kaufen.
- Gewinner ist vor allem auch die auf Tierausbeutung basierende Agrarindustrie.

- Verlierer sind in erster Linie die bäuerlichen Familienbetriebe und die Natur insgesamt.
- Verlierer sind auch die Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze wegrationalisiert werden.

Eine EU, die ausschließlich wirtschaftliche Interessen fördert, aber ökologische Zusammenhänge und ethische Grundsätze missachtet, wird bald vor einem zerstörten Europa stehen.

EU erschwert und verhindert umweltfreundliche Gesetze

Negatives Beispiel für Entwicklungen, die durch die europäische Integration herbeigeführt wurden, ist der fortschreitende Rückgang der bäuerlichen Landwirtschaft durch die Begünstigung von agrar-industriellen Großbetrieben. Dadurch nehmen gleichzeitig die Chancen ab, gegen unerwünschte Folgen dieser Entwicklung – wie Intensivtierhaltung, umweltschädlicher Dünger- und Pestizideinsatz - wirkungsvoll vorzugehen. Nationale Alleingänge mit entsprechenden Import-schranken werden schwieriger, ohne dass sich EU-weite Lösungen abzeichnen.

Keine europäische Integration um jeden Preis

Um derartigen bedenklichen und nur schwer umkehrbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, wenden wir uns gegen eine unkritische europäische Integration. Ein besonderes Anliegen ist uns, dass bei der Festschreibung von europaweiten Mindeststandards in ökologischer, sozialer oder tierschützerischer Hinsicht die Möglichkeit offen bleibt, auf nationaler Ebene strengere Maßstäbe anzulegen (z.B. eine auffallende Kennzeichnungspflicht für Produkte sowohl aus tierquälerischer als auch tiergerechter Haltung).

In der Vergangenheit hat sich erwiesen, dass in Teilbereichen nationale Alleingänge möglich waren. (Beispiel Schweden: Schon beim EU – Beitritt absolutes Antibiotika-Verbot im Tierfutter!)

Anstatt unter Hinweis auf EU-weit „notwendige“ Vereinbarungen untätig zu bleiben, sollte Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen und zügig überfällige Maßnahmen durchsetzen:

Mit seinem politischen Gewicht als größter EU-Beitragszahler sollte unser Land seinen Einfluss geltend machen und die Einstellung der skandalösen EU – Subventionen für die europäische Fleischwirtschaft (Massentierhaltung, Export lebender Tiere) fordern. Die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel sollten dem ökologischen Landbau zugute kommen.

11. Trennung von Partei und allen Religionsgemeinschaften

Erklärung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei zur Trennung von Partei und allen Religionsgemeinschaften:

Die Partei bekennt sich zu Art. 140 (Art. 137 Weimarer Verfassung) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, nach dem es in Deutschland keine Staatskirche gibt, also Staat und Kirche getrennt sind. Analog zu dieser Grundgesetzregelung gilt die Trennung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei – von jeder Religionsgemeinschaft. Sie distanziert sich von jeder möglichen Einflussnahme und von jedem Versuch einer Religionsgemeinschaft, sie für ihre Zwecke und Ziele einzusetzen oder zu missbrauchen.

Stand: Oktober 2016